Oecon.
52
n

Oec
582n

albert

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

6

Die

Ablösung der Weideservituten

und die

Entbehrlichkeit der Waldstreu.

Verhandlungen der ökonomischen Gesellschaft zu Roßlau

und

eine Preisschrift.

Von

W. Albert,

Herzogl. Cöthenschem Finanzrath, Verfasser der gekrönten Preisschrift: Praktische Mittheilungen aus dem Gebiete der Landwirthschaft 2c.

Leipzig,

Verlag von C. W. B. Naumburg.

1845.

109. B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die Gerechtigkeit ist höher als das Recht! Die Erstere ist eine Tochter der Vernunft und daher ewig, während Letzteres ein Sprößling der Zeit ist, wandelbar und vergänglich wie die Mutter.

Sr. Excellenz

dem Herrn Grafen

Henkel von Donnersmark,

Königl. Preuß. General-Lieutenant a. D., Ritter hoher Orden,

widmet diese Schrift

mit innigster Verehrung

der

Verfasser.

Nach den Mosaischen Gesetzen fanden keine Weideservitute statt; eben so wenig nach denen der Römer *).

In Deutschland entstanden dieselben größtentheils durch die Feudalität, obwohl nicht geleugnet werden kann, daß man sich auch bei Schenkungen und Verträgen die Weide auf abgetretenen Aeckern vorbehielt: denn von dem damaligen niedrigen Standpunkte der Landwirthschaft sah man dabei keine besondern Nachtheile für die Gegenwart, und das beschränkte geistige Auge vermochte es nicht, von hier aus einen Blick in die Zukunft zu werfen.

Indessen zu den Zeiten, wo die Wohlfahrt der Staaten an der Vielherrigkeit litt, welche die Faust und der Degen fortwährend in's Leben riefen — in's Leben, dem eine rohe Tapferkeit Genuß und Ueberfluß zusicherten — da verbreitete sich dieser anarchische Zustand auch auf unsern Aeckern: denn so weit der Degen reichte, ging auch die Huthung **). Wo die Gesellschaft fast nur aus Herren und Knechten bestand, fand man es ganz natürlich, auch herrschende und dienende Güter und Grundstücke zu schaffen; nicht blos Menschen und Thiere, sondern auch den Grund und Boden mit seinen Erzeugnissen sollte ein künstlich gewebtes Netz umschlingen. Aber Despotismus und Servilismus gingen in ihrer Verblendung so weit, daß sie selbst den Herrn wieder zum Diener des Dieners machten, was unsere Forstservitute, diese selbstgeschaffenen legitimen Raupengeschlechter der Holzschläge, factisch bezeugen. So zerstörten denn diese illusorischen Gerechtsame die Gerechtigkeit selbst, und es ließe sich leicht darthun, daß weder der Herr noch der Diener durch solche gegenseitige Dienstbarkeiten etwas gewannen — weil die materiellen Interessen derselben fortwährend mit

---

*) Fr. 3 pr. D. de servitutibus praediorum rusticorum 8. 3. Fr. 6 in fin. ej. tit.

**) Concil. Mogunt. 20. 813. C. 7. apud Hartzheim T. I. pag. 407.

einander Krieg führten, und zwar auf Kosten des National-vermögens.

Als nachmals das monarchische Prinzip glücklicherweise festere Wurzeln schlug, da verlor sich nach und nach das üppige Geschlecht der Wucherblumen, und das Gesetz trat an die Stelle der Willkür und der Barbarei. Indessen erhielten sich die einmal eingewurzelten Parasiten bis auf unsere Tage bei dem Ackerbau, den freien Schöpfungen desselben überall störend und hemmend in den Weg tretend. Und wenn ihnen auch die Gerechtigkeit keinesweges zur Seite stand, so waren sie doch durch ein Factum sanctionirt.

Die neuere agrarische Gesetzgebung trat nun als Vermittlerin auf und bemühete sich, die verloren gegangene Einherrigkeit des Bodens wieder herzustellen, die in dem Augenblick um so schmerzlicher vermißt wurde, wo der Futtergewächsbau und die Lehre des Fruchtwechsels dem Landwirth eine schönere Zukunft offenbarten (Hannover. Gemeinh.-Theilung von Meyer 1801). Die Preußische Regierung leuchtet auf diesem schwierigen Wege als ein erhabenes Muster voran, schon von den Zeiten Friedrichs des Einzigen her *).

Aber dennoch haben die edeln und hochherzigen Bestrebungen derselben Widersacher und Verläumder gefunden. So behauptet ganz neuerlich ein sogenannter Baierscher praktischer

---

*) Wie sehr diesem großen König die Verbesserung des Ackerbaues, die Ablösung gemeinschaftlicher Huthungen u. s. w. am Herzen lagen, geht unter andern auch aus der höchsten Verordnung vom 21. Oct. 1769 hervor, wo es am Ende heißt:

„Ueberhaupt wollen Sr. Majestät nach §. 4. dies Geschäft (nämlich der Ablösungen) überall, wo es nur irgend möglich ist, auf's Ernstlichste betrieben wissen, und Allerhöchst selbst von dessen Fortgang von 3 zu 3 Monaten benachrichtiget sein.

„Schließlich, um nichts zu unterlassen, was die Unterthanen aufmuntern kann, ihre Grundstücke und Wirthschaften in diese nutzbare Verfassung zu setzen, geben Sr. Königl. Majestät, für sich und Allerhöchst dero Nachfolger in der Regierung, gesammten Landeseinwohnern aller Stände die bündigste Versicherung, daß zu keiner Zeit auf diese Verbesserung der Wirthschaften, oder auf die zur Vertheilung gezogene Aenger, Nachtweiden, Heiden, gemeine Huthungsplätze u. s. w. einige Landesherrliche oder Domainenprästationen und Anlagen, von welcherlei Art sie sein, von Neuem gelegt, noch die auf den Grundstücken bereits liegenden deshalb vermehrt werden sollen."

S. Beiträge zur Aufhebung der Gemeinheiten und Verbesserung der Landwirthschaft, von einer ökonomischen Gesellschaft im Magdeburgischen. Brandenburg 1775.

Landwirth, daß alle neuere Culturgesetze Ausgeburten der Hölle wären, die das Unglück des Ackerbaues und der Staaten herbeigeführt hätten; denn im Fall Alles beim Alten geblieben wäre, würden in diesem Augenblick alle Bauern steinreich sein, so daß sie dreimal höher besteuert werden könnten. In der allgemeinen Zeitung für deutsche Land- und Hauswirthe werden diese frevelhaften Beschuldigungen und Verleumdungen hinlänglich widerlegt. Was uns betrifft, so trösteten wir uns bei der Durchsicht der Jolbeck'schen Schrift mit folgendem Denkspruche:

Die Fledermaus sieht am Tage nicht,
Ein Narr d'rum leugnet das Sonnenlicht!

Nach diesen wenigen Worten, die wir als Einleitung zu betrachten bitten, wenden wir uns nun zur Beantwortung folgender Fragen:

Erste Frage.

„Welchen Einfluß haben die Ablösungen der Weideberechtigten auf der Brache, den Stoppeln, nebst der Winterweide, auf die Cultur des bisher belasteten Grundeigenthums?"

Die Bibel sagt schon: Niemand kann zweien Herren dienen. Dies gilt aber nicht allein von den Menschen, sondern auch von den Aeckern. Wo der Eine reiche Erndten, ein Anderer Huthung, ein Dritter Zehent u. s. w. verlangt — da wird es unmöglich, so verschiedene Interessen zu befriedigen.

Als der ehemalige französische Convent sich nach den Gesetzen erkundigen ließ, welche so wohlthätig auf den toskanischen Ackerbau eingewirkt hatten, erhielt derselbe zur Antwort:

„Wir haben nur ein Gesetz, nämlich Freiheit des Grundeigenthums und des Ackerbaues."

Auch ist in der That weiter nichts nöthig; denn die Industrie geht immer mit ihrer Schwester, der Freiheit, Hand in Hand. Wo die letztere ist, da findet sich die erstere von selbst ein, und wo sie nicht ist, fragt man umsonst nach ihr.

Dies wird selbst von den einfachsten Landwirthen anerkannt, so daß freie Aecker in hiesiger Gegend zwei bis drei Mal theurer bezahlt werden, als solche, auf denen noch Weideservitute ruhen, und zwar bei gleicher physischer Beschaffenheit und unter

1 *

denselben örtlichen Verhältnissen. Auf den Aeckern, wo Weideservitute lasten, wird es nämlich unmöglich, ein Wirthschaftssystem einzuführen, welches der Natur des Bodens entspricht, und einen Organismus zu bilden, welcher Ackerbau und Viehzucht harmonisch mit einander vereint. Gebt solchen Landwirthen unsere besten landwirthschaftlichen Schriften, die eines Thaer, Koppe, Block, Bürger, Schweitzer, Schmalz rc. in die Hände; was können sie ihnen nützen? Sie werden ihre unglückliche Lage nur um so mehr fühlen lernen, und seufzen, daß ihnen bei jedem Schritte die Hände gebunden sind. Denn vor der Pforte, welche zum verkündigten Bessern führt, steht ein böser Dämon mit dem Schwerte in der Hand, den Eingang abwehrend, und zugleich damit beschäftigt, aus der Vergangenheit die Gegenwart und die Zukunft gleichartig zu schmelzen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wenden wir uns nun zur speciellen Beantwortung dieser Frage:

„Welchen Einfluß haben die Ablösungen der Weideberechtigungen auf der Brache?"

a) Dieselbe kann besser und zweckmäßiger zu Futtergewächsen benutzt werden. Luzerne, Esparsette und Futtergräser, die mehrere Jahre auf den Feldern stehen, werden von den Weideberechtigten oft nicht geschont, und können unter solchen Verhältnissen gar nicht gebaut werden.

b) Dieselbe kann besser bearbeitet, ja oft schon vor Winters umgepflügt werden, was auf humosem Lehmboden die Fruchtbarkeit sehr erhöht.

c) Auf passenden Bodenarten kann die Brachzeit theilweise zu grünen Dünggewächsen benutzt werden.

d) Durch eine vorjährige Besaamung mit weißem Klee, Kümmel und schicklichen Grasarten ist die Brachweide theilweise intensiv gegen **300** Procent zu verbessern, ohne daß dadurch für künftige Erndten etwas verloren ginge.

e) Bei einer privativen Benutzung derselben werden übrigens die ungesunden Stellen ausgehöhet oder auf eine andere Weise trocken gelegt und sind der Gesundheit der Schaafheerden nicht mehr nachtheilig. Jetzt bekümmern sich weder der Berechtigte noch der Belastete darum, und mancher Heerde hat diese Nachlässigkeit schon den Tod zugezogen.

f) Kann unter gewissen Verhältnissen die Brache ganz entbehrt werden.

„Welchen Einfluß haben die Ablösungen bei den Stoppeln?

a) Es ist bereits erwähnt worden, daß hier die Weide durch schickliche Besaamung sehr verbessert werden kann. Außerdem gestattet aber auch noch

b) eine freie Benutzung des Ackers, daß auf sandigen Bodenarten die Stoppeläcker noch mit weißen Rüben, Hülsenfrüchten, Heidekorn und Spörgel bestellt, auch

c) noch zu Dunggewächsen benutzt werden können.

d) Auf lehmigem Boden äußert wieder ein zeitiges Stoppeln den größten Einfluß auf die künftige Erndte, was jedoch jetzt meistens, des Berechtigten wegen, nicht geschehen darf.

Endlich ist vorzüglich noch im Allgemeinen zu berücksichtigen, wie sich Niemand um die Vertilgung solcher Gewächse kümmert, welche dem Viehe theils schädlich sind, theils von demselben ganz verschmähet werden.

In der Gegend von Rennes, in der Bretagne *), machte schon vor **70** Jahren ein französischer Landwirth die Bemerkung, daß auf den dasigen Brachfeldern von **38** wildwachsenden Pflanzen nur **8**, und in den Niederungen von **29** nur **4** dem Viehe gedeihlich waren.

Wir unserer Seits fanden:

a) auf einem Quadratfuß sandigen, blos der Natur überlassenen Brachacker

Wolfsmilch, **Euphorbia exigua** . . .	**7**	Exemplare,
Glattes Bruchkraut, **herniaria glabra** .	**5**	" "
Gemeine Scabiosa	**12**	" "
Kleiner Ampfer, **Rumex autosella** . .	**12**	" "
Blattloser Bauernsenf, **Iberis nudicaulis** .	**5**	" "
Ackerwinde, **Convolvulus arvensis** . .	**8**	" "
Kleiner Steinkohl, **Lapsana pusilla** . .	**1**	" "
Gemeiner Schneckenklee, **Medicago sativa**	**7**	" "
Zusammen	**57**	Pflanzen.

*) S. **Normand, Mémoire couronné à Besançon le 24 Août 1765. pag. 22.**

b) Auf einem Quadratfuß sandigen Dreeschacker dagegen:

Kleine Wolfsmilch	41	Exemplare,
Weiche Trespe	232	" "
Kleiner Ampfer	6	" "
Ackerwinde	19	" "
Gemeiner Schneckenklee	5	" "
Zusammen	303	Pflanzen.

Bei b. wogen die Wolfsmilchpflanzen beinahe eben so viel, als die übrigen kleinen Pflänzchen. So bestand denn hier fast die Hälfte der Krautmasse von einem Quadratfuß aus Gewächsen, welche das Vieh unangerührt stehen ließ.

Hier steht sonach der Wirksamkeit einer landwirthschaftlichen Industrie noch ein großes Feld offen, was jedoch ewig wüste bleiben und Wolfsmilch, Stechäpfel und anderes Unkraut tragen wird, so lange noch der Fluch der Anarchie auf demselben ruhet.

Was zuletzt die Weide auf dem Wintergetreide anbetrifft, so sollte dieselbe gesetzlich eigentlich gar nicht stattfinden, indem der Natur der Sache nach nur auf unbestellten Aeckern geweidet werden darf, was man die offene Zeit zu nennen pflegt. Aus diesem Grunde sind denn auch in hiesiger Gegend alle Weideberechtigungen auf den bestellten Winterfeldern gesetzlich aufgehoben worden, ohne daß die Berechtigten dafür von Seiten der Belasteten entschädigt worden wären.

Wie nachtheilig ein solches Behüten der Wintersaaten oft auf den Ertrag derselben wirkt, davon haben wir uns überzeugt. Zwar hieß es, daß dies nur in Zeiten geschehen sollte, wo die jungen Saaten dadurch keinen Schaden erlitten. Indessen die Schäfer kehrten sich selten daran, weil sie nur das Gedeihen ihrer Heerde, aber nicht das des Getreides vor Augen hatten. Wir haben viele Jahre hindurch, in Betreff dieses Gegenstandes, comparative Versuche angestellt, indem nämlich immer mehrere mit Horden eingehegte QR. der Behuthung entzogen wurden. Im mehrjährigen Durchschnitte gaben dieselben dann das Resultat, daß bei der Koppelhuthung der Winterfelder 10 p.C. an Körnern und Stroh verloren gingen. Indessen haben wir die Winterfelder, während des Herbstes und Winters, bei schicklicher Wit-

terung so genutzt, daß durchschnittlich auf einem Morgen Roggenaussaat (150 □R.), auf einen Tag berechnet, **100** Schaafe reichlich ernährt wurden, was pr. **100** Schaafe **200** Pfd. Heu, oder zu einem Thaler zu veranschlagen sein möchte, ohne daß die angestellten comparativen Versuche dieserhalb nur den geringsten Verlust an Körnern oder Stroh nachgewiesen hätten. In einigen Fällen, wo die Saaten im Herbste zu üppig standen, oder wo sich viel Mäuse eingenistet hatten, offenbarte sich sogar einiger Gewinn dabei. Eine privative Huthung ist hier aber die **Conditio sine qua non!** — findet diese statt, so kann die Weide auf den Saatfeldern noch dadurch bedeutend vermehrt werden, daß mit dem Roggen zugleich Sommerrübsen oder auf sandigem Boden auch Spörgel mit ausgesäet werden. Wir selbst haben dies oft mit dem besten Erfolge gethan und haben nicht bemerkt, daß durch solche Herbstweide der Ertrag des Roggens gelitten hätte.

Aus den angeführten Gründen wird es nun kein Landwirth in Zweifel stellen, daß die Ablösung der Weideberechtigungen offenbar den günstigsten Einfluß auf den Ertrag des belasteten Grundeigenthums hat, was auch in hiesiger Gegend durch unzählige Beispiele factisch erwiesen ist. Wählen wir unter den vielen nur eines:

Wir kennen einen Landwirth, der bei einer Wechselwirthschaft auf gutem lehmigen Sandboden, in folgender Fruchtfolge:

1) Kartoffeln;
2) Gerste oder Hafer;
3) Erbsen;
4) Roggen;
5) Sommerrübsen oder Dötter;
6) Roggen (in die Stoppeln Dunglupinen oder weiße Rüben).

das 8te Korn im sechsjährigen Durchschnitte vom Getraide erndtete, wobei ein Jahr um's andere, also in **6** Jahren 3mal gedüngt wurde. Ein anderer Landwirth erhielt jedoch binnen derselben Zeit noch nicht das **4**te Korn, und zwar bei gleichem Boden, zweimaliger guter Düngung und **2** Brachjahren. Das öftere Wiederkehren der Brache war nämlich der Consistenz des sandigen Bodens nachtheilig. Aber was sollte er thun? Der

Weideberechtigte zwang ihn zum Brache halten, so wie zur Beibeihaltung der Dreifelderwirthschaft, die seinen Boden immer mehr und mehr erschöpfte und verunkrautete, so daß der Zeitpunkt nicht mehr fern war, wo der Reinertrag unter Null herabzusinken drohte.

Welche Disharmonie fand hier nicht zwischen dem Gewinn des Berechtigten und dem Verluste des Belasteten statt? Die Brachweide konnte höchstens zu 8 Groschen pr. Morgen angeschlagen werden, wovon jedoch dem Berechtigten nur 4 Groschen zufielen, weil der Belastete eine gleich große Anzahl Schaafe hielt. Erwog man nun Alles, so kam die Sache so zu stehen, daß der Belastete 2½ Thaler aufopfern mußte, damit der Berechtigte 4 Groschen gewann — ein Gewinn jedoch, der immer sehr problematisch blieb.

Man verbietet das Pharao, wo doch noch ein Gewinn möglich ist, und sollte gleichgültig einem Spiele zusehen, wo alle Karten, nicht allein auf Kosten einzelner Individuen, sondern selbst auf Rechnung des ganzen Nationalreichthums verlieren?

Unmöglich ist es jedoch, den desfallsigen Gewinn in Zahlen auszusprechen, indem man es hier mit unbekannten und relativen Größen zu thun hat. Je mehr nämlich die Intelligenz, die Neigung und das Kapital des Landwirths sich mit der Natur verbinden, desto freigebiger wird sich diese auch jeder Zeit zeigen. Denn in der Waagschale der Production eines Landguts wird immer die Individualität des Landwirths selbst den größten Ausschlag geben. Wer vermag es z. B. zu berechnen, welchen Einfluß in der Folge die Berieselungen und Bewässerungen haben werden, die ganz dazu geeignet sind, selbst auf den sterilsten Bodenarten eine üppige Vegetation hervorzurufen? — Eine Kunst übrigens, mit welcher die alten Völker ganz vertraut waren. Neuerlich ist dieselbe auch wieder hier und da bei uns ins Leben getreten, unter andern auf den Gütern des Herrn Grafen von Gersdorff in der Lausitz.

Die königl. preuß. märk. ökonomische Gesellschaft zu Potsdam, immer gewohnt, alles scharf ins Auge zu fassen, was das Wohl des Ackerbaues befördern kann, hat diesen Gegenstand auch bereits zu einer Preisaufgabe gemacht, wie dies aus

dem Monatsblatte dieser hochverehrlichen Gesellschaft vom Monat März 1839 zu ersehen ist.

Zweite Frage.

„Welche Folgen sind davon für die Schaafzucht und Wollerzeugung zu erwarten?"

Bevor wir diese Frage zu beantworten suchen, halten wir uns verpflichtet, eine kurze Schilderung der Koppelweide vorangehen zu lassen, und zwar nach den Worten eines praktischen Landwirths, bei Gelegenheit der Ablösung einer Weideberechtigung in hiesiger Gegend:

„Unterschied einer Koppelhuthung gegen eine privative. —

„Wer nur irgend Gelegenheit gehabt hat, eine Koppelhuthung kennen zu lernen, wird gewiß zugeben, daß eine solche in extensiver und intensiver Hinsicht einer Huthung, welche nur einen Herrn hat, weit nachsteht. Auf diesen Koppelweiden herrscht noch ein unseeliges Wegelagerersystem: Jeder lauert darauf, ob irgend ein Stoppelfeld bloß wird, ob sich irgendwo ein Spitzchen Gras hervordrängt, um hastig mit seiner Heerde darüber herzufallen. Was hier das Vieh nicht genießt, wird lieber zertreten und zerstört, damit eine fremde, dem Hirten in jeder Hinsicht gehässige Heerde nichts mehr finde.

„Der Grundeigenthümer geht von ähnlichen Grundsätzen aus, und eilt mit dem Pfluge und den Eggen Gräser und Kräuter zu vernichten, welche die Natur dem Viehe zur Nahrung schuf. Warum soll er sie schonen? Ist es doch das Vieh eines Fremden, was seine Nahrung dort findet! So gleicht denn eine Koppelweide in vieler Hinsicht einem armen Philister, der mehrere Herren hat, die alle mit Peitschen und Sporen das unglückliche Thier zum Laufen antreiben, aber dabei das Futtern und Tränken vergessen. Selbst die Schaafe haben einen Widerwillen gegen so gemeinschaftliche Huthungen. Der Berichterstatter hat unzähligemal gesehen, und jeder aufmerksame Landwirth und Schäfer wissen auch, wie eine Heerde Schaafe ungern da weidet, wo fremde Schaafe eben gefressen haben, ja, er selbst hat oft bemerkt, wie die Schaafe, dieser Ursach halber, ohne sich zu bücken, blöckend auf den Ackerstücken hin und her

liefen. Ueberdies scheint die Natur selbst eine harte Strafe auf dies Schmarotzersystem gelegt zu haben. Indem sich nämlich mehrere fremde Heerden auf einzelnen Feldmarken zusammendrängen, bildet sich der eigentliche Heerd für Pocken, Grind, Klauenseuche und andere ansteckende Krankheiten. Zwar verbieten die Gesetze den mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Heerden den Zutritt zu der Koppelhuthung. Aber ehe diese bemerkt wird, ehe sie der Eigenthümer des Schaafviehes oft selbst ahnet (denn nicht selten wird dieselbe von den Schäfern absichtlich verschwiegen), hat sie sich andern Heerden bereits unsichtbar mitgetheilt.

„Wenn man daher alle Nachtheile einer Koppelweide in Anschlag bringt, so wird man gewiß eingestehen müssen, daß dieselbe mindestens um 25 p.C. schlechter ist, als eine privative."

Auch mit unseren Beobachtungen stimmen diese Erörterungen überein, weshalb wir denn auch immer eine Koppelhuthung mit einer Koppeljagd verglichen haben. Auf der erstern giebt es nämlich kein Gras, und auf der letztern kein Wild, weil Niemand das eine oder das andere gehörig pflegt.

Schonungslos werden hier die Ackerweiden nicht selten in eine bloße Trift verwandelt, wo unter den Füßen der Schaafe nur zu bald jede Vegetation verschwindet, selbst solcher Pflanzen, die zu den mächtigen Weideparasiten gehören. Und so thun denn die Füße mehr Schaden als die Mäuler. Zu einer guten Pflege edler Thiere wird es unter manchen Verhältnissen nothwendig, während eines anhaltenden Regenwetters dieselben im Stalle zu füttern; hierdurch gewinnen nicht allein die Schaafe, sondern auch die Weiden. Letzteres fällt jedoch bei einem gemeinschaftlich benutzten Weidereviere ganz weg, indem immer dieser oder jener Weideinteressent so verblendet sein wird, dasselbe selbst auf Kosten seiner Heerde nicht zu schonen.

Zur Charakteristik solcher gemeinschaftlichen Weiden erlauben wir uns noch einige Regeln aus der Oekonomie der Weide anzuführen, die aus dem praktischen Leben genommen wurden, um dieselben mit denen zu vergleichen, welche bei der Koppelhuthung an der Tagesordnung sind:

a) Das Schaafvieh darf im Frühjahre nicht zu zeitig ausgetrieben werden, und zur bessern Productivität und Conser-

vation der Weiden ist es durchaus nothwendig, daß die Gräser und Kräuter gehörig herangewachsen sind.*).

b) Eine Abwechselung der Weiden, eine Abtheilung in bestimmte Schläge, so wie eine theilweise Schonung derselben ist den Schaafen und Weiden gleich nützlich.

c) Eine gleichmäßige gute Ernährung während der Weidezeit wirkt nicht allein auf die Gesundheit der Schaafe, sondern

---

*) Was für einen nachtheiligen Einfluß ein unzeitiges Behüthen auf die Grasproduction hat, beweist unter andern auch die Wiesenbehüthung im Frühjahre. Zu mehreren Malen haben wir in dieser Hinsicht comparative Versuche angestellt, welche stets das Resultat gaben, daß eine bis zum 12. Mai mit dem Viehe behüthete Wiese 37 Procent weniger Heu und Grummet gab, als eine solche, welche gar nicht behüthet worden war. Das Resultat blieb dasselbe, es mochten Stromwiesen oder Wiesen von torfigem Grund und Boden sein.

Wir erlauben uns noch, einige comparative Versuche anzuführen, die wir so eben, wo wir dies niederschreiben, angestellt haben:

1 □R. auf einer trocknen sandigen Wiese gab den 18. Mai	16 ℔ Gras
den 10. Juni abermals	20 „ „
Zusammen	36 ℔.
1 □R. dicht daneben nur einmal gemähet den 10. Juni	40 ℔.

NB. Die Witterung war während dieser Zeit ungemein feucht und fruchtbar gewesen.

1 □R. von einer feuchten und gedüngten Torfwiese gab	
den 18. Mai	36 ℔ Gras
den 10. Juni , ...	12 „ „
Zusammen	48 ℔.
1 □R. dicht daneben bei einmaliger Schur am 10. Juni	72 ℔.

Woher rührt dies? Unstreitig wohl daher, weil eine größere Masse von Blattorganen den Pflanzen auch um so mehr Nahrung aus der Atmosphäre zuzuführen vermag. Gewächse, die immer nur ihre Kraft dazu verwenden müssen, von Neuem Organe zu erzeugen, gelangen nicht zur Vollkommenheit, oder sterben wohl gänzlich ab, wie wir Letzteres an den Bäumen wahrnehmen, deren Blätter die Raupen zerstört haben. Kartoffeln, denen alle vier Wochen das Kraut abgeschnitten wurde, setzten gar keine Knollen an. Auch weiß man, daß der allzugroßen Ueppigkeit des Weizens nur durch Abweiden oder Abschröpfen Schranken gesetzt werden können.

Wir können nicht unterlassen, dasjenige, was der gelehrte Dr. Sprengel in seiner so eben erschienenen Düngerlehre hierüber sagt, hier anzuführen. Seite 38 heißt es:

„Daß die Wurzeln durch die Blätter ernährt werden, sehen wir daran, daß alle Pflanzen, die beständig abgeweidet werden, ein sehr schlechtes Wurzelsystem haben; und da nun umgekehrt die Blätter von den Wurzeln ernährt werden, so geht hieraus hervor, wie fehlerhaft es ist, die Gräser, den Klee u. m. dgl. Gewächse früher abzumähen, als sie alle ihre Blätter entwickelt haben; denn wenn wir dadurch die vollkommene Ausbildung ihrer Wurzeln verhindern, so haben wir in der Folge nun auch weniger Blätter zu gewärtigen.“

auch auf die Menge und die Güte der Wollerzeugung ein, und Hungerperioden sind höchst nachtheilig.

d) Schweine und Gänse sind von den Schaafweiden abzuhalten, weil erstere dieselben aufwühlen und verderben, und letztere sie wieder beschmutzen und verekeln.

e) Die Brache und die Wendfurche dürfen bei nasser Witterung nicht behüthet werden, weil dies dem Schaafvieh und der Weide gleich nachtheilig ist. Aenger und Dreeschäcker sind dann zu wählen.

f) In den Jahrgängen, wo in den Gersten- und Haferstoppeln viel Körner aufgegangen sind, wird es bisweilen räthlich, mit der Behüthung dieser Aecker so lange zu warten, bis einige Reife oder Fröste eingetreten sind.

g) So gesund auch die Saatbehuthungen im Herbste und Winter sind, so müssen sie dennoch bei nasser Witterung, sowie bei Reifen und Glatteis, vermieden werden, weil sonst leicht Durchfall, vorzüglich bei den Mutterschaafen, danach entsteht.

h) Es ist rathsam, die Futterkräuter und Kümmelfelder im Herbste Anfangs nur mit den Lämmern zu behüthen.

i) Ein zu frühes Austreiben während des Thaues muß vermieden werden. Das Vieh und die Weide selbst leiden darunter.

k) Der Schäfer darf keine Strümpfe stricken, und muß dagegen bemüht sein, Giftpflanzen und Unkraut auf den Weiden zu zerstören, vorzüglich dann, wenn dieselben Saamen ansetzen wollen, z. B. wilde Weberdistel, (Dipsacus silvestris) Eberwurz (Carlina acaulis) Stechapfel, (Datura stramonium) Kletten, Bilsenkraut, fette Henne, Binsen, Dornen u. d. m.

l) Selbst die Schaafläuse verlieren sich bei guter und gleichmäßiger Haltung der Heerden. Außerdem darf jedoch der Schäfer die Vertilgung derselben nicht vernachlässigen*).

Was werden die Schäfer der Belasteten dazu sagen?

Sie werden uns antworten:

---

*) In der berühmten Merinoheerde des Hrn. Amtmann Behmer zu Merzien im Anhalt-Cöthenschen sind durchaus keine Schaafläuse zu finden. Man sieht also hieraus, was Aufsicht und Pflege vermögen.

Euer Weidecodex paßt so wenig für uns, als der Code Napoleon für die wilden Völkerschaften, welche die Wüsten Afrika's bewohnen! Anders sind die Gesetze im Frieden, anders im Kriege; im letzteren leben wir ja aber!

Ihr sagt uns, was wir thun sollen, ohne danach zu fragen, was wir thun können. Gebt doch einem Menschen, dessen Füße gebunden sind, den besten Tanzlehrer! Glaubt ihr, daß er darum diese Kunst erlernen werde? Unser Codex enthält nur ein einziges Gesetz, und das heißt:

„Melius est praevenire, quam praeveniri."

Auf deutsch:

„Besser, wir lassen ohne Weiteres Alles abfressen, als daß es Andere thun." — Jedes andere Gesetz ist überflüssig für uns!!

Als Ihr uns den Rath gabt, wir sollten statt der Stricknadeln lieber den Schäferstab in die Hand nehmen, um damit giftige und unnütze Kräuter auf den Weiden zu zerstören — da triebet Ihr offenbar Euern Spott mit uns; denn Ihr mußtet doch wissen, daß unsere zudringlichen Gäste um so früher und um so öfter kommen, je mehr sie bei uns zu finden hoffen. — Uns schützt nur der Hunger vor dem Verhungern!

Euer Spott kränkte uns, lachen mußten wir jedoch, als wir die Vorschrift über Vertilgung der Schaafläuse lasen. Zum Almosen gebt Ihr dem Hungrigen den Rath, eine Fliege zu tödten, welche sich auf die Nase desselben gesetzt hat! Macht dies Euren Gefühlen, Eurer Humanität Ehre? Unserer Seits fordern wir Euch im Namen der Civilisation und der Gerechtigkeit auf, für ein Gesetz zu sorgen, welches der langen Weidefehde ein Ende macht und den Frieden dictirt. — Weiter verlangen und brauchen wir nichts!

Dies Alles erwägend, und überdies gestützt auf unsere desfallsigen Erfahrungen, nehmen wir nun an, daß eine und dieselbe Ackerweide, wenn sie aus einem gemeinschaftlichen in einen privativen Besitz übergeht, 25 Procent Gewinn gewährt, sogar dann, wenn nach der Theilung Alles in statu quo verbleibt *).

*) Wir haben erlebt, daß Pächter von Landgütern, welche einem und demselben Eigenthümer gehörten, dennoch gegenseitig die drückendsten Wei-

Selbst in dem Falle, wo der Eigenthümer bei der privativen Benutzung nicht mehr Schaafe ernährte, als früher auf der gemeinschaftlichen Weide gingen, würden dennoch **25** Procent Wolle mehr producirt werden. Denn wer weiß es nicht, daß **400** gleichmäßig und gut genährte Schaafe größeren Nutzen gewähren, als **500**, die fortwährend zwischen einem kurzen Ueberfluß und langen Hungerperioden wechseln? Erfolgt die Ablösung der Weideberechtigung in Rente, so kann der Belastete das Vieh halten, was der Berechtigte bisher auf der Koppelhuthung ernährte, und zwar mit einer Vermehrung von **25** Procent, wozu ganz allein schon die Einherrigkeit der Weide Veranlassung gibt. Ein solches Plus findet selbst dann statt, wenn man annimmt, daß der Berechtigte seine Schaafheerde nach Maaßgabe der verlorenen Huthung vermindert, — ein Fall, der übrigens selten vorkommen wird.

Wird die Ablösung durch Abtretung von Acker bewirkt, so vermindert sich der Bestand der Schäferei abermals nicht, zumal wenn der Belastete und der Berechtigte zu der Industrie ihre Zuflucht nehmen, was der erstere bisher nicht durfte, und der letztere nicht nöthig zu haben glaubte.

So können wir denn in den Ablösungen der Weideberechtigungen nirgends einen nachtheiligen Einfluß auf den Bestand der Schäfereien und deren Wolle- und Fleischertrag erblicken, sind vielmehr vollkommen überzeugt, daß dieselben günstig auf beides einwirken müssen. Denn die cultivirten Weiden werden die wilden ersetzen, was extensiv verloren geht, wird intensiv mehrfach wieder gewonnen; auch wird man theilweise zu der Hordenfütterung seine Zuflucht nehmen, die da, wo rother Klee, Lucerne und Esparsette gedeihen, allein im Stande sein möchte, die größte Anzahl der Schaafe zu ernähren, und zwar wohlfeiler als auf jede andere Weise. Der Hordenschlag bezahlt nämlich das verwendete Futter sehr reichlich, indem nach unseren Erfahrungen **100** Schaafe in den Horden mit **10** QR. Futter-

---

deservitute contractlich ausübten. Und doch wäre hier nur ein Federstrich nöthig gewesen, um solches Unwesen, was sogar vor den Gesetzen nicht bestehen kann, auf immer zu beseitigen. Aber man wußte nicht, daß jeder Pächter, im Fall er seine Weide ganz allein benutzte, schon 25 Procent gewann.

kräutern, im grünen Zustande 800 bis 1000 Pf. wiegend, sehr reichlich ernährt wurden, und womit zugleich binnen 24 Stunden ein Flächeninhalt von 12 QR. Rhl. bedüngt werden konnte, der mindestens mit 12 gr. zu veranschlagen war.

Noch halten wir uns verpflichtet, in Betreff dieses Gegenstandes folgendes Beispiel anzuführen: Ein Morgen Anger (180 QR. Rhl.), aus humosem Lehmboden bestehend, hatte im bisherigen, wilden Zustande drei Schaafe während der Weidezeit ernährt. Der Anger wurde nun umgebrochen, nach gehöriger Cultur mit Klee und Grasarten zur Weide niedergelegt, und gab in diesem Zustande sechs Schaafen hinlängliche Nahrung. Mit einem Morgen Anger von derselben Beschaffenheit, nach angemessener Bearbeitung mit Lucerne besäet, konnten jedoch im dritten Jahre 18 Stück Schaafvieh sehr reichlich in dem Stalle gefüttert werden.

Schlägt man die Weide eines Schaafes zu 12 Groschen an, so hatte der Morgen Anger in seinem wilden Zustande bei Ernährung von drei Schaafen einen Capitalwerth von 36 Thlr., im cultivirten Zustande bei sechs Schaafen von . . 72 „ und zum Futterkräuterbau verwendet, bei 18 Schaafen von . . . . 216 „

Im letztern Falle hängt überdies die Ernährung viel weniger von dem Einflusse der Witterung ab. Die Weideklee- und Grasarten breiten sich nämlich mehr in der geackerten Krume aus, während Lucerne und Esparsette mehrere Ellen tief in den Untergrund eindringen und auf derselben Fläche über 10,000 Kubikzoll des Erdvermögens in Beschlag nehmen, wo erstere bei minder kräftigem Wurzelsysteme sich schon mit 150 begnügen.

Dies springt vorzüglich in dem heurigen Jahre 1842 in die Augen. Da, wo die wilden und cultivirten Weiden als todt und verbrannt erscheinen, prangt ein Lucernefeld noch in dem üppigsten Wuchse und spottet der alles vernichtenden Trockniß.

Daß die Stall- oder Hordenfütterung des Schaafviehes weder der Gesundheit dieser Thiere noch der Feinheit der Wolle nachtheilig ist, dafür sprechen viele Thatsachen. Die Schäferei zu Rochsburg hat dies beinahe 50 Jahre hindurch factisch bewiesen, und neuerlich haben uns wieder die Schäfereien des Herrn Kammerherrn von Planitz auf Naundorf und Sten-

schütz in Sachsen, sowie die des Herrn Kammerherrn Freiherrn von Wrede auf und zu Nettlingen bei Hildesheim, in Betreff dieses Gegenstandes die merkwürdigsten Beispiele geliefert. Man lese nur darüber die interessante Piece des Herrn Professors M. Bayer, unter dem Titel: „Die Sommerstall- und Hordenfütterung der Schaafe u. s. w. Leipzig bei Immanuel Müller 1842.“

Selbst den Alten war die Ernährung des Schaafviehes auf diese Weise bereits bekannt. Vorzüglich hielt man dafür, daß die feinen Schaafraçen, damals griechische genannt, auf diese Weise ernährt werden mußten. So sagt z. B. der römische landwirthschaftliche Schriftsteller Palladius Folgendes darüber:

„Man hat den Gebrauch, die griechischen Schaafe wie die von Tarentum und Asien mehr im Stalle als auf der Weide zu ernähren.“ S. B. 12, K. 13.

Auch versichert der berühmte Geschichtschreiber Schlosser, daß die Schaafzucht der Spanier den Römern bereits in der letzten Zeit der Republik und in der ersten Kaiserherrschaft als ausgezeichnet bekannt war, so daß man nicht blos dorther die feine Wolle, sondern sogar wie bei uns, Widder zur Veredelung der einheimischen Schaafraçen um 2 bis 3000 Gulden kommen ließ. Schlosser, Universalhistorische Uebersicht, Thl. 3, S. 150.

Bei diesen Erörterungen möchten ferner noch folgende Thatsachen einige Berücksichtigung verdienen:

Die Domaine X. hatte seit Jahrhunderten eine Weideberechtigung auf den Feldmarken von . . . . . an Flächeninhalt:

1)	B. . . .	940	Morgen.
2)	P. . . .	1500	„
3)	B. . . .	1590	„
4)	St. . . .	2500	„
5)	M. . . .	1420	„
6)	Kl. . . .	1380	„
	Summa	9330	Morgen.

(Magdeb. Morgen und größtentheils Sandboden.)

Ferner:

7) St.	1800	Morgen.
8) R.	1680	"
9) W.	2200	"
10) M.	1200	"
Summa	6,880	Morgen.

(Magdeburg. Morg. und lehmiger Sandboden).

Eine ganze Heerde Schaafe von 800 Stück wurde während der Weidezeit auf diesen Feldmarken ernährt, indem sie auf den Lehnschulzengütern übernachteten, welche dies, des Düngers wegen, als eine Begünstigung betrachteten. Es war dies ein treues Abbild der spanischen Mesta en miniuture.

Vor 40 Jahren, wo die Domaine anfing ihre Heerde zu veredeln, wurde diese deutsche Mesta freiwillig, und ohne Entschädigung von den Belasteten zu fordern, auf den entferntesten Feldmarken von 1 bis 6 aufgegeben, indem man sich überzeugt hatte, daß ein solches Nomadenleben dem Gedeihen der Heerde durchaus nicht günstig sei.

Denn die Schaafe brachten bei der Einwinterung wenig Fleisch und Wolle, aber dagegen ansteckende Krankheiten mit, die sich dann von hier aus auf alle übrige Heerden verbreiteten. Ohneractet nun 9330 Morgen Koppelweide auf diese Weise verloren gingen, so blieb der Bestand der Schäferei doch noch immer derselbe, und durch Veredlung, so wie durch eine gute und gleichmäßige Pflege während des ganzen Jahres war die Wollproduction noch um 86 Stein jährlich gestiegen; und wenn früher die Pocken alle 8 Jahre ihren Turnus beobachteten, so waren sie in einem Zeitraume von 36 Jahren nur zwei Mal erschienen. Auf den früher belasteten Dörfern dagegen hatte sich die Schaafzucht bedeutend vermehrt, und mehrere derselben waren während dieser Zeit von den Pocken ganz verschont geblieben.

Vor 3 Jahren erfolgte nun die Ablösung der Weideberechtigungen auf den Feldmarken 7, 8, 9 und 10, wo abermals 6880 Morgen Koppelhuthung, jedoch gegen eine angemessene Ackerentschädigung, aufgegeben wurden. Indessen auch seit diesem Zeitpunkte hat sich die Schäferei nicht vermindert, sondern ist

vielmehr noch um nahe an 300 Stück vermehrt worden. Und eben so wenig hat die Natur und die Stärke der Schaafe darunter gelitten, so daß jetzt die Hammel noch dasselbe Gewicht haben, nämlich durchschnittlich das Stück 75 Pfund lebendes Gewicht.

Aehnliche Resultate erfolgten nach Ablösung der Weideberechtigungen bei den Domainen Lindau, Lietzo, Buhlendorf, Meinsdorf, Sorge, Schlepkau (anhalt-cöthensch); Pakendorf, Kobbelsdorf (dessauisch); Thiessen, Hunnelaft (bernburgisch). Nirgends wurden hier die Schaafheerden vermindert.

Es gelingt nämlich der Ablösung in den meisten Fällen, durch das Gesetz der absoluten Nothwendigkeit den Berechtigten aus dem Schlummer zu rütteln, in welchem ihm so viele Jahre hindurch der Schlendrian Wiegenlieder vorgesungen hat. Die Augen noch reibend, eilt er dann zu dem Forum der landwirthschaftlichen Intelligenz, vor welchem er bisher nur spottend vorüber gegangen war, und reicht ihm diese dann freundlich die hülfreiche Hand, dann erstaunt er, wie thöricht es gewesen sei, **das** auswärts zu suchen, was ihm der heimische Boden weit besser zu geben vermochte. Endlich ist es gewiß, daß die Merinos durchaus eine privative Weide verlangen. Auf Koppelhuthungen, wo sich ein Gemisch von Schaafheerden zusammendrängt, sind dieselben zu vielen Gefahren ausgesetzt. Man bedenke nur, daß eine Dorfheerde nicht selten 30 verschiedene Eigenthümer zählt, die durch Verheirathungen oder durch Ankauf Vieh von entfernten Orten in das Dorf bringen. Daß sich dadurch schon in manche Heerde verderbliche Seuchen eingeschlichen haben, ist keinem Zweifel unterworfen.

Wahrlich, jeder Eigenthümer edler Thiere wird daher Anstand nehmen, dieselben nach fremden Marken zu schicken, wo auf einen Festtag 20 Fasttage kommen, die Hungerkur zu erlernen, und wo sie stets der Gefahr ausgesetzt bleiben, sich bei diesen kargen Gastmahlen den Keim der Vernichtung zu holen.

Dritte Frage.

„**Sind vom national-ökonomischen Gesichtspunkte aus betrachtet die durch Ablösung für die Cultur gewonnenen Vortheile unter allen Umstän-**

den überwiegend über die Nachtheile, welche für die Schaafzucht daraus entstehen können?

Nach dem, was so eben erörtert worden ist, leidet die Schaafzucht durchaus nicht bei Ablösung der Weidegerechtigkeiten, und die Beantwortung dieser Frage fiele sonach eigentlich von selbst weg. Indessen hat wahrscheinlich der hochverehrte Herr Fragsteller hierbei die kleineren Grundbesitzer vor Augen gehabt, die, theils aus Abneigung, theils aber auch durch individuelle Verhältnisse veranlaßt, nach der Ablösung gar kein Schaafvieh halten. Daß sich dies hier und da ereignen wird, unterliegt keinem Zweifel. Auf das Ganze wird dies jedoch einen so geringen Einfluß äußern, daß dadurch die großen Vortheile, welche die Ablösung der Weideservitute sowohl für die Cultur der Aecker, als für die Wollproduction bewirken müssen, keinen Augenblick getrübt werden können *).

Liegt es im Interesse des Staats, Alles zu entfernen, was der freien Entwickelung der moralischen, intellectuellen und physischen Kräfte des Landwirths Hindernisse in den Weg legt, so fordern die Civilisation und die Gerechtigkeit durchaus die Wiederherstellung der Einherrigkeit des Bodens. Und indem man die Gesetze mit kritischem Auge beleuchtet, welche die Belasteten vor der Willkür und vor den Anmaßungen der Weideberechtigten schützen sollen, fühlt man sich um so mehr gezwungen, der Stimme der Gerechtigkeit Gehör zu geben.

Wir haben, in Betreff dieses Gegenstandes, einen Juristen gebeten, uns dieserhalb zu belehren. Die Deduction desselben

---

*) Wäre es nöthig, dieserhalb noch eine Autorität anzuführen, so wählen wir folgende:

Der verewigte Thaer sagt z. B. in der Uebersetzung des Werks über Wolle und Schaafzucht von **Vicomte de Jotemps, Fabry** und **Girod** u. s. w. Seite 248:

„Dank sei es dem schon lange bestehenden, aber nur durch die Aufhebung der bäuerlichen Verhältnisse und die neue Gemeinheitstheilungsordnung auf den höchsten Punkt gebrachten Separations- und Accommodirungssystem, daß unsere Ländereien in ununterbrochenem Zusammenhange und zur privativen Disposition jedes Eigenthümers liegen, und daß wir sie nach unserem Bedarf wechselsweise zum Acker, Futterbau und zu cultivirten Weiden benutzen können! Hierdurch hat unsere Schaafzucht die ausgedehntesten, fast unermeßlichen Grenzen bekommen, ohne daß unser Fruchtbau dabei leidet, sondern sich im Gegentheil im Ertrage vermehrt.

findet sich in der Beilage sub A. Die Verordnung des österreichischen Gesetzbuches, so wie die des preußischen Landrechts,

> „daß der Berechtigte nur so viel Vieh auf die Weide treiben dürfe, als er mit dem auf dem Gute bei herkömmlicher, landesüblicher Bewirthschaftung gewonnenen Futter durchwintern könne"

wurde bis jetzt von Juristen und Landwirthen als das sicherste Schutzmittel für den Belasteten gehalten. Indessen war dies nur so lange der Fall, als sich noch alle Wirthschaften in der Angel der Dreifelderwirthschaft mechanisch bewegten. Jetzt jedoch, wo der Berechtigte durch den Futtergewächsbau durch einen dem Boden angemessenen Fruchtumlauf seinen Viehstand bedeutend vermehren kann, ist dies keineswegs mehr der Fall. Der Viehstand kann noch einmal so groß sein, ohne daß man ihm den Vorwurf machen darf, daß er Stroh und Heu angekauft habe. Nicht minder kann das Winterfutter des Berechtigten wieder durch Anlegung von Kartoffelbrennereien, Stärkemehl-, Runkelrübenzucker- und Syrup-Fabriken bedeutend vermehrt werden.

So sieht denn der Belastete statt **500** Schaafe mehr als **1000** auf seine Aecker kommen, ohne daß er dieß auf gesetzlichem Wege abzuwenden vermöchte, wenn nicht der Viehzahl des Berechtigten, was mitunter der Fall ist, eine bestimmte Grenze gesetzt worden ist.

Hierbei ist nun noch besonders zu berücksichtigen, daß der Berechtigte gewöhnlich darauf dringt, wie der Belastete bei dem einmal eingeführten Wirthschaftssysteme beharren solle. Mit der Besömmerung der Brache, mit dem Umpflügen derselben, so wie mit dem Stürzen der Wintergetraidestoppeln darf der passive Grundeigenthümer durchaus keine Veränderung vornehmen. Nicht selten hat hier die Observanz das Absurdeste sanctionirt, während sie taub gegen die Vorstellungen einer landwirthschaftlichen Intelligenz bleibt, und selbst die Gesetze einer absoluten Nothwendigkeit mit Füßen tritt.

So hat z. B. die Zwingwirthschaft keinen Platz für Gewächse, die nicht schon vor Jahrhunderten angebauet wurden *).

---

*) In hiesiger Gegend z. B. waren die Belasteten Jahrhunderte hin-

Die Ungerechtigkeit eines solchen Verfahrens springt aber noch mehr in die Augen, wenn man die Wirthschaft des Berechtigten näher untersucht. Von reiner Brache ist hier oft nicht mehr die Rede; sie ist mit Futtergewächsen bestellt, um während des Winters einen großen Viehstand durchzubringen. Wozu auch Brache halten, wenn dies schon dem Belasteten obliegt?

Die Winterstoppeln werden gleich nach der Erndte umgestürzt, um dadurch vom nächsten Sommergetraide $1\frac{1}{2}$ bis 2 Körner mehr zu gewinnen. Darf doch der Belastete die Stoppeln nicht vor Martini umpflügen!

Die Aenger, auf welchen 400 Schaafe früher ihre Nahrung fanden, sind umgerissen und zu Acker gemacht worden. Kann doch die ganze Heerde nach denen des Belasteten geworfen werden! Wobei man freilich nicht berücksichtiget, wie auf diesen Aengern die Stabilität bereits seit Jahrhunderten nur die Maulwürfe, die Ameisen, die Dornen und Disteln als rechtmäßige Nutznießer anerkennt und beschützt. So ist es denn gewiß, daß in demselben Maaße, wie die Wirthschaft des Berechtigten sich verbessert, die Last des passiven Grundeigenthümers bei der absoluten Stabilität seiner Wirthschaft immer drückender wird *).

---

durch gezwungen, alles Stroh von den in der Brache erbaueten Hülsenfrüchten an die Wiederberechtigten unentgeldlich abzugeben. Im Frühjahre fuhren daher die Wagen derselben auf den belasteten Dörfern umher, um dasselbe von Leuten einzufordern, die um diese Zeit oft kein Bund Roggenstroh mehr vorräthig hatten, und die Dächer abdeckten, um mit halbvermodertem Strohe das Vieh beim Leben zu erhalten. Zur Ehre der Berechtigten muß jedoch gesagt werden, daß von denselben diese gesetzlichen Plünderungen freiwillig, ohne Entschädigung dafür zu verlangen, vor ungefähr 12 Jahren aufgegeben wurden. Diese Forderung war übrigens blos deshalb von den Berechtigten gemacht worden, um dadurch eine Entschädigung für verlorene Brachweide zu erhalten. Aber welch ein Mißverhältniß fand hier nicht Statt! Der Morgen Brachweide konnte, nach Abzug dessen, was Schweine und Gänse davon verzehrten und verdarben, höchstens zu 8 Groschen veranschlagt werden, wo denn auf jeden Weideinteressenten 4 Groschen fielen. Nimmt man nun 1200 Pfund oder $1\frac{1}{2}$ Schock Erbsenstroh pro Morgen an und rechnet diese zu 3 Thalern, was der gewöhnliche Preis ist, so erhielt der Berechtigte für 4 Groschen Verlust einen Ersatz von 3 Thaler. In der That ein Aequivalent, welches die Habsucht bestimmt, die Schwäche und Unwissenheit bewilliget hatten, und was sonach vom Anfange an vor den Gesetzen eigentlich ungültig war.

*) In dem unter 4. October 1828 bekannt gemachten Gesetze im Königreich Sachsen heißt es deshalb auch:

Wer vermag es, eine Barbarei zu vertheidigen, wo die Fortschritte des Einen die Rückschritte des Andern herbeiführen, und wo selbst die Stabilität ihre Haltung verliert? Es ist noch nicht lange her, wo die Wirthschaften der Berechtigten kaum von denen der Belasteten zu unterscheiden, und daher auch minder drückend und hemmend waren. Diese Verwirrung, diese Ungerechtigkeit kann kein Gesetz vermitteln. Nur ein solches, welches die Ablösung ausspricht, vermag es. Oder sollen die Fürsten ruhig zusehen, wie die materiellen Interessen des Einen von denen des Andern verschlungen werden? Nein, das werden sie nicht! Und viele haben es schon beurkundet, wie sehr ihnen die Freiheit des Grundes und Bodens am Herzen liegt; denn die haltbarste Stütze ihrer Throne ist die Gerechtigkeit, zu deren sinnlichen und erhabenen Repräsentanten sie von der Vorsehung berufen sind, und die zu diesem Behufe die Potestas rectoria, so wie das Jus supremae inspectionis in ihre Hände gelegt hat.

Das Rad der Zeit rollt fort, die Wissenschaft schreitet vor. Mögen sich unsere Fürsten durch das Geschrei derjenigen Ritter, welche behaglich auf dem Kissen des Quietismus liegen: „das Volk sei für solche Veränderungen noch nicht reif," nicht abhalten lassen, in dieser Krisis das Vermittleramt zu verwalten! Vergangenheit und Gegenwart werden ihnen einen weisern Rath ertheilen. Was wäre geschehen, wenn Christus, unser göttlicher Lehrer, sich durch den Gedanken, die Pharisäer und das Volk sind für meine Lehren noch nicht reif, hätte abschrecken lassen wollen, die Wahrheit zu verkündigen? Reif waren sie

---

„Das Umreißen der Brachfelder, insoweit solche nicht auf zulässige Art (§. 45 f.) gesömmert werden, darf von den Huthungsleidenden im zweifelhaften Falle, und wo ein Anderes rechtsverbindlich nicht besteht, nicht eher, als zu einer Hälfte zu Johannis, und zur andern den 8. Juli geschehen, vorausgesetzt, daß der Huthungsberechtigte sich auf seinen eigenthümlichen Feldern denselben Beschränkungen unterwirft. Der Dünger darf nicht eher als acht Tage vor dem zum Umreißen der Brache vorstehend festgesetzten Termine auf den Acker gebracht werden, ebenfalls vorausgesetzt, daß der Huthungsberechtigte ihn selbst nicht eher auf seinen Acker bringt, und daß die Landesart bei den Huthungsleidenden ein Anderes nicht erfordert. Es bleibt daher unserer Landesregierung vorbehalten, in besondern Fällen auch hierbei veränderte Bestimmungen, nach ihrem Ermessen, jedoch allezeit mit Rücksicht auf die in dem Gesetze ausgesprochenen Grundsätze, zu treffen."

allerdings nicht, sonst wäre der himmlische Lehrer nicht gekreuziget worden!

Und was die Gegenwart anbetrifft, so spricht diese deutlich genug durch Thatsachen.

Indem wir nun die übrigen, in der Beilage angeführten Gesetze und Rechtsautoritäten, vom Standpunkte der jetzigen Landwirthschaft aus, ebenfalls prüften, gelangten wir zu demselben Resultate. Hierbei drängten sich denn übrigens noch folgende Worte des Kanzlers Bacon unwillkürlich in unser Gedächtniß. „Man kann", sagt dieser große Staatsmann und Philosoph, „die Gerichtshöfe mit einem Dornstrauche vergleichen, wo das Schaaf einen Zufluchtsort gegen den Wolf findet, den es jedoch nicht wieder verlassen kann, ohne einen Theil seiner Wolle eingebüßt zu haben."

Denn das, was Recht ist, läßt sich mit wenigen Worten sagen, während das, was Rechtens ist, weitläufiger und kostspieliger Erörterungen bedarf.

So gleichen denn alle diese Gesetze einem eingefallenen Zaune, dessen Spur hier und da noch einiger modernder Knick ankündiget, mit welchem Krähen und Elstern ihre Nester bauen.

Noch haben wir im Allgemeinen, hinsichtlich dieses Gegenstandes, die Bemerkung gemacht, daß die Grenzen den Huthungs-Berechtigungen sich unter den Zeitpächtern nicht selten bedeutend erweiterten, ja, unter den Schäfern derselben theilweise ganz verschwanden, wie wir dies durch unzählige Beispiele beweisen könnten. Die Hirten haben nämlich bei Verrichtung ihrer Function, die Maxime, welche der Usurpator Cromwell einst bei der Regierungskunst anwendete. „Mit List und Betrug hüthen wir die eine Hälfte des Jahres, und mit Betrug und List die andere." Das Factum, was sich daraus bildet, wird dann nachmals von der Zeit gesetzlich sanctionirt. Daher ist es gewiß, daß die Belasteten jetzt weit weniger über Bedrückungen schreien würden, wenn es möglich gewesen wäre, daß die Eigenthümer ihre Gerechtsame selbst hätten ausüben können. Diese würden nicht, wie es so viele Miethlinge gethan, über das Gedeihen der Heerden die Interessen der Belasteten und der Unterthanen ganz aus den Augen verloren, würden nicht nach dem Ganzen gegriffen haben, wo sie nur auf Theile ein Recht hatten — ein Verfahren, das an die Fabel erinnert, wo der Löwe einst mit

mehreren Thieren eine gemeinschaftliche Jagd machte, und nach Beendigung derselben, und nachdem die Beute in drei Portionen getheilt worden war, seinen Jagdgenossen Folgendes eröffnete: „Ein Theil der Beute gehört mir von Rechtswegen, ein zweiter, weil ich der Stärkere bin, und der dritte — nun, da werde ich doch sehen, wer sich daran vergreifen soll!"

Der Löwe spricht sich doch noch offen über das aus, was er nehmen will. Aber wer mag es berechnen, welche Eroberungen der brutale Egoismus seit Jahrhunderten heimlich auf einem Felde gemacht hat, wo die Gesetze wie Spinnengewebe zu durchdringen waren? — Uebrigens bitten wir, die Versicherung anzunehmen, daß wir weit davon entfernt sind, den so nützlichen Pächterstand, wozu auch wir seit 45 Jahren gehören, hierdurch zu nahe treten zu wollen. Die Schilderung trifft mehr die Pächter von Vormals als die von Heute: von Vormals — wo die Verwalter noch mit einer um den Leib geschlungenen Hetzpeitsche erschienen, als Merkzeichen, daß sie Hofdiener und Dienstboten wie die Thiere behandeln dürften. Gott sei Dank, diese Zeiten sind vorüber! Kaum stößt man hier und da noch auf einen Veteranen, der die gute alte Zeit beklagt, und in der jetzigen Bildung und Humanität der Pächter mit blinzelnden Maulwurfsaugen den Verfall des heutigen Ackerbaues erblickt. Diese grauen Verehrer der diabolischen Kunst, aus Armuth Gold zu schmelzen, gleichen den alten Weidenstämmen, deren faules Holz nur da leuchtet und glänzt, wo es noch finster ist, und da unbeachtet bleibt, wo es Tag geworden ist*).

Dies Alles ist auch der neuesten agrarischen Gesetzgebung nicht entgangen; weshalb sie denn, zur Sühne einer alten

---

*) Uebrigens glaube man ja nicht, daß sich blos alte Pächter zu der Fahne eines blinden Conservatismus bekennen. Unter allen Ständen finden sich Individuen, welche die Abschaffung der Frohndienste, der Huthungs-Servitute u. dgl. m. beklagen, ja, wir haben selbst Geistliche gehört, denen die Verwandlung des Garbenzehnten in Sackzehnten ein Gräuel war, welcher den Verfall der Religion und Moral herbeiführen müsse — weil — man höre nur! — eine unchristliche Engherzigkeit ihnen einen phantastischen Spiegel vorhielt, in welchem sie die Tragbarkeit des Bodens so gesteigert sahen, daß statt Kürbisse Melonen, und statt Brombeerranken chinesische Theesträucher und Apfelsinen auf dem zehntpflichtigen Acker üppig hervorschossen.

Sündenschuld, die Verlegenheit und die materiellen Interessen der Belasteten nicht unberücksichtiget gelassen hat.

So verordnet unter andern das Sächsische Gesetz vom 17. März 1832 §. 29, daß die Ablösung bewirkt werden könne:

a) durch Abtretung von Land;
b) durch Uebernahme einer jährlichen Rente;
c) durch Bezahlung eines Kapitals, und
d) durch Naturalleistungen,

und daß die Wahl dieser Entschädigungsmittel jederzeit dem Belasteten oder Verpflichteten zustehe, und zwar so, daß er zum Theil mit dem einen oder mit dem andern Entschädigungsmittel ablösen könne.

Die Weisheit dieser Verordnung leuchtet in die Augen und harmonirt überall mit der bekannten Rechtsregel, nach welcher eine Servitut dem Eigenthume untergeordnet wird.

Ueberhaupt ist es auffallend, daß die heutige agrarische Gesetzgebung kaum von der ältesten zu unterscheiden ist, während sie ihren älteren Schwestern, besonders im Mittelalter, so wenig ähnlich ist, daß man dieselben als untergeschobene Bastarde betrachten muß. So enthalten die ersten geschriebenen Gesetze der alten deutschen Völkerstämme Vorschriften wegen Beschädigungen durch Huthungen, deren Vergütung, Pfändung der Thiere, und dabei die Befugniß ausgesprochen, „seine Grundstücke und Antheile einzuhegen und von der gemeinen Huthung auszuschließen (concludere sortem totam suam)"*). So ist denn hier das Aelteste nicht allein das Neueste, sondern auch das Vernünftigste! —

Selbst aus bloßen polizeilichen Rücksichten, denen die Gesundheit der Heerden nicht gleichgültig sein darf, bleiben vom national-ökonomischen Gesichtspunkte aus betrachtet die Ablösungen der Weideberechtigungen höchst wünschenswerth, und be-

---

*) L. Wisigothorum Lib. 8. Tit. 3 – 10 – 17. Tit. V, 4 – 8. L. Burgundorum X L. IX. add: p. Tit. 2. L. Salica Tit. X.

Ferner die gekrönte Preisschrift über Güter-Arrondirung vom Staatsrath von Hazzi, wo es S. 137 heißt: „Die Geschichte des Ackerbaues hat uns gezeigt, daß in der ersten Epoche nur vereinzelte — sohin arrondirte Landwirthschaften bestanden, daß die Felder frei waren, wie die Besitzer, keine Bürde auf Land und Leuten haftete."

ziehen wir uns auf dasjenige, was weiter oben hierüber schon gesagt worden ist.

Zuletzt ist noch Folgendes zu erwägen: Der Acker, welcher mehr als einen Herrn hat, hat eigentlich gar keinen. Und hier streuet denn eine unselige Anarchie fortwährend den Saamen der Zwietracht und der Proceßsucht auf einen von ihr gut cultivirten Boden, die dann so üppig hervorschießen, daß sie nicht selten den Werth des ganzen Ackers verschlingen, und für den nominellen Grundeigenthümer keine Hand voll Erde übrig lassen.

Der Gemeinde W..... kostete vor 3 Jahren die Ablösung einer Weideberechtigung 32 Morgen Acker, à M. 30 Thlr. mithin eine Summe von 960 Thlr. Warf man jedoch einen Blick auf die Proceßkosten, welche in einem Zeitraume von 100 Jahren die Streitigkeiten mit den Huthungsberechtigten verursacht hatten, so ergab sich daraus fast eine gleich große Summe. Zu den Forderungen und Anmaßungen der Berechtigten gesellten sich sonach noch die der Advokaten, Richter und Urthelsverfasser, und es möchte nicht schwer sein nachzuweisen, daß auf diese Weise die Servitut schon oft vergeblich bezahlt werden mußte. Es war eine Rechnung, die immer wieder zur Zahlung vorgelegt, aber nie quittirt wurde. So erhebt denn selbst die Moralität ihre Stimme für die Ablösung, die von Seiten der Staatswirthe nie unbeachtet bleiben sollte.

Cato schloß einst im römischen Senate jede seiner Reden damit, daß er ausrief: „Ihr müßt Carthago zerstören!" Und indem wir von dem verehrten Leser Abschied nehmen, rufen wir ebenfalls: „Zum Heil des Nationalwohlstandes müssen alle Realberechtigungen abgelöst werden!" denn:

Res communes, res universitatis sunt res nullius!

Nur durch die Ablösung wird dem Ackerbau der Tag der Erlösung kommen, dessen Stimme dann die Kraft haben wird, die Todten aus ihren Gräbern zu erwecken. Wollt Ihr die Auferstehung der Todten sehen? Geht in ein preußisches, sächsisches oder Bernburger Dorf, wo Euch die Wiedererschienenen freundlich zulächeln werden!

Preußens Verdienste in dieser Hinsicht erkennen selbst die entferntesten Völker an.

So sagt z. B. der Abgeordnete Garret, eine der berühmtesten literarischen Notabilitäten Portugals, so eben in der Deputirtenkammer zu Lissabon*):

„Das Musterbild einer wahren Civilisation, der Typus der Gerechtigkeit, der Neid der Völker, die Lehre der Könige, das letzte Land vielleicht, wo die Moral und der gesunde Menschenverstand noch weilen, die überall vertrieben sind, hat das Preußen des großen Friedrich, das Vaterland der beiden Humboldt, der Ancillon und so vieler anderer berühmter Männer, in diesem großen Beispiele, welches es Europa gegeben, in dieser Initiative des Fortschrittes an der Spitze der Civilisation einen neuen Beweis der Vollkommenheit und Ueberlegenheit seines Systems gegeben, welches stets reformirend, constituirend, organisirend, im beständigen Fortschritte begriffen ist" u. s. w.

Von der anhaltischen ökonomischen Gesellschaft wurde diese Abhandlung zur Begutachtung bei dem landwirthlichen Verein zu Eutritzsch eingereicht, worauf nachstehende Antwort erfolgte:

Beilage A.

Eutritzsch, den 2. März 1840.

In der am heutigen Tage vom Directorio veranstalteten Conferenz in dem gewöhnlichen Versammlungslocale erschienen von den eingeladenen Mitgliedern:

Herr Baron von Bodenhausen auf Burgkemnitz, Schköna ꝛc.
 „ Dr. Mothes, Gutsbesitzer in Eutritzsch.
 „ Stein Jacobi, Oeconom in Baßlitz bei Großenhayn.
 „ Oeconom, Amtmann Föhring in Güntheritz.
 „ Schröder, Gutsbesitzer in Stahmeln.
 „ Rühl, desgl. in Blösen.
 „ Leonhardt, desgl. in Eutritzsch, und
 „ Schier, Gutsverweser ebendaselbst,

als Deputation zur Begutachtung einer, uns vom ehrwürdigen Anhalt-Dessauischen Vereine in Roßlau eingesandten Abhandlung

*) Siehe Nr. 163 der Leipziger allgemeinen Zeitung vom 12. Juni 1839.

über die vom Herrn Freiherrn von Starting aufgestellte Preisfrage:

Welchen Einfluß haben die Ablösungen ꝛc.

Nachdem Herr Director St. die Anwesenden zuvörderst auf das Gehaltreiche der uns eingesandten Schrift aufmerksam machte, wieß derselbe zugleich auf die Schwierigkeit hin, einem Kreise vielerfahrener Männer vom Fach in der uns gestellten Aufgabe genügen zu können, und ging nach Verlesen der gedachten Schrift zur Beleuchtung der einzelnen Punkte über.

In Betreff der ersten Frage

wurde von den Herren Deputirten, die jedoch mit den in jener Schrift ausgesprochenen Ansichten ganz conform waren, — nur noch folgende Bemerkung hinzugefügt: daß im Allgemeinen durch Ablösung der Weideberechtigung der Eigenthümer, in den Stand der freien Gebahrung mit dem Grundbesitz gesetzt, dadurch einen höhern Ertrag erziele:

a) durch eine bessere, auf das Verhältniß der Boden- und Düngerkraft basirte Fruchtfolge als bei einem, wegen der zeitherigen Weideberechtigungen, bestandenen Dreifelder-Systeme mit reiner Brache;

b) durch Anbau von Futtergewächsen den Viehertrag, sowie auch durch Gewinnung von mehr und besserem Dünger die Bodenkräfte zu vermehren;

c) durch ungestörte und zeitgemäße Umbrechung des Bodens denselben nach Befinden seiner Qualität zu Gunsten der nächsten Frucht, entweder seiner bündigen Beschaffenheit nach der Atmosphäre zugänglicher zu machen, oder im Gegenfalle denselben vor jener zu verschließen;

d) durch Ansäung von Weidegräsern, als: weißem Klee u. s. w. und Verbesserung der Oertlichkeit, den Ertrag der Huthung in quali- und quantitativer Hinsicht sowie in Bezug auf den Gesundheitszustand des Weideviehes zu verbessern.

Rücksichtlich der zweiten Frage, welchen Einfluß haben die Ablösungen bei Stoppelhuthungen?

würde man noch hinzufügen:

Daß im Allgemeinen, wie bei der ersten Frage, die freie Gebahrung mit dem Grundbesitz herbeigeführt werde, indem

a) der Grundeigenthümer in der zeitgemäßen und der Oertlichkeit angemessenen Umreißung nicht ferner beschränkt und
b) hierdurch nicht mehr behindert ist, dem Boden einen zeitgemäßen, der Bodenkraft und Düngerquantität angemessenen Ertrag durch die Nachfrucht abzugewinnen, auch
c) die Vertilgung der Unkräuter durch eine zeitige Umreißung befördert wird, und endlich
d) durch eine angemessene Weidebenutzung, und namentlich durch Einsäung von Weidegräsern in die Vorfrucht, ein ein höherer Ertrag für sein Weidevieh zu erzeugen ist.

Ueber die dritte Frage Seite 13 sprach sich die Deputation folgendermaßen aus:

1) Was die Weide auf den Wintersaaten betrifft, so ist solche im Allgemeinen nicht nur für dieselbe, sondern auch unter verschiedenen örtlichen Verhältnissen für das Weidevieh als nachtheilig zu erachten, indem nur bei äußerst üppigem Wuchse der Saat dieselbe durch Abhüthen im trockenen Zustande des Bodens vor der Fäulniß geschützt als einziger Vortheil für sie herauszustellen wäre, da hingegen alle übrige Behüthung derselben nur als nachtheilig erkannt ist; daß aber auch
2) für das Schaafvieh selbst kein großer Nutzen hieraus hervorgeht, beweist der Umstand,
a) daß hinsichtlich der Witterung und des Zeitmaaßes eine anhaltende Behüthung nicht stattfinden kann, indem hierdurch
b) eine unregelmäßige Ernährung herbeigeführt wird, da sowohl die Behütung vor Eintritt des Frostes durch nasse Witterung, so wie nach eingetretenem Froste durch Aufthauen, Glatteis und Schnee gehindert wird; auch hat das königl. sächs. Gesetz vom 4. Oktober 1828, §. 32. die Behüthung der Wintersaat für höchst nachtheilig erachtet, da dasselbe verordnet:

„Die über Winter besäeten Felder sind, sowie alle andern Saatfelder, mit der Hüthung zu verschonen. Nur ausnahmsweise ist das Betreiben der über Winter eingebrachten Roggen- und Waizensaat mit den Schaafen an den Orten zuzulassen, wo solches durch Verträge oder seit rechtsverjährter Zeit hergebracht ist. — Jedoch soll selbst an solchen Orten das Betreiben und Behüthen dieser Winter-

saaten nur bei hartem Froste, so lange auch die Oberfläche nicht aufgeleimt ist, und nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß der Huthungsberechtigte seine eigene Wintersaat in gleichem Maaße betreiben oder behüthen läßt."

Seite 16 erscheint die von einem Landwirthe bei einer Wechselwirthschaft auf gutem lehmigen Landboden aufgestellte Fruchtfolge:

1) Kartoffeln,
2) Gerste oder Hafer,
3) Erbsen,
4) Roggen,
5) Sommerrübsen oder Dötter,
6) Roggen in die Stoppeln durch Lupin- oder weißen Klee,

unter Zugrundelegung der von Thaer aufgeführten Beschaffenheit eines lehmigen Sandbodens, nach welchem derselbe

28% Thon,
70% Sand,
2% Humus besitzt,

nicht zweckmäßig eingetheilt, auch steht nicht zu erwarten, daß von dieser Bodenart bei einer Düngung von einem Jahre um das andere das achte Korn im Durchschnitt erbaut wird *), noch viel weniger, daß diesem Boden Sommerrübsen oder Dötter anzuweisen sei; ob wir gleich nicht in Abrede stellen könnten, daß durch die freie und ungestörte Benutzung dieser Boden um zwei Körner im Ertrage zu erhöhen sei, wenn bei einem sechsjährigen Turnus

1) Kartoffeln in voller Düngung,
2) Gerste,
3) Schurklee **),
4) Roggen in voller Düngung,
5) Hafer, und
6) Huthungsbrache mit eingesäeten Weidegräsern,

als Fruchtfolge beobachtet werden. Auch konnten sich die Anwesenden nicht überzeugen, daß, wenn einem Besitzer solches

*) Ist ein historisches Factum, und ist durchschnittlich wirklich das achte Korn gewonnen worden.

**) Zum rothen Klee fehlte dem Boden die gehörige Feuchtigkeit. Sommerrübsen und Dötter wuchsen in der Regel immer gut.

Bodens nicht besondere Düngerquellen zu Gebote stehen, die Düngung ein Jahr um das andere erfolgen könne *)

Hinsichtlich der Seite 22 ausgesprochenen Ansichten stimmte die Deputation vollkommen damit überein, daß eine Koppelweide ohne alle weitere Cultivirung durch den Uebergang in privative mindestens 25 %, bei Cultivirung, Ansäung u. s. w. auf 100 und mehrere Prozent zu verbessern sei, und daß sich bei den weiter unten angeführten Nachtheilen, welche eine Koppelweide herbeiführt, bei näherer Untersuchung noch mehrere herausstellen werden.

In Bezug auf Seite 32 ward ein factisches Beispiel unserer Gegend hinsichtlich der Wirkung der Ablösung des Koppelhuthungsverbandes angeführt. Das Rittergut Z. behüthete früher neben einer privativen Weide von 300 Morgen mit noch zwei andern Gemeinden eine Fläche von 2000 Morgen, und ernährte hierauf, — jedoch immer noch kärglich, indem wie bei jedem Koppelhuthungsverbande das Weidemaaß durch Schonung nicht gleichmäßig gehalten wird — nur zwischen 4 und 500 Stück Schaafe. Nach der Zusammenlegung der obgedachten Koppelflur, woraus das Rittergut Z. seinen Besitzstand von 325 Morgen servitutfrei überwiesen bekam, und hierdurch sich die privative Weide mit Wegfall aller übrigen Koppelweide auf 625 Morgen beschränkte, ist doch dasselbe gegenwärtig durch Cultivirung und Ansäung der Huthung mit Weidegräsern und nicht vollkommener Beibehaltung der Dreifelderwirthschaft in den Stand gesetzt worden, 800 Stück Schaafe exclusive der Lämmer den Sommer über durch die Weide gleichmäßig und angemessen zu ernähren, und hat demnach dasselbe, außer einer nicht ganz unbedeutenden Landabfindung, durch diese Huthungsablösung nicht nur in dem Wollertrag das alterum tantum gewonnen, sondern auch die Belasteten eine freie Gebahrung mit ihren Grundstücken erhalten, auch sich fast ein gleiches Verhältniß hinsichtlich der Schäferei wie bei Z. herausgestellt, und es wären noch viele derartige Beispiele aufzuführen.

Auch lehrt der vielfältige Beweis, daß durch die Ablösungen

---

*) Dieser Acker befand sich unweit einer Stadt, wo allerdings Dünger gekauft wurde.

im Königreich Sachsen trotz den sehr bedeutenden Ablösungsmitteln die Berechtigten keine Reduction im Schaafbestande haben erleiden müssen, vielmehr derselbe durch Cultivirung ihrer privativen Weiden noch höher gesteigert worden ist.

Zu Seite 38 wurde noch bemerkt, daß nach den gemachten Erfahrungen auch der kleinere Grundbesitzer, wenn er auch nicht im Stande ist, nach der Ablösung selbst Schaafe zu halten, jedenfalls verhältnißmäßig einen bedeutenden, wenn auch nicht so großen, als wie dem größern Grundbesitzer durch die Ablösung herbeigeführten, Vortheil genießt, indem diese schon früher aufgeführten Vortheile ihn für die den Berechtigten zu zahlende Entschädigung schadlos halten müssen. Auch habe man zu Seite 38 u. d. f. noch die wohlthätige Bestimmung des königl. sächs. Gesetzes vom 4. Oktober 1828, §. 28 hinzuzufügen:

> „Im Uebrigen ist als Regel anzunehmen, daß, gleichwie der Huthungsleidende etwas, so zur Schmälerung der Huthungsgerechtigkeit gereicht, nicht vornehmen dürfe, also auch der Huthungsberechtigte auf seinen eigenthümlichen Grundstücken eine Veränderung zum Nachtheile des Huthungsleidenden nicht machen, noch das Huthungsrecht in der Maaße, daß dadurch die belasteten Grundstücke in ihren übrigen Nutzungen beschädigt werden würden, ausüben, daher auch insbesondere durch unzeitiges Behüthen der Felder und Wiesen den Eigenthümer an der, nach der Landesart gewöhnlichen, Cultur und Benutzung weder behindern, noch sonst beeinträchtigen solle."

auch gleichermaßen auf die §§. 15 und 31 des erwähnten Mandats hinzuweisen.

Zu Seite 46 fügten die Anwesenden noch hinzu, daß nach §. 126 des Gesetzes vom 17. März 1832 dem Berechtigten eine nach folgenden Grundsätzen zu ermittelnde Entschädigung nach Wahl des Provocanten zu gewähren sei, um auch hierdurch dem Mehrbelasteten eine Vergünstigung zu Theil werden zu lassen, da anzunehmen, daß dieser am ehesten zur Provocation schreite.

§. 127.

Diese Entschädigung ist, wenn der Belastete provocirt, lediglich nach dem Nutzen zu bestimmen, den der Berechtigte bei

ordnungsmäßiger und wirthschaftlicher Benutzung des Befugnisses davon zu ziehen berechtigt war, und den er mithin nach dessen Aufhebung entbehrt.

§. 128.

Provocirt der Berechtigte, so hat der Belastete die Wahl, ob die von ihm zu gewährende Entschädigung auf die §. 127. gedachte Weise, oder nach dem Vortheile berechnet werden soll, welchen er aus der durch die Ablösung erlangten Freiheit seines Grundstückes erwarten kann.

Im Allgemeinen wies endlich die Deputation noch auf das königl. sächs. Mandat über Huthungen vom 4. Oktober 1828 hin, sowie auf das Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832, und auf die Landtagsverhandlungen aus den Jahren 1832 und 1834. — Besonders hat sich aber das Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke vom 14. Juni 1834 als überaus wohlthätig und zweckmäßig in seiner Anwendung bewährt, denn wenn auch durch die bloße Ablösung der Huthung, bei irgend parcellirter Lage der Grundstücke einer Flur, schon ein namhafter Vorheil zu erwarten steht, so wird dieser, wenn eine Zusammenlegung dieser Grundstücke mit dem Ablösungsgeschäfte vereint wird, sich noch bedeutend erhöhen und dann erst den Grundbesitzer in den Stand der unbeschränkten freien Gebahrung mit seinem Grund und Boden setzen.

Piereri progammata (siehe dessen opuscula academica), so wie die Juristenfacultät in Leipzig, das Oberappellationsgericht in Dresden und das zu Zelle haben, und zwar letztere durch mehrere desfallsige Entscheidungen, bereits in früherer Zeit den mehrerwähnten Gesetzen rühmlichst vorgearbeitet.

Hiermit schlossen sich die Discussionen über den in Frage stehenden Gegenstand, und indem die sämmtlichen Herren Deputirten sich den verehrten Mitgliedern des Nachbar-Vereins freundlichst empfehlen, rufen sie ihnen noch zum Schluß die Worte zu aus der Einleitung des unter der Regierung des hochseligen Königs Anton von Sachsen emanirten Gesetzes vom 17. März 1832, welche der greise Herrscher, vollkommen überzeugt vom unerläßlichen Bedürfniß der Servituts-Ablösungen für das Gemeinwohl, an sein Volk richtete:

„Wir erkennen ein dringendes Bedürfniß der Landes-

wohlfahrt in der Herstellung möglichster Freiheit des ländlichen Grundbesitzes. Daß dieser nicht allenthalben auf freiem Eigenthum beruht, indem die Besitzer mit den Ihrigen besonders auch durch die Verpflichtung der Frohnen und Dienste in dem freien Gebrauch ihrer Zeit und Kräfte beschränkt sind, daß vieler Grund und Boden mancherlei Dienstbarkeiten, vorzüglich Triftbefugnissen, oder der Gesammtbenutzung durch ganze Gemeinden unterliegt, dadurch ist bisher unverkennbar die freiere Entwickelung der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit verhindert und der Nationalreichthum in einer seiner Hauptquellen benachtheiligt worden.

Unterschriften.

Beilage B.

„Wem soll bei den Ablösungen der Servituten die Wahl der Entschädigungsmittel zukommen?"

Da wo der Belastete die Wahl der Entschädigungsmittel hat, entstehen folgende Vortheile:

1) Die Ablösungen der Servituten nehmen einen rascheren Gang an. Da hingegen, wo es lediglich auf die Provocation ankömmt, legen sich die Interessenten auf die Lauer, weil keiner die Rolle des Provocanten spielen mag.

2) Die Parteien werden zu Vergleichen geneigter, und die Chicanen, die sich bei den Ablösungen noch leichter einfinden, als das Ungeziefer bei den Auflösungen thierischer Organismen, werden zum Theil schon in der Geburt erstickt.

3) Kann bei diesem Geschäft endlich der subjective Werth der Grundstücke mehr berücksichtigt werden. Der Anger z. B., welcher Jahrhunderte hindurch von der Industrie verlassen war, und wo nie eine Hand angelegt wurde, Maulwurfshügel zu ebenen, Dornen und Disteln auszurotten, sumpfige Stellen auszuhöhen, Wasserabzüge anzulegen u. s. w. ist in seiner Productivkraft so herabgesunken, daß 2 Morgen kaum ein Schaaf ernähren.

Der Belastete weist nun nach, daß dieß Grundstück bei gewöhnlicher Cultur ohne Schwierigkeit dahin gebracht werden

kann, daß 1 Morgen, 6 Schafe reichlich zu ernähren vermag*). Vergebens! Der Grundeigenthümer bietet endlich so viel, daß der Berechtigte statt 500 Schafe 1000 Stück ernähren kann. Indessen der Letztere bleibt taub gegen jede Vorstellung, indem er sich auf das Wahlrecht, was ihm als Provocaten zusteht, beruft.

Will nun der Grundeigenthümer in der Folge eine Entwässerung, oder Ueberrieselung anlegen, so liegt ihm das abgetretene Grundstück des früher Berechtigten im Wege; und wieder im Wege, wenn er einen Torfstich, eine Ziegelei u. d. m. anzulegen gedenkt. So sehen wir denn, wie bei jeder industriellen Unternehmung des Grundeigenthümers sich das alte Gespenst der Anarchie wieder aus seinem Grabe erhebt, um sich diesem neckend und störend in den Weg zu werfen; — ein Gespenst jedoch, das von weit materiellerer Natur ist, als es Wesen dieser Art sein sollen.

Daher hat denn das Gesetz hier eine Beschwörungsformel aufgestellt, die solche Unholde auf immer verbannt. Indem nämlich dasselbe die Wahl der Entschädigungsmittel lediglich dem Pflichtigen gestattet, wird dieser dadurch in den Stand gesetzt, alle individuellen Verhältnisse gehörig abzumessen und abzuwiegen.

Und kann dann der Berechtigte je mehr verlangen, als daß er für alle bisherige Nutzungen vollkommen entschädigt werde?

Wie gestaltet sich jedoch Alles ganz anders, wo ein solches Gesetz nicht als Vermittler auftritt! Jahre lang sieht man hier die Parteien hadern über die Theilung einiger Tropfen Milch, die jeder einer verhungerten und im Sterben liegenden Kuh abgewonnen haben will. Ehre daher dem Gesetzgeber, der dem bisherigen stummen Diener der Anarchie ein kräftiges Veto in

---

*) In der allgemeinen Encyklopädie der gesammten Land- und Hauswirthschaft von Putsche wird im 2ten Bde. S. 71 sogar Nachstehendes über diesen Gegenstand gesagt:

„Seitdem die aus dem Mittelalter herstammenden Verhältnisse des Grundbesitzes theilweise wieder aufgehoben sind, und der natürliche Zustand der Dinge wieder eingetreten ist, sind merkwürdige, vorher nie geahnete Aufgaben gelöset worden. Man hat durch zweckmäßige Vorbereitung des Landes zur Weide diese so nahrhaft zu machen gelernt, daß man mit Einem Zehntheil künstlich angesäeter Weide dasselbe leistet, was das Ganze bei einer gemeinschaftlichen Benutzung kaum gewährte.“

den Mund gelegt, — der Anarchie, welche so scheußlich und dämonisch ihr Unwesen trieb, daß die Principalität ihre eigenen Diener verhungern ließ.

Das Gesetz muß durchaus bei Ablösungen das Schiedsrichteramt übernehmen, indem die Interessenten oft so von dem Eigennutz verblendet werden, daß sie das helle Licht des gesunden Menschenverstandes nicht mehr wahrzunehmen vermögen. So haben wir gehört, wie der Belastete den paradoxen Satz aufstellte: er habe bei der Ablösung das Recht, 25 bis 30 pC. von dem zu theilenden Grundstücke vorweg zu nehmen, weil er — man höre nur! — bisheriger Grundeigenthümer gewesen sei. Trat derselbe jedoch nachmals als Berechtigter in die Schranken, so war der dicke Märznebel verschwunden, und er demonstrirte auf eine ganz logische Weise, wie das Gesetz verordnete, den Berechtigten, nach Maßgabe seiner bisherigen Nutzungen gehörig zu entschädigen; wie dieß aber unmöglich werde, wenn man 30 pC. vorweg nehmen wolle; was er vorweg nehme, bleibe er demselben offenbar schuldig. Und um dieß durch ein Beispiel zu erläutern, führt er den Fall an, wo 100 Häusler als Servitutberechtigte 100 Kühe auf einem belasteten Grundstücke bisher vollkommen ernährt hätten. Wenn nun der Grundeigenthümer bei der Ablösung 30 pC. vorweg nehme, so bekämen entweder 30 Häusler gar keine Kuh, oder, wenn er die Vorwegnahme unter sämmtliche Theilnehmer zu repartiren gedenke, müßten alle 100 Kühe verhungern, weil jeder Kuh 30 pC. an dem nöthigen Lebensunterhalte fehlen würden. Nicht minder vergißt er noch Folgendes zur Sprache zu bringen: Gesetzt — sagt er — der Belastete habe bisher vom Ganzen nur 10 pC. Nutzen gehabt, während sämmtliche Servitutberechtigte 90 pC. davon genossen. Insofern nun der Grundeigenthümer 30 pC. für sich vorweg nehmen wolle, und von dem Reste doch noch seine bisherigen 10 pC. verlange, so erhielte derselbe ja statt 10, 40 pC. — eine Forderung sonach, die unwillkürlich an die schon erwähnte Theilungsnorm des Löwen erinnere.

So unglaublich dieß auch scheinen mag, so ist es dennoch ein reines historisches Factum, was wir so eben mitgetheilt haben.

Zuletzt möchten wir noch die Frage aufwerfen: Wie kam

es, daß der eine Gesetzgeber dem Provocaten, und ein anderer wieder nur dem Belasteten oder Grundeigenthümer bei den Ablösungen die Wahl der Entschädigungsmittel überlassen will?

Nach unserer Ansicht wird sich der Erstere wahrscheinlich auf die Heiligkeit der Verträge stützen und wird durch den bekannten rechtlichen Grundsatz „Pacta sunt servanda" veranlaßt worden sein, Denjenigen zu begünstigen, welcher keinen Antrag auf Auflösung derselben gemacht hat.

Wie, und zu welcher Zeit aber entstanden solche Verträge?

Abgesehen davon, daß die Bedingungen derselben nicht selten mit der Degenspitze des Mächtigen niedergeschrieben wurden, so waren doch die Contrahenten darüber einverstanden, daß der Pflichtige nur schuldig sei, auf unbestellten Aeckern die Huthung zu dulden. Auch war dies damals keine zu lästige Bedingung. Der Viehstand war geringe, weil man nur den wilden Graswuchs zu Ernährung desselben kannte, und die reine Brache überdies größtentheils den Mangel des Düngers zu ersetzen hatte. Wie ganz anders gestaltet sich aber Alles, seitdem die Luzerne, Esparsette, die verschiedenen Klee- und Futtergräser, die Lehre des Fruchtwechsels u. d. m. bekannt geworden sind?

Sollen denn diese Geschenke der Vorsehung nicht benutzt werden, weil man dieselben vor 500 Jahren noch nicht kannte, noch nicht einmal ahnte?

Offenbare Barbarei wäre es, dies zu verlangen. Auch ist es ja gesetzlich, daß man zukünftigen Dingen nur dann entsagen kann, wenn man ihre Möglichkeit zur Zeit der Entsagung gedacht hat*).

Ignorantis renunciatio non valet!

In dem vorliegenden Falle ist aber nicht einmal von einer Entsagung die Rede, sondern der Contract wurde nur dermaßen abgeschlossen, daß der Berechtigte auf den unbestellten Aeckern hüthen möchte.

Offenbarer Unsinn ist es daher, von dem Belasteten zu fordern, daß er keine Futtergewächse baue, daß er sich gleich einem Mühlenpferde in dem engen Kreise der Dreifelderwirthschaft fortbewege, wo ihm nur die Unwissenheit eine thierische

---

*) **Burbosa loc. com. h. v. No, 3. L. 3. de reg. iur.**

Ruhe gestatten kann. Und ihr schämt Euch nicht, darauf hinzuweisen, daß die Gesetze den Unglücklichen zu dieser stumpfsinnigen Trägheit, in der jeder geistige Quell des Denkens versiegt, condemnirt habe? Sprecht solchen Frevel nicht aus! Die Gesetze sollen Kinder der Vernunft und sonach göttlichen Ursprungs sein. Die euren haben sich mindestens in der langen Zeit eines Sündenfalles schuldig gemacht und erscheinen jetzt als gefallene Engel.

Es gibt ein Ideal der Cultur, nach welchem der Landwirth nur Das auf seinem Acker erblicken soll, was er gesäet oder gepflanzet hat. Von Unkraut ist dann natürlicherweise nicht mehr die Rede, indem nur solche Gewächse diesen Namen verdienen, welche gegen unsern Willen wachsen.

Wie sieht es im diesem Falle mit dem Berechtigten aus? Soll er etwa die Pflichtigen gesetzlich zwingen, seinetwegen die Quecken,. die Brombeeren, den Hederich und andere Schmarotzerpflanzen fortwuchern zu lassen?

Soll er dem Belasteten etwa gebieten können, das Rijolen, Graben, Drillen, Pflügen, Schaufeln, das Handhacken, das Jäten und eine stärkere Düngung zu unterlassen — weil dadurch seine Weideservitut auf ein Nichts reducirt werde?

Wir läugnen nicht, daß dies durch die angeführten Operationen zu bewirken sein möchte; und es könnte wohl dahin kommen, daß die Schaafe des Berechtigten auf den dicken und üppigen Stoppelfeldern bläckend herumstreiften, nicht um den Hunger zu stillen, sondern um noch hungriger zu werden — weil die Industrie den wilden Zöglingen des Bodens, seinen frühern Beherrschern, ein Grab gegraben hätte. Hier gesetzlich zu Gunsten der Berechtigten einzuschreiten — wäre ein Industriemord!

Man halte dies für keine Chimäre! Reisende erzählen, daß es in Japan und China Provinzen gäbe, wo man auf den Aeckern kein Unkraut mehr fände*). Freilich dürfen wir der Phantasie nicht trauen, wenn sie uns dies Ziel so leicht zu er-

*) Ein berühmter Botaniker, der in den 90er Jahren mit der holländischen Gesandtschaft nach China reiste, konnte auf den chinesischen Getreidefeldern kaum irgend eine andere Pflanze finden, als das Korn selbst.
Ingenhouß, die Ernährung der Pflanzen S. 149.

reichen vorspiegelt. Denn diese geistige Macht gebietet über blitzschnelle Locomotiven, während die Wirklichkeit langsam nachhinkt, wobei sie überdies nicht selten von den Trabanten der absoluten Stabilität gezwungen wird, wieder einen Schritt rückwärts zu thun, wenn sie zwei vorwärts gemacht hat.

Dies fühlend und überdies erwägend, wie die erzeugende Thätigkeit oder Urproduction als die Grundlage und das wichtigste Element der gesellschaftlichen Ordnung zu betrachten sei — haben denn auch die Regenten seit beinahe **100** Jahren dahin gestrebt, durch landesherrliche Verordnungen die Huthung der Berechtigten zu beschränken. Bald war es $^1/_4$ bald $^1/_3$ des ganzen Brachfeldes, welches ohne weiteres besömmert werden dürfte, bald hieß es, daß ohne alle Ausnahme die Futterkräuter geschont werden müßten u. d. m.

Eine neuerliche Verordnung ist in dieser Hinsicht sehr merkwürdig, weshalb wir uns nicht enthalten können, dieselbe hier mitzutheilen.

Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt vom **17.** November **1840.** Verordnung gegen das Behüthen des Klees rc.

„Von Gottes Gnaden, Georg Heinrich, regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen rc. rc.

Da die Verordnung vom **25.** Juni **1789** für die heutigen Zeiten, wo der Anbau des Klees rc. größeren Umfang gewonnen und nach anderen öconomischen Grundsätzen betrieben wird, als sonst, zum Theil nicht mehr überall anwendbar ist, und zum Theil Vorschriften enthält, von welchen kein Gebrauch mehr gemacht werden kann: so haben Wir nach eingeholtem Rath Unserer getreuen Landstände, mit Aufhebung des gedachten Gesetzes, Folgendes verordnet:

§. **1.**

Um jedes Hinderniß der Benutzung des Bodens durch Besaamung mit Klee, Luzerne und Esparsette, es seien diese Futterkräuter von welcher Art sie wollen, zu entfernen, ist die Behüthung derselben mit allen Viehgattungen unbedingt, und ohne Rücksicht auf ihr Alter, sowie auf die Lage des Feldes, worin sie sich befinden, zu allen Jaherszeiten verboten.

§. 2.

Hergebrachte Hüthrechte machen keine Ausnahme von diesem Verbote.

§. 3.

Schäfer und Hirten, welche hiergegen handeln, sollen zum E r s t e n m a l e mit 5 Thaler bestraft werden. Diese gedrohte Geldstrafe sinkt auf Drei Viertel, die Hälfte oder Ein Viertel herab, wenn der Frevel nur mit 3/4, 1/2 oder 1/4 der Heerde — 50 Stück zur ganzen Heerde gerechnet — begangen ist. Weitere Strafabstufungen finden nicht statt; es ist daher die Geldstrafe von 1 Thlr. 9 Ngr. die geringste, welche den Frevler treffen kann. Uebrigens tritt eine Steigerung der dem mit der ganzen Heerde begangenen Frevel gedrohten Strafe nicht ein, wenn diese etwa mehr wie 50 Stück halten sollte.

Wenn sich Hirten und Schäfer dieses Vergehens zum Z w e i t e n m a l e schuldig machen, so trifft sie außer der oben angedrohten Geldbuße auch noch eine der Größe des Vergehens angemessene Gefängnißstrafe.

Der d r i t t e Contraventionsfall soll mit doppelter Geldbuße und mit Entfernung des Denunciaten vom Dienste auf eine Zeit von fünf Jahren geahndet werden.

Im v i e r t e n Contraventionsfall aber soll der Denunciat von seinem Gewerbe als Schäfer oder Hirte ganz ausgeschlossen und f ü r i m m e r unfähig erklärt werden, einen Schäfer- oder Hirtendienst zu übernehmen. Auch trifft denselben außerdem noch die auf den dritten Fall angedrohete Geldstrafe.

Um auf die Entfernung vom Dienste für immer oder für eine Dauer von 5 Jahren erkennen zu können, ist nicht gerade ein mit der ganzen Heerde — 50 Stück — begangener Frevel erforderlich; sie kann vielmehr schon dann erkannt werden, wenn der Frevel nur mit einem Theile der Heerde verübt worden ist.

Dagegen muß, um die Entfernung vom Dienste respective auf 5 Jahre und auf immer aussprechen zu können, die zu erkennende Geldstrafe eine Höhe von mindestens 5 Thaler erreicht haben. Eben so fällt die Dienstentfernung beim dritten und vierten Contraventionsfalle weg, wenn das Vergehen des Denunciaten a u g e n s c h e i n l i c h nur in einer leichten Fahrlässig-

keit-bestanden, respective der Gerügte das Vorhandensein einer leichten Fahrlässigkeit zu beweisen vermocht hat, wie solches bei einem bloßen Anlaufe des Viehes der Fall sein kann.

In den hier bezeichneten Fällen soll bei der dritten Contravention statt der Ausschließung vom Gewerbe angemessene körperliche Züchtigung mittelst Peitschenhiebe oder Stockschläge, und im viertcu diese ebenfalls, jedoch in geschärfter Masse, auserkannt werden.

In allen diesen verschiedenen Fällen ist der Contravenient verbunden, außer der verwirkten Strafe auch den erweislichen Schaden zu ersetzen.

§. 4.

Frevelt der Hirte oder Schäfer nicht als solcher, nicht in einer dieser genannten Eigenschaften, so sollen diejenigen Strafen zur Anwendung kommen, welche den mit einzelnem Vieh begangenen Freveln gedroht sind.

§. 5.

Die Schafconsortien, Brodherren und Gemeinden, und zwar letztere in Beziehung auf die Gemeindehirten, sollen für die von ihren Hirten oder Schäfern verübten Frevel in Ansehung der Geldstrafe und des Schadenersatzes haften, wozu sie ohnehin schon in Folge der ausgesprochenen Strafverfügung verpflichtet sind. Die Rüger werden ausdrücklich angewiesen, die Brodherren der Hirten und Schäfer, und resp. die betreffenden Gemeinden, sofort nach begangener That von dem Frevel in Kenntzu setzen.

§. 6.

Die Anzeige geschehener Hüthefrevel dieser Art haben die Gerichte möglichst schnell zu untersuchen.

§. 7.

Ob zwar das einzelne Hüthen, nach wie vor, verboten bleibt, so soll doch in solchen Fällen, wo eine ganze Gemeinde unter sich eine Uebereinkunft treffen würde, vermöge welcher jeder Eigenthümer, Pächter, oder Nutznießer des Kleeackers nach geschehener Abberntung des Klees zum grünen oder trocknen

Futter, denselben mit seinem Rindvieh solle behüthen dürfen, gegen Uebernahme der Pflicht, für jeden, während einer zu bestimmenden Zeit durch Hüthen in der ganzen Feldmark der betreffenden Gemeinde etwa verübten Hüthefrevel zu haften, bei vorhandenen angemessenen Umständen, jedoch immer nur für ein Jahr, und nach eingeholter besonderer Erlaubniß Unserer Regierung, gestattet sein. Auch denjenigen Eigenthümern, Pächtern oder Nutznießern von Grundstücken, welche nicht zu der betreffenden Gemeinde hören, kommt eine solche Uebereinkunft von selbst mit zu Gute.

§. 8.

Den herkömmlichen, nöthigen Viehtriften soll durch diese Verordnung kein Abbruch geschehen.

§. 9.

Was den Zehnten betrifft, so soll der rothe Klee, welcher im Brachfelde geerntet wird, von der Zehntabgabe frei sein. Bleibt derselbe hingegen länger stehen, so soll vom Morgen zu 160 Ruthen oder 8 Spind Einsaat groß, im Winterfelde 30 Mgr., im Sommerfelde 18 Mgr. und so verhältnißmäßig bei größern oder kleinern Morgen, statt des Zehnten entrichtet werden.

In gleicher Art trifft den rothen Klee die Zehntabgabe von 18 Mgr. pro Morgen zu 160 Ruthen, wenn er unter die Winterfrüchte gesäet und im Sommerfelde geerntet wird.

Von Esparsette und Lucerne soll (wenn diese Kleegattungen unter Gerste, Rauhfrucht ꝛc. gesäet und von solcher Frucht der Zehnten entrichtet wird) das zweite und dritte Jahr, von Esparsette auch das vierte Jahr der Zehnten frei gegeben, nach Ablauf dieser Freijahre aber vom Morgen Luzerne im Winterfelde 30 Mgr. und im Sommerfelde 18 Mgr., von Esparsette hingegen vom Morgen im Winterfelde 12 Mgr. und im Sommerfelde 8 Mgr. bezahlt, im Brachjahre aber beide Gattungen frei gelassen werden.

Unsere Regierung wird mit Publication dieser Verordnung hierdurch beauftragt.

Arolsen d. 24. October 1840.

Georg Heinrich.

Die vorstehende Höchste Verordnung wird zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Arolsen den 27. October 1840.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Wer kann behaupten, daß in dieser Verordnung eine Ungerechtigkeit gegen die Servitutsberechtigten liege?

Erwägt man:

a) daß der Belastete dem Berechtigten nur die Huthung auf unbestellten Aeckern gestattet habe;

b) daß es unvernünftig und daher widergesetzlich sei, anzunehmen, die Belasteten hätten sich verbindlich gemacht, blos solche Gewächse zu bauen, welche beim Abschlusse des Vertrags bekannt waren;

c) daß die Gesetze ausdrücklich bestimmen, jeder Servitutberechtigte müsse seine Servitute so schonend als möglich ausüben, wie es dem Eigenthümer der dienenden Sache am wenigsten lästig und schädlich sei;

d) daß dieselben ebenfalls feststellen, die Servitute müssen jederzeit der eigentlichen Bestimmung des Grundstücks untergeordnet bleiben; daß es ferner

e) gesetzlich sei, in zweifelhaften Fällen gegen Denjenigen, der stipulirt, und zum Vortheil Dessen, der sich verbindlich gemacht hat, zu erkennen; und daß endlich

f) die Regenten die bekannte Regel: „Res publica suprema lex" nicht aus den Augen verlieren können, —

so läßt sich die landesväterliche Weisheit einer solchen Verordnung durchaus nicht verkennen; und das um so weniger, wenn wir auf ähnliche frühere desfallsige Verordnungen nur einen flüchtigen Blick werfen.

In denselben offenbarten sich nämlich nicht selten halb Reform, halb Widerstand, so daß ein verderbliches Schaukelsystem ins Leben gerufen wurde, was die alten Verwirrungen keinesweges zu beseitigen vermochte — während das erwähnte Mandat mit Besonnenheit und Energie einschreitet und als ein präparatorischer Act anzusehen ist, die Wehen der Wiedergeburt der Einherrigkeit des Bodens minder schmerzhaft zu machen.

Indem wir nun dies Alles noch einmal sinnend durchdenken und prüfen, finden wir den sächsischen Gesetzgeber auf einem weit höhern Standpunkte.

Wir erblicken ihn nämlich am Altare der Themis, wo diese Göttin die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft im hellsten Lichte vor ihm ausbreitet. Und in solchen Offenbarungen, wo sich alle Interessen der Menschheit vor ihm aufschließen, wo ihn eine Inspiration des Herzens und des Geistes durchdringt, und wo er fühlt, wie aus der Entweihung des Tempels der Vernunft alles Unglück, alles Uebel entspringt — giebt er eine Verordnung, welche der Gerechtigkeit eben so sehr, wie dem individuellen Rechte entspricht *) —

Eine Verordnung, welche der fürstlich Waldeckschen sehr ähnlich ist, wurde schon im Jahre 1785, also vor 60 Jahren, vom Fürsten Friedrich August zu Anhalt-Bernburg gegeben. Dieselbe lautete folgendermaßen:

Landesherrliches Edikt, das verbotene Betreiben der mit Futterkräutern bestellten Aecker mit dem Schaafvieh betreffend; de dato Ballenstädt den 31. August 1785. Bernburg, gedruckt beim Fürstl. Hof- und Regier.-Buchdrucker J. L. Starken.

„Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Albrecht, regierender Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst ꝛc., des Russisch Kaiserl. St. Andreas-Ordens Ritter ꝛc., haben bei dem steten Nachforschen, wie in Unsern Fürstlichen Landen der Ackerbau, als die erste und dauerhafteste Quelle des gemeinen Wohlseins, gebessert werden könne, und besonders bei genauerer Prüfung der Ursachen, warum bisher der Anbau der Futterkräuter, als der Grund eines dem Ackerbau angemessenen stärkeren Viehstandes, noch immer weit von dem zu wünschenden Grade der Vollkommenheit entfernt geblieben, nicht nur aus Unsrer eigenen Erfahrung die Ueberzeugung, sondern auch aus den benachbarten Landen, nach einer daselbst seit 12 Jahren

---

*) In den Weimarischen Triftgesetzen vom 3. April 1821. §. 22 heißt es: „Die Lucerne und Esparsette sind im Jahre der Aussaat und dann im 2ten und 3ten Jahre zu hegen. Im 4ten Jahre sind sie vom 18. Oct. an, bei trockener Witterung oder eingetretenem Froste, der Trift und Huthung unterworfen.

bewährten Erfahrung, die Versicherung erhalten: daß das Betreiben der Futterkräuter mit Schaafvieh denselben nachtheilig ist, und selbige wo nicht zum gänzlichen Ausgehen bringe, doch ihre Vollkommenheit sehr verhindere.

Da nun dieses Unserer Landesväterlichen, auf den Wohlstand Unserer Unterthanen gerichteten Absicht gerade entgegen ist, und Wir nichts mehr wünschen, als daß sich Unsere geliebten Unterthanen künftighin des Anbaues der Futterkräuter mehr als bishero befleißigen und sich dadurch in Stand setzen möchten, genugsames Vieh mit voller Nahrung zu versehen: So ordnen und befehlen wir hiermit, daß zu dessen geschwindern Beförderung alle diejenigen Felder, worauf Futterkräuter gebauet werden, von nun an von allem Schafbetrieb, bei der schon in Unserm vorigen Edikt vom **21.** Febr. **1783** bestimmten Strafe, gänzlich verschonet und geheget; mithin gar kein Schaafvieh auf die mit Futterkräutern bestellten Aecker zu keiner Jahrszeit weiter ge- oder übertrieben werden soll; es wäre denn, daß ein Pächter, oder eine Gemeinde, Klee in die Brache in der Absicht bestellten, damit ihre Schaafe darauf eine frühzeitige Weide und Futterung haben sollten.

Wir befehlen demnach, daß über diese Unsere Verordnung, wodurch vorbenanntes Edikt hiermit die nöthige Erläuterung und Abänderung erhält, scharf gehalten, auch die Uebertreter derselben nachdrücklichst bestraft, und des Endes selbige zu desto genauerer Nachachtung aller Orten behörig bekannt gemacht werden solle. Urkundlich haben Wir dieses Edikt eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen. Schloß Ballenstädt den **31.** August **1785.**

(L. S.) Friedrich Albrecht, Fürst zu Anhalt ꝛc.

Uebrigens stimmen diese gesetzlichen Vorschriften mit den Ansichten neuerer Juristen ganz überein. So sagt z. B. Johann Scholz **III.** in seinem Schäferei-Rechte (Braunschweig **1837**) Nachstehendes hierüber:

§. **105.**

Auf die einzeln, vornehmlich streitigen, Fälle angewandt, würden wir also

l) „bei der Hude auf den Aeckern dem Servitutberechtigten ein Widerspruchsrecht nicht einräumen, wenn der Hudepflichtige

a) „das Brachfeld im Frühjahre früher bestellt, als gewöhnlich, oder ihn früher, als bisher, mit Mist befährt *);

b) „wenn er Gründe hat, die Früchte, sei es ungemähet oder gemähet, länger auf dem Felde zu lassen;

c) „wenn er mehr, als bisher, in der Brache bestellt **);

d) „wenn die Winter= oder Sommerfeldsstoppel früher, als gewöhnlich, gepflügt wird;

e) „wenn mehr, als gewöhnlich, mit Futterkräutern (besonders Klee, Luzerne oder Esparsette) bestellt ***); selbst

f) „wenn in den Feldern nicht, wie bisher, Art gehalten wird."

Solche Grundsätze sind aus dem Leben, aus der Natur des Ackerbaues, so wie aus dem gesunden Menschenverstande geschöpft worden. —

Ganz im Geiste Friedrich Albrechts hat das jetzige Bernburger Gouvernement durch seine agrarische Gesetzgebung die Thüren, die Thore und die Mauern mit ihren alten Bollwerken niedergerissen, damit die ewig jungen Priesterinnen der Ceres — die Industrie und die Intelligenz — überall ein offenes und freies Feld finden, ihre Segnungen zu verbreiten — Segnungen, welche, außer den materiellen, auch zugleich die geistigen und moralischen Interessen der Menschheit kräftigst beleben.

Beilage C.

„Wie schützten bisher die Gesetze die mit der Weideservitut Belasteten vor der Willkür der Berechtigten?"

---

*) Das Preuß. Landr. a. a. O. §. 115. ordnet: der Eigenthümer des belasteten Grundstücks ist, die Kultur seines Ackers zum Vortheile des Berechtigten zu verschieben, nicht schuldig.

**) Cf. Hagemann, Landw. Recht. §. 395. Münter a. a. O. §. 67.

***) Ueber die Punkte zu d. §. e. vergl. im Herzogth. Braunschweig die Verordnung vom 26. März 1823 Nr. 11. und das Gesetz vom 14. Mai 1835 Nr. 31 der Verordn.=Samml.

Die Huthungs- und Weidegerechtigkeit, die Befugniß des Besitzers eines Landgutes zur Weide auf fremden Grundstücken, ist in Deutschland weit öfter eine durch die Gemeindeverfassung, gutsherrliche Rechte und Gesammteigenthum an Grund und Boden hervorgebrachte Gerechtsame, die unter der Form einer den Einzelnen zustehenden Prädialservitut ausgeübt ward, als eine auf die gewöhnliche Weise entstandene Dienstbarkeit einzelner Grundstücke; dennoch steht selbst unter dieser Voraussetzung dem allgemeinen Principe über die Anwendbarkeit des Römischen Rechts nichts entgegen *), wenn auch die Modificirung einzelner Grundsätze desselben hierbei nicht in Abrede gestellt werden kann.

Volle Anwendung aber leidet die aus dem Wesen der römischen Dienstbarkeiten abgeleitete Regel: **servitute civiliter est utendum** (jeder Servitutberechtigte muß seine Servitute so schonend als möglich ausüben, wie es dem Eigenthümer der dienenden Sache am wenigsten lästig und schädlich ist) bei der Ausübung der Weidegerechtigkeiten, namentlich bei denjenigen, die wegen der Art der Verleihung „unbestimmte" genannt werden, indem durch sie die Grenze derselben gezogen wird **). Daher darf der Berechtigte den Weidedistrict weder in der Maaße betreiben, daß der Grundeigenthümer gehindert wird, sein Grundstück wirthschaftsmäßig zu benutzen, noch mit allzu vielem oder unbeaufsichtigtem Viehe die Weide abhüthen ***).

Nächst diesem allgemeinen Grundsatze finden gewisse besondere, den Belasteten schützende Beschränkungen Statt, welche theils aus der Natur der Realservituten überhaupt, theils aus den Grundsätzen der Landwirthschaft sich ergeben. Als solche stellt die Praxis

I. für die unbestimmten Weidegerechtigkeiten auf, und zwar

A) in Bezug auf das aufzutreibende Vieh.

Alle Vieharten, die der Cultur der zur Weide angewiesenen Plätze schaden können, sind vom Huthungsrechte ausge-

---

*) Eichhorn. Einleitung in das deutsche Privatrecht. §. 179.

**) Mittermaier: Grundsätze des deutschen Privatrechts. 5te Auflage. §. 368. Hagemann: Handbuch des Landwirthschaftsrechts. §. 293.

***) Glück: Erläuterung der Pandecten. Th. X. S. 171.

schlossen. Eben so wenig darf es mit unreinem, mit ansteckenden Krankheiten behaftetem Viehe ausgeübt werden *).

Hat der Berechtigte die Weidegerechtigkeit durch Verjährung erworben, so kann er selbige nicht auf andere Arten von Vieh als solche, welche seit rechtsverjährter Zeit auf des Belasteten Grundstück gebracht werden, ausdehnen **). Gründet sich aber sein Recht auf Recesse, Verträge, worin nicht zugleich gewisses Vieh ausdrücklich bestimmt oder ausgeschlossen ist, so begreift es auf den Brach- und Stoppelfeldern, sowie auf den Wiesen, nur diejenigen Gattungen in sich, welche die Belasteten selbst in ihrer Wirthschaft halten; es wäre denn seit rechtsverjährter Zeit nur eine oder die andere Art von Vieh des Berechtigten, mit Ausschluß der übrigen, oder auch andere Arten als solche, welche die Belasteten zu halten pflegen, auf die Weide gebracht worden ***).

B) In Rücksicht auf die Zahl des Viehes.

Aus dem römisch-rechtlichen Grundsatze, daß die Realservitut einem praedium an einem praedium zustehe, und der Nutzen und Bedarf des praedium dominans als Maaßstab für die Servitute anzusehen sei †) hat die Praxis folgende Regeln gebildet:

a) Der Huthungsberechtigte darf nur so viel Vieh auf die Weide treiben, als er mit dem bei herkömmlicher, landesüblicher Bewirthschaftung auf dem berechtigten Gute gewonnenen Futter durchwintern kann, so daß auf den durch erpachtete oder gekaufte Ländereien nach Erwerbung der Servitut erzielten Mehrbetrag von Heu und Stroh keine Rücksicht genommen wird ††); denn nach dem Sinne des Gesetzes stehet die Realservitut nicht der Person, sondern dem Grundstücke zu. Deßhalb muß der Umfang derselben,

---

*) Münter: Weiderecht. §. 94. Hagemann: a. a. O. §. 294.

**) Münter: a. a. O. §. 92.

***) Kind: quaest. forens. ed. 2. tom. 2. Cap. XLI.

†) Fr. 5, 1. f. D. de servit. praed. rust.

††) Münter: a. a. O. §. 83. Hagemann: a. a. O. §. 298. Struber: rechtl. Bedenk. Th. IV. S. 300. Glück: a. a. O. Th. X. S. 173. Preuß. Landr. Th. I. lib. 22. §. 91—94. Oesterreich. Gesetzbuch. §. 500.

wenn keine anderen Bestimmungen vorhanden sind, nur durch die Bedürfnisse des berechtigten Grundstückes selbst quam quatenus ad eum ipsum fundum opus sit, cui concessa est servitus), und nicht durch die, wenn auch größern persönlichen dessen Besitzers bestimmt werden. Es ist auch anzunehmen, daß die Besitzer der dienstbaren Felder schon bei Einräumung der Weidegerechtigkeit auf den Viehstand des berechtigten Gutes Rücksicht genommen haben *). Nun muß aber, wenn ein Gut wirthschaftlich behandelt werden soll, der Viehstand mit den übrigen nutzbaren Theilen desselben, und hauptsächlich mit dem Futtervorrathe in einer Proportion stehen, und sich nach dem eigenen gewonnenen Winterfutter richten, folglich muß auch nach diesem Verhältnisse bei einer uneingeschränkten Weidegerechtigkeit die Anzahl des Viehes bestimmt werden, wenn der Eigenthümer des dienstbaren Gutes über eine seinen Rechten nachtheilige Erweiterung der Weidegerechtigkeit gegen den Eigenthümer des praedium dominans Beschwerde führt *).

b) Der Berechtigte kann einem Dritten nicht gestatten, sein Vieh mit auf die dienstbaren Felder zu treiben, überhaupt seine Gerechtsame ohne das praedium dominans nicht veräußern **). Ebenso wenig darf er selbst mit in Futter genommenem fremdem Viehe, wenn er selbiges nicht etwa zum Gebrauch und Cultur seines Grundstücks an sich genommen hat, jene Felder behüthen; denn da bei jeder Dienstbarkeitsbestellung stillschweigend die Bedingung beigefügt wird, daß solche civiliter (pfleglich) ausgeübt werden solle, so läßt sich nicht vermuthen, daß bei Bestellung der Gerechtsame die Absicht der Constituenten dahin gegangen sei, daß der Berechtigte solche auch mit fremdem Viehe ausüben, oder mit in Futter gegebenen Thieren die belasteten Felder behüthen solle ***).

---

*) Danz: Handbuch des deutschen Privatrechts. §. 283.

**) Wenig-Ingenheim: Lehrbuch des gem. Civilrechts, 5te Auflage. Th. I. S. 362.

***) Klein: Rechtssprüche der Halle'schen Juristenfacultät. Th. 3. S. 72. Mittermaier. a. a. O. §. 168. Nr. 13. Haubold: Lehrbuch des königl. sächs. Rechts. §. 193. Oesterreich. Gesetzb. §. 499.

Die Benennung „fremdes Vieh" erhält auch dasjenige, was zwar dem Huthberechtigten eigen ist, aber nicht zu dem Viehe desjenigen Gutes gehört, zu dessen Vortheile die Diestbarkeit bestellt ist *).

C) In Beziehung auf die Zeit der Ausübung.

Der Huthungsberechtigte darf nie zu geschlossenen, sondern nur zu offenen Zeiten weiden. Wenn diese Zeiten ihren Anfang nehmen und sich endigen, ist gewöhnlich durch Landesgesetze, oder durch rechtliches Herkommen des Ortes bestimmt. In Ermangelung einer solchen Bestimmung kommt es vorzüglich auf die Art und Eigenschaft des Grundstücks an, auf welchem das Huthungsrecht ausgeübt wird; ob es nämlich ein solches ist, welches sonst gar keinen andern Zweck und Nutzen hat, als daß es blos zur Abhüthung dient, außerdem aber ganz wüste und ungebaut liegt, oder von der Beschaffenheit ist, daß es außer der Weidenutzung noch andere Früchte und Vortheile gewährt, die dem Huthungsrechte nicht unterworfen sind. In dem ersten Falle kann die zuständige Servitut zu allen Zeiten des Jahres ausgeübt werden, im letztern hingegen ist die Weide nur erst von dem Zeitpunkte an als offen zu betrachten, insofern weder Gesetze noch Herkommen den Anfang des Termins bestimmen, wann das Gras, die Sommer- und Winterfrüchte an allen Stellen des Weideplatzes gereift und weggeschafft sind **), und übt der Berechtigte vor Eintritt dieser Zeit sein Recht aus, und bringt dadurch Beschädigungen hervor, so findet eine Klage auf Indemnisation gegen ihn Statt ***).

Dies ist nicht nur dem Grundsatze des Römischen Rechts gemäß, **fr. 13. f. D. commun. praed. ut ne per servitutem commoditas et usus rei propriae dominio adimatur** (die Servitut muß jederzeit der eigentlichen Bestimmung des Grundstücks untergeordnet bleiben), sondern man darf auch schon überhaupt nicht vermuthen, daß Jemand auf seinen Wiesen und Feldern einem Andern die Huth habe verstatten, und sich

---

*) Klein: a. a. O. S. 75.

**) Glück: a. a. O. Th. X. Seite 175. Münter: a. a. O. §. 63. §. 91. Hagemann: a. a. O. §. 294.

***) Struben: a. a. O. Th. I. Bed. 161.

selbst den größern Nutzen, den jene gewähren, dadurch habe entziehen wollen. Es wird daher mit Recht im Zweifel immer angenommen *), daß die Weide nicht anders, als mit Vorbehalt der ordentlichen Früchte eingeräumt sei, und dieselbe civiliter und ohne Schaden ausgeübt werden müsse, sowie, daß der Grundeigenthümer jeden mit der Weide vereinbarlichen, insbesondere landesüblichen und durch die Culturgesetze gestatteten Nutzen aus seinem Grundstücke ziehen, und die Cultur auch verändern dürfe, wenn dadurch die Weide nicht auf eine erweislich schädliche Art beschränkt wird **); es müßte denn der Berechtigte ein besonderes Verbietungsrecht erlangt haben, vermöge dessen er dem belasteten Eigenthümer jede Art von Cultur und jedes Unternehmen auf seinem Grundstücke, woraus nur irgend ein Nachtheil für das Weiderecht entstehet, untersagen kann (negative Weideservitut) ***).

D) In Rücksicht des Rechtes selbst.

Im Zweifel ist das Huthungsrecht des Berechtigten auch dadurch beschränkt, daß dem Belasteten die Mithuth (jus compascendi) zustehet. Sie ist ein Ausfluß des dem Eigenthümer zustehenden Gebrauchsrechtes, welches ihm die Gesetze †) neben der auf dem Grundstücke haftenden Servitut ausdrücklich zusichern, und kann so lange von ihm ausgeübt werden, bis entweder der Servitutsberechtigte das Verbietungsrecht speciell erworben hat, theils dadurch, daß ihm ein ausschließliches Huthungsrecht vom Belasteten ertheilt ist, theils daß er sich über rechtsverjährte Zeit im Besitze des Verbietungsrechtes befindet ††), oder das Weiderecht des berechtigten Gutes wegen Eintritt besonderer Umstände beeinträchtigt und geschmälert wird †††), indem die Servitut das speciellere, das Eigenthum das generellere Recht ist, und bekanntlich das specielle dem ge-

---

*) Glück: a. a. O. Th. X. S. 175.

**) Mittermaier: a. a. O. §. 168. III. Haubold: a. a. O. §. 196 a.

***) Glück. a. a. O. Th. X. S. 171. Haubold. a. a. O. §. 196 b.

†) C. b. I. de servitut.

††) Glück. a. a. O. Th. X. S. 180. Mittermaier. a. a. O. §. 168. I.

†††) Münter. a. a. O. §. 84. Hagemann. a. a. O. §. 301.

nerellen stets vorgeht. Insbesondere noch bestimmt die Praxis für Dorfbewohner, denen nach Recessen und Verträgen das Recht, eine bestimmte Anzahl von Schaafen auf die Huthung zu bringen, zustehet, daß sie in so fern auf die Gerechtsame des Berechtigten beschränkend einwirken können *), als es ihnen gestattet ist, zu verlangen, daß dieser seinen Schaafstand so einrichte, daß ihren Schaafen der Weidebedarf nicht entzogen werde **).

II. In Betreff der nach Zeit, Ausübung, Art und Zahl des Viehes bestimmten Weidegerechtigkeiten setzt die Praxis fest, daß der Berechtigte die getroffenen Bestimmungen, welche stricte zu interpretiren sind, nicht ausdehnen dürfe. Daher ist es ihm nicht gestattet, die Lämmer mit den Mutterschaafen nach der Absetzezeit auf die dienstbaren Felder zu bringen, wie angesehene Practiker behaupten ***); obschon andere das Auftreiben derselben, bis sie Jährlinge sind, gestatten †).

---

*) Mühlenbruch: Lehrbuch des Pandectenrechts. §. 279. Nr. 18.

**) Struben. a. a. O. Th. IV. Bed. 117. §. 3. Hagemann. a. a. O. §. 313.

***) Glück. a. a. O. Th. X. §. 179. Thibaut. System der Pandecten. 8te Aufl. §. 754. Seuffert. Pandectenrecht. §. 165. Hagemann. a. a. O. §. 315.

†) Haubold. a. a. O. §. 193. Kind. a. a. O. tom. 2. Cap. XXXVIII.

Versuch
einer Beantwortung
der
von der anhaltischen ökonomischen Gesellschaft zu Roßlau
aufgestellten Frage:

„Wodurch kann die Waldstreue in den anhaltischen
„Wirthschaften auf dem rechten Elbufer entbehrlich
„gemacht werden?“

Man sagt, das ist nicht möglich, um sich von der Verbindlichkeit loszusagen, es zu versuchen; und es wird wirklich unmöglich, weil man es nicht versucht.

Eine Preisschrift.

Die Forstwirthe sind längst darüber einig gewesen, daß das Streueharken im Allgemeinen der Forstcultur sehr nachtheilig sei. So sagt z. B. der alte praktische Leopold, Wirthschafts-Inspector des Grafen von Promnitz, in seiner Einleitung zu der Landwirthschaft (Sorau 1750) Nachstehendes darüber — zu einer Zeit also, wo der Preis des Holzes gegen 250 Procent niedriger stand als in diesem Augenblicke.

„Zum Beschluß dieses Kapitels bin ich den Beweis, daß alles Streurechen dem Holze schädlich sei, zu machen schuldig, welcher darin besteht, daß ich sage, daß das Holz zu seinem Wachsthume und guten Gedeihen eben wie alle andere Erdgewächse auch Nahrung, Düngung und Saft vonnöthen habe. Nun ist bekannt, daß Niemand, der auch neue Holzgehege macht, Düngung dazu bringen kann, indem der Dünger zum Getreide und Feldfrüchten immer gebraucht wird. Es wächst wie bekannt, das junge kieferne Holz anfangs, ehe es sich Schatten macht, in einem Jahre wenig genug. Man wird die ersteren 3 bis 4 Jahre nicht viel davon gewahr, und man mag gar genau die jungen Kieferchen oder Tännchen suchen. Wenn aber das sechste, achte und mehrere Jahre kommen, so fangen, wie bekannt, die Wipfel, Aeste, Zweige an, rundherum auszuschießen, und von diesen Gewächsen und Aesten fallen, wie obgedacht, nach zwei Jahren Alters die Nadeln herab. Diese Nadeln machen bald unten eine Bedeckung auf die Wurzeln, sie erhalten auch eine gelinde Feuchtigkeit. Alle Jahre fallen mehrere Nadeln dazu und machen nunmehr schon den Wurzeln eine rechte Düngung. Und da die Aeste und Zweige oben dick zusammen an andere Stämmchen wachsen, so vermehrt sich der Schatten auf dem Erdboden, und folglich kann die Sonne niemals oder doch sehr wenig dahin scheinen.“

„Die Winde können die Feuchtigkeit auch nicht aus den nunmehr von Jahr zu Jahr zusammengefallenen Streunadeln ausziehen. Kurz, die Streu wird alt, modrigt, schimmlicht, und fermentirt zu einer Düngung zusammen. Und davon empfangen

die Wurzeln Nutriment und Wachsthum, ebenso wie Getreide auf dem Felde vom Dünger."

„Sobald man leider aus Mangel des Streulings sich in solche Holzgehege, ob sie auch nicht unter 12 bis 15, sondern wohl schon 20 bis 24 Jahre alt sein, mit Streurechen begeben muß, so nimmt man diesem jungen und sonst gut wachsenden Holze die Düngung. Man wird es endlich gewahr, daß dieses Holz nicht fortkommt, sondern kürzere Gewächse schießet. Ja, wenn man wegen des Streurechens die neuen Holzgehege unten licht und dünn machen muß und es kann Sonne darein scheinen und Luft darein wehen, so ist das Gewächs verdorben."

„Hingegen sieht man mit vielem Vergnügen diejenigen Holzgehege, welche nicht ausgeputzt, und aus welchen nicht Streu gerechet wird, fortwachsen. Ja, es schaffet ein solches unturbirtes Holzgehege sich seine Feinde, ich meine diejenigen Stämmel und auch Aeste, welche zu viel sein, und welche nur unten bleiben, allein weg. Sie überwältigen, durch ihre Stärke, Länge und Treibung stärker, auch längere Wurzeln derselben, daß sie alle verdorren müssen. Daher findet man in solchen Gehegen viele tausend abgestorbene Stämmchen, und diese fallen auch nach und nach von selbst um, und werden zu der andern Besten auch zu einer Düngung. Ich weise diejenigen, so es nicht glauben wollen, in die Gebirge, allwo niemalen ein Rechen in die Büsche kommt. Sie können allda betrachten, was für ausnehmend schöne dichte Wälder von allerhand Sorten Holze daselbst zu finden sein."

„Ja man findet daselbst viel Orte, wo fast wegen der Dichtigkeit und Vielheit des aneinander hoch und niedrig stehenden schönen Holzes Niemand hindurch kommen kann. Die Düngung aber, ich meine die von Laub- und Nadelholze, so lange als das Holz gewachsen ist, hingefallene Streu, liegt auch noch übereinander beisammen."

„Gewiß, wenn auf dem platten oder gleichen Lande nur nicht alle Büschel und Wälder von der Düngung durch Wegnehmung der Streu dürften entblößt werden, es würde das Holz gemeiner und nicht an so vielen Orten so theuer sein."

Ohne mich weiter in Betreff dieses Gegenstandes auf unsere forstwissenschaftlichen Notabilitäten zu berufen, will ich nur

Dasjenige hier anführen, was der Herr Förster Rootnagel zu Hahausen in Sprengel's Annalen der Land- und Forstwissenschaft von 1836 hierüber sagt:

„Man muß sich an Ort und Stelle selbst davon überzeugt haben, um es glaubhaft zu finden, wie sehr durch die Benutzung des trockenen Laubes die Bodenkraft verringert und das Wachsthum des Holzes zurückgesetzt wird. Ich habe Orte beobachtet, welche nahe beieinander gelegen, bei gleicher Exposition, Boden und Bewirthschaftung, doch eine große Verschiedenheit im Wuchs bemerken ließen; auf der einen Seite aber lastete das Servitut des Streusammelns, und auf der andern nicht. — Weiterhin spricht sich Herr Rootnagel noch folgendermaßen aus:

„Die Benutzung der Waldstreu ist mit einem Worte ein Uebel, das gleich einem fressenden Krebsschaden langsam schleichend zwar, aber desto sicherer verderbend wirkt, und gegen welches alle Palliative nicht anschlagen"*).

Fast ein ganzes Jahrhundert liegt zwischen den beiderseitigen Beobachtungen, es fanden andere örtliche Verhältnisse statt, sie wurden von Individuen gemacht, die auf ganz verschiedenen Bildungsstufen standen — und dennoch läuft das Resultat auf eins hinaus.

Diese innige Harmonie möchte daher wohl die Wahrheit derselben außer allen Zweifel stellen.

Was mich anbetrifft, so fand ich stets die Fichten, wo die Nadeln schonungslos ausgeharkt waren, verkrüppelt. Und wurde der abgeholzte Boden einige Jahre hindurch mit Getreide bestellt, so gab der Morgen davon zwei Jahre hindurch kaum 3½ Schfl. Ertrag, während der gehörig geschonte Forstgrund von derselben Beschaffenheit 5 Jahre lang 6 bis 7 Schfl. p. Morgen lieferte.

Die gültigste Zeugin für die Schädlichkeit der Ausplünderungen der Forsten möchte sonach die Statistik sein. Wenn

---

*) So sagt auch der berühmte Chemiker Justus Liebig in seiner organischen Chemie in Anwendung auf Agricultur und Physiologie Nachstehendes über diesen Gegenstand:

„Die Blätter und kleinen Zweige der Bäume enthalten die meiste Asche und das meiste Alkali; was durch sie bei dem Laub- und Streusammeln den Wäldern genommen wird, ist bei weitem mehr, als was das Holz enthält, welches jährlich geschlagen wird."

dies nun auch nicht in Zweifel gestellt wird, so hört man doch auch nicht selten die Behauptung aussprechen, daß die Waldstreu bei den ärmern Bodenarten gar nicht zu entbehren sei, und daß bei Abstellung derselben viele Aecker unbestellt bleiben müßten.

Aber zu welcher Zeit und unter welchen Verhältnissen fand man sich denn veranlaßt, zu der Waldstreu seine Zuflucht zu nehmen?

Unstreitig geschah dies zu einer Zeit, wo der Futtergewächsbau noch unbekannt war, und wo der Viehstand größtentheils mit Geströhde durchgewintert wurde. Wenn man aber das Stroh verfütterte, so war es wohl sehr natürlich, daß man sich nach einem andern Streumaterial umsehen mußte.

So kam es denn, daß die Landwirthe ihre Zuflucht zur Waldstreu nahmen.

Die Forstwissenschaft befand sich überdies damals noch in ihrer Kindheit, die Producte der Forste hatten wenig Absatz *), und so war man denn von Seiten der Forsteigenthümer ganz gleichgültig dabei, als sich die Servitut des Streurechens nach und nach bildete, und hatte nicht die geringste Ahnung davon, daß dieselbe in der Zukunft einen so nachtheiligen Einfluß auf die Production der Forste haben würde.

Hierzu kommt nun noch, daß damals die Bevölkerung nicht so groß war als jetzt. Das Bedürfniß derselben konnte sonach auch leichter und mit weniger Nachtheil befriedigt werden.

Es würde mir in der That nicht schwer werden, durch Thatsachen zu beweisen, daß die Servitut des Waldstreuharkens von **1000** Berechtigten auf **2000** übergegangen ist, und daß sonach mit der Bevölkerung zugleich auch der verabreichende Tribut der Forste steigen muß. Es tritt hier ein ganz besonderes Verhältniß ein: Mehr Menschen brauchen mehr Holz, weil sie aber zugleich auch mehr Streu nöthig haben, so wächst wieder weniger Holz.

In dieser kritischen Lage darf man nur Hülfe und Rettung

---

*) So bestrafte z. B. das Gesetz der Ripuarier die Entwendung des Holzes nur dann, wenn es bereits gefällt war, es mochten Bannforste oder Gemeinwaldungen sein. S. Antons Geschichte der deutschen Landwirthschaft. Ir Th. S. 143.

von den Gesetzen erwarten, welche die Ablösung der Waldservituten bewirken.

Indessen wird man fragen, wie wird sich der Ackerbau dabei befinden, wird dies nicht den nachtheiligsten Einfluß auf denselben äußern?

Diese Furcht ist ganz ungegründet, sobald die agrarische Gesetzgebung zugleich auch den Ackerbau von den ihn drückenden Weideservituten, Zehnten und Hofdiensten befreiet.

In diesem Falle gleichen dann die Intelligenz und der Fleiß Alles aus, und nach einigen Jahren wird kein Landwirth mehr bei seiner Wirthschaft den kostbaren Tribut der Forste vermissen. Freilich darf man das Eine nicht ohne das Andere wollen, und die Befreiung der Forste muß nothwendigerweise auch die des Ackerbaues herbeiführen. — Als ein Muster in dieser so wichtigen Angelegenheit wird daher immer die agrarische Gesetzgebung Preußens glänzen. Diese schreitet ruhig und besonnen einem erhabenen Ziele zu und ist weit davon entfernt, aus Angst und Besorgniß wieder einen Schritt rückwärts zu gehen, nachdem sie zwei vorwärts gemacht hat — ein Schaukelsystem, das die Geschichte der Menschheit mit den grellsten Farben aufgezeichnet hat.

Wenn ich sagte, daß schon die Befreiung des Ackers die der Forste bewirken wird, so möchte dies um so weniger in Zweifel gestellt werden, wenn ich Beispiele anführen kann, wo dies sogar da möglich würde, wo der Acker noch im Gemenge und in den Fesseln des Gemeinheits-Nexus lag.

Bevor ich jedoch hierzu schreite, halte ich mich verpflichtet, einige Betrachtungen über den ökonomischen Werth der Waldstreue anzustellen, welchen dieselbe, in Mist verwandelt, auf den Acker äußert.

Das, was der gelehrte Dr. Sprengel in seiner Düngerlehre hierüber sagt, verdient hierbei vorzüglich der größten Beachtung.

Derselbe sagt nämlich Seite 181 nachstehendes über diesen Gegenstand:

Buchenlaub.

„Das reifgewordene, abgefallene Laub der Buchen enthält in **100,000** Gewichtstheilen an mineralischen Stoffen:

1,812 Gewichtsthl. Kieselerde,
3,458 „ Kalkerde,
0,407 „ Talkerde,
6,048 „ Kali und Natron,
0,056 „ Eisenoxyd,
0,270 „ Manganoxyd,
0,129 „ Schwefelsäure,
0,440 „ Phosphorsäure.

Eichenlaub.

„Das reifgewordene, lufttrockene Laub der Eichen enthält in 100,000 Gewichtstheilen an mineralischen Stoffen:

1,515 Gewichtsthl. Kieselerde,
2,307 „ Talkerde,
0,001 „ Kali und Natron,
0,085 „ Alaunerde,
0,024 „ Eisenoxyd,
0,100 „ Manganoxyd,
0,091 „ Schwefelsäure,
0,190 . Phosphorsäure u. Spuren Chlor.

„Hiernach hat das Eichenlaub als Streumaterial, da es ärmer an mineralischen Stoffen ist, einen etwas geringern Werth als das Buchenlaub. Bei ihm ist es noch nöthiger als bei dem Buchenlaube, daß man es, ehe man es mit Excrementen vermischt auf den Acker bringt, der Fäulniß und der Zersetzung unterwerfe; denn es enthält immer noch Gerbestoff, der, da er sehr nachtheilig auf das Pflanzenwachsthum wirkt, erst zerstört werden muß.

Kiefernnadeln.

„Die grünen, lufttrockenen Kiefernnadeln enthalten in 100,000 Gewichtstheilen an mineralischen Stoffen:

0,175 Gewichtsthl. Kieselerde,
0,504 „ Kalkerde,
0,120 „ Talkerde,
0,297 „ Kali,
0,264 „ Natron,
0,060 „ Alaunerde,
0,005 „ Eisen- und Manganoxyd,

0,049 Gewichtsthl. Schwefelsäure,
0,240 „ Phosphorsäure,
0,030 „ Chlor.

„Wegen dieser geringen Menge mineralischer Theile müssen die Kiefernnadeln einen werthloseren Mist als die Tannennadeln liefern, selbst dann, wenn sie kein Kali und Natron beim Reifwerden annähmen. Ungeachtet dessen ist die Kiefernnadelstreue in vielen Sandgegenden Deutschlands für den Ackerbau von großer Wichtigkeit, indem der Boden dadurch mit allen zum Pflanzenwachsthum nöthigen Stoffen versorgt wird; denn was den Nadeln an Qualität abgeht, ersetzt man durch die Quantität. Man düngt nämlich erst alle zwei Jahre mit dem Nadelstreumiste und verschafft dadurch dem dürren Boden auch die nöthigen Menge Humus.

Der Stickstoffgehalt der Kiefernnadeln ist zwar unbekannt, jedoch dürfte er den des Roggenstrohes übertreffen.

Sowohl die Tannen- als Kiefernnadeln gehen ihres holzigen Gefüges und der Harztheile wegen schwer in Zersetzung, sie müssen daher, mit den Excrementen der Thiere vermischt, so lange in der Düngergrube oder dem Stalle liegen bleiben, bis sie morsch geworden sind.

Zweckmäßiger ist es jedoch, ehe man sie dem Viehe einstreut, sie feucht in hohe Haufen zu packen, damit sie sich darin erhitzen und eine theilweise Zersetzung erleiden. Befolgt man dieses Verfahren nicht, so halten sich die Nadeln zwei bis drei Jahre im Boden, ohne in Verwesung überzugehen, daher mag es denn auch kommen, daß man hier und da keine gute Meinung von dem Nadelstreumiste hat.“

(Die Lehre von dem Dünger u. s. w. von D. Karl Sprengel. Leipzig, 1839, im Verlage von Im. Müller.)

Vorzüglich Dasjenige, was der Herr Verfasser zuletzt anführt, stimmt mit den Beobachtungen aller denkenden Landwirthe in hiesiger Gegend überein. Immer fand man, daß eine unzersetzte Waldstreu, vorzüglich in trockenen Jahren, einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Vegetation äußerte. Soll jedoch die Verwesung derselben durch die Excremente der Thiere bewirkt

werden, so tritt wieder der Umstand ein, daß dadurch ein großer Theil der düngenden Stoffe in Gasgestalt verschwindet.

Es ist fast unglaublich, was für ein großer Verlust daraus entspringt, und was auf der einen Seite gewonnen wird, geht auf der andern verloren. Uebrigens sind hier in Betreff der Waldstreue noch folgende Beobachtungen gemacht worden:

a) Zwei Pfund davon werden einem Pf. Strohstreue gleichgestellt; auch hat man das Sprichwort: „Mist von Stroh macht den Acker froh, Mist von Laub macht ihn taub."

Selbst als Streu erfüllt das Stroh den Zweck viel besser, weil es mehr Jauche in seine Röhren einsaugt, und dem Viehe sonach ein weit trockneres Lager gewährt; auch kann wohl nicht bezweifelt werden, daß die Grundstoffe desselben unseren Feldgewächsen nicht homogenere Theile darbieten sollten.

b) Auf die Hufe von 48 Morgen à Morgen 180 □R. Rhl. werden hier gewöhnlich 25 Fuder, à Fuder 1000 Pf. verbraucht.

c) Das Fuder kostet 8 Gr. zu harken.

d) Auf den Morgen von 180 □R., allerdings schlecht bestandener Kienen, werden durchschnittlich zwei Fuder oder 2000 Pf. gewonnen.

e) So lange das Vieh auf die Weide geht, werden auf das Stück Rindvieh täglich 25 Pf., und auf das Schaaf 1 Pf. Waldstreue verwendet. (Von beiden wäre eigentlich nur die Hälfte nöthig.)

f) In der Regel wird zu viel Streue unter die Excremente gemischt, was die Qualität des Mistes sehr vermindert.

g) Man hat die Bemerkung gemacht, daß der Erdwolf oder die Erdgrille, vorzüglich in trockenen Jahren, da große Verheerungen anrichtet, wo der Roggen mit Kiennadelmiste gedüngt war, wozu wahrscheinlich das Lockerhalten des Bodens Veranlassung gibt.

h) Die Domainen und Rittergüter bedienen sich hier in der Regel keiner Waldstreue. Man findet das Harken und Anfahren derselben zu theuer und hält es nur für solche Personen vortheilhaft, welche die desfallsigen Arbeiten selbst verrichten.

i) Von 25 Dörfern wenden im hiesigen Amte fünf viel Waldstreue an, während 20 wegen Mangel einer activen Servitut gar keine haben.

Da sich alle übrigen wirthschaftlichen Verhältnisse ganz gleich waren, so forschte ich nach dem Zustande der Erndten, und erstaunte nicht wenig, als ich diesen überall gleich fand. Als ich jedoch nachmals bemerkte, daß die fünf Waldstreudörfer Stroh verkauften, so glaubte ich hierin den Aufschluß des Räthsels gefunden zu haben. Indessen wurde ich wieder irre, als ich den metallischen Maßstab anlegte und dadurch auch nicht den geringsten Unterschied zwischen den 25 Gemeinden wahrzunehmen vermochte, was die Hypothekenbücher zur Genüge bezeugten.

Wie läßt es sich nun erklären, daß dies Schmarotzersystem gar keinen Einfluß bei den materiellen Interessen offenbarte?

Was mich anbetrifft, so suche ich dies lediglich in einer unverhältnißmäßigen zu großen Einstreuung, wodurch die Qualität des Mistes leidet. Die Habsucht scheint hier den Vortheil zu verschlingen *).

Wie kann nun die Waldstreue bei den hiesigen Gemeinden auf anderweitige Weise ersetzt werden?

Nach meinen Beobachtungen kann dies nur dadurch geschehen, wenn auf der einen Seite Streue erspart, und auf der andern wieder mehr Streumaterial durch den Ackerbau selbst gewonnen wird.

Die Ersparung der Streue läßt sich nun besonders dadurch bewirken:

1) daß statt des Strohes mehr Futtergewächse verfüttert werden;
2) daß das Schaafvieh während der günstigen Jahreszeit nicht mehr im Stalle, sondern unmittelbar auf dem Acker in den Horden übernachtet.

---

*) Oft sahe ich, daß man heute ein Fuder Streue auf den ausgeleerten Hof fuhr, dasselbe den Tag darauf mit Wasser besprengte, und dann den dritten Tag den Acker schon mit dieser Wasserstreue düngte. Was läßt sich davon für Wirkung erwarten? Und wie läßt sich dies Verfahren in den Augen des Belasteten vertheidigen? Der Natur der Sache nach kann ja der Berechtigte nur auf den fehlenden Bedarf der Streue Ansprüche machen! Offenbarer Mißbrauch ist es, sobald er etwas Mehreres verlangt.

Nach den von mir dieserhalb mehrmals angestellten Versuchen gab ein Schaaf durch den Pferch den Dünger zu 8 □R. Rhl., während in derselben Zeit mit dem Schaafmiste aus dem Stalle, selbst bei Anwendung sehr reichlicher Streue kaum 4 □R. bedüngt werden konnten; auch zeigte sich überdieß der Hordenschlag in den ersten zwei Aernten um 25 Procent wirksamer als der Schaafmist. Dies rührt offenbar wohl daher, weil der Pferch keinem Gährungsprocesse unterworfen ist, wodurch sich bekanntlich viele düngende Stoffe verflüchtigen, und daß überdies die Ausdünstungen der Thiere an und für sich schon sehr wohlthätig auf die Fruchtbarkeit des Bodens einwirken, was, nach Sprengel, vorzüglich der sich entwickelnde Ammoniak verursachen soll.

3) Muß zur Düngung der Torfwiesen kein Waldstreuemist mehr verwendet werden, sondern bloß ein solcher, wo das Streuematerial aus Sande besteht. Dieser verbessert nämlich mehr mechanisch und chemisch die Consistenz dieser schwammigen Bodenart, wie dies unzählige Versuche bewiesen haben. Auch wird hierbei überdies noch das Abharken des Mistes im Frühjahre erspart.

Größerer Gewinn an Streumaterial durch den Ackerbau selbst.

Bei der jetzigen Dreifelderwirthschaft auf dem in Frage stehenden Sandboden wurden nach genau angestellten Nachforschungen, die auch bei Ablösung des Garbenzehnten als Norm gedient haben,

vom Morgen 4 Schfl. Roggen, und
" " 3 " Sommergetraide

durchschnittlich geerndtet *).

---

*) Nirgends springt der Nutzen des Fruchtwechsels so in die Augen, als bei einer Dreifelderwirthschaft auf Sandboden. Selbst das reichlichste Düngvermögen vermag es hier nicht, die Nachtheile einer unrichtig gewählten Fruchtfolge zu beseitigen. Ich habe Müller gekannt, die bei einer doppelten und jährlichen Düngung dennoch kein Sommergetraide erndteten, weil unter andern das Samenunkraut alle Früchte unterdrückte. Erst dann, nachdem das Sommerfeld abwechselnd mit Kartoffeln, Stoppelroggen bestellt wurde, oder auch wohl dreesch liegen blieb, stieg der Ertrag des Sommergetraides von 2½ bis auf 7 Körner. Es war dann freilich auch von keiner

Im Fall jedoch die Fruchtfolge nachstehende Abänderung erlitt, die sich selbst mit der eigensinnigsten Dreifelderwirthschaft vertrug, nämlich:

1) Brache,
2) Roggen,
3) a ½ Kartoffeln,
   b ½ Sommergetraide,
4) Brache oder Brachfrüchte,
5) Roggen,
6) a ½ Sommergetraide,
   b — Kartoffeln,

so gab der Morgen

Roggen	7 Schfl.	Ertrag,	
Hafer	7	"	"	
Kartoffeln . . .	—	"	3½—4 Wspl.

Um dies jedoch zu erreichen, mußte die Hufe Acker folgendermaßen alle drei Jahre bedüngt werden — und zwar jedesmal zur Winterung:

a) 5⅔ Morgen mit Dunglupinen,
b) 2⅓ " mit Seifensiederasche,
c) 8 " mit Mist und Hordenschlag.

Der Mist von 4 Stück Rindvieh und 30 Schaafen, ein Viehstand, der hier gewöhnlich pr. Hufe von 48 Morgen gehalten wird, concentrirte sich jetzt auf 8 Morgen, anstatt daß sonst derselbe auf 16 verzettelt wurde.

Erwägt man nun noch, daß dieser Mist meistens aus nahrhaften Futtergewächsen entstanden ist, und kennt überdies die großen Wirkungen der Dunglupinen auf dem hiesigen Boden — so wird man den angegebenen Ertrag keineswegs für hypothetisch halten. Derselbe gründet sich vielmehr allein auf Thatsachen, die weiterhin angeführt werden sollen.

Indessen halte ich mich doch verpflichtet, noch nachstehende comparative Versuche über die Dungkraft der Lupinen hier mitzutheilen:

Dreifelderwirthschaft mehr die Rede, indem das Charakteristische derselben keineswegs darin besteht, daß der Acker in 3 Feldern liegt, sondern lediglich darin, daß die Bestellung sich in einem fortwährenden Turnus von reiner oder besommerter Brache, Wintergetraide und Sommergetraide bewegt.

Roggenerndte vom Jahre 1842.

	pro Morgen.
a) Durchschnittlich (Haferboden 2te Classe) auf der ☐R. eine grüne Masse von 50 Pf. Lupinen incl. der Wurzeln	9000 Pf.
b) 50 Pf. Waldstreuemist pr. ☐R. . . .	9000 „
c) 50 Pf. Kuhmist pr. ☐R.	9000 „
d) Ohne allen Dünger	— „
In der Roggenerndte 1843; auf etwas feuchterem und humoserem Sandboden:	
e) Auf der ☐R. 140 Pf. Lupinen . . .	25,200 „
f) Auf den Morgen 8 Fud. Kuhmist à 2000 Pf.	16,000 „

Hieraus erfolgte an Körnern, Stroh und Spreue:

Aussaat. pro Morgen.	Erndte. An Körnern.	An Geströhde.
a) $1^1/_4$ Berl. Schfl. Lupinen	540 Pf.	$1777^1/_2$ Pf.
b) „	500 „	1440 „
c) „	530 „	1840 „
d) „	483 „	1350 „
e) 2 Schfl. Lupinen . . .	960 „	2500 „
f) „	$663^1/_4$ „	1876 „

NB. In andern Jahren gab es meistens viel weniger Geströhde.

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß im Jahre 1842 große Trockniß stattfand, was sehr wahrscheinlich auf die Erzeugung des Roggens nach Miste Einfluß gehabt haben mag. Der Hafer nach Lupinenroggen war übrigens dem nach Mistroggen immer gleich, ja binnen 20 Jahren wurde zweimal die Bemerkung gemacht, daß ersterer eine halbe Hand hoch länger als letzterer gewachsen war. Der Ertrag selbst ist jedoch nicht durch die Wage ausgemittelt und gegeneinander verglichen worden.

Versuche, durch eine noch größere Mistdüngung einen höhern Ertrag zu erzielen, mißglückten, weil sich dann der Roggen oft lagerte, was auf den Körnerertrag einen sehr nachtheiligen Einfluß hatte. Nach der Lupinen-Düngung fand dies jedoch niemals statt; auch waren hier die Körner stets vollkommner und schöner als die, welche im Miste erzeugt worden waren; selbst das Stroh war gesunder und nahrhafter.

Saussure und andere große Chemiker haben in unsern Tagen die Behauptung aufgestellt, daß die Pflanzen $^{19}/_{20}$ ihrer

trocknen Substanz aus der Atmosphäre nähmen. Wer an dieser wissenschaftlichen Offenbarung zweifeln sollte, die übrigens schon vor mehr als 2000 Jahren der griechische Philosoph Anaxagoras in Athen verkündigte *), dem kann die Lupinendüngung die Wahrheit derselben bezeugen.

Die Lupinen, stets die schönen Blätter nach der Sonne gekehrt, schöpfen nämlich emsig ihre Nahrung aus einer unsichtbaren und unermeßlichen Lebensquelle, indem sie zugleich mit ihren tief eindringenden Wurzeln verborgene Schätze aus dem Boden hervorholen, und lassen dann nach ihrem Tode ihrer Pflegemutter, der Erde, eine reiche Erbschaft zurück. Man hat es hier nicht mit einer Hypothese, sondern mit Thatsachen zu thun, die uns einen Blick in die geheimnißvollen Operationen der Natur gewähren, indem sie uns einen materiellen Gegenstand aus dem wunderbaren Reiche zu erkennen geben, das unserm Erkenntnißvermögen so wenig zugänglich ist. Dank daher dem Herrn Hauptmann von Wulffen, der diese landwirthschaftliche Industrie bei uns zuerst praktisch einführte!

Doch kehren wir wieder zu unserer frühern Berechnung zurück!

Halten wir nun den frühern Ertrag einer Hufe Landes gegen den, welchen die letztere Wirthschaft gewährt!

Im sechsjährigen Durchschnitt wurden gewonnen, von:

16 Morg. Rogg. à 4 Schfl. Rogg. = 64 Schfl. à Schfl. 180 Pf. Geströhde = ...	11,520 Pf.
14 Morg. Sommergetraide, (2 Morg. blieben Dreesch liegen) à 3 Schfl. = 42 Schfl. à Schfl. 70 Pf. — 1 Pf. gleich 2 Pf. Roggenstroh = ...	5880 ≈
Zur Streue wurden verbraucht 25 Fuder Waldstreue à F. 1000 Pf. = 25000 Pf. — 2 Pf. = 1 Pf. Roggenstroh = ...	12,500 ≈
Summa	29,900 Pf.

*) V. Theoph. cit. L. 4. c. 14. (Anaxagoras wurde 500 Jahre vor Christo geboren.

Jetzt wird dagegen gewonnen von:

16 Morg. Rogg., à Morg. 7 Schfl. = 112 Schfl. à Schfl. 190 Pf. = ...	21,280 Pf.
8 Morg. Sommergetraide à Morg. 7 Schfl. = 56 Schfl. à Schfl. 100 Pf. = 5600 Pf. also: Roggenstroh = ...	11,200 =
5 Morgen mit Kart. à Morgen 70 Schfl. = 350 Schfl. à 100 Pf. 35000 Pf. = .	70,000 =
(NB. Die übrigen drei Morgen im Sommerfelde werden theils zur Erzeugung der Saamenlupinen, theils zum Dreeschliegenlassen verwendet.)	
An Streue wurden erspart durch das Horden in 150 Nächten pr. Nacht 30 Pf. = . . .	4,500 =
Durch das Sandstreuen zur Düngung der Wiesen, 3 Morg. à Morg. 5 Fud. Waldstreuemist, 15 Fud. à F. 700 Pf. = ...	10,500 =
Summa	117,480 Pf.

Zusammenstellung.

Die frühere Wirthschaft hatte an Roggenstroh incluſ. 25,000 Pf. Waldstreue	29,900 Pf.
die jetzige dagegen — ohne Waldstreue . . .	117,480 =
mithin ein Plus von	87,580 =

Geströhde.

Die Richtigkeit dieser Rechnung verbürgen nachstehende Wirthschaften:

1) Die Wirthschaft des Herrn Oberamtmann Böttger zu Rodleben.

Das Areal desselben besteht aus 360 Morgen, à Morg. 180 □R. Rhl., und früher, wo dies Gut sich noch in den Händen eines Bauers befand, wurden p. Hufe jährlich 25,000 Pf. Streue verbraucht.

Herr Oberammtmann Böttger wirthschaftet jedoch in dem früher angegebenen Fruchtwechsel, bauet Lupinen, fährt Mergel und Asche und läßt die Schaafe horden. Dadurch gewinnt derselbe seit sechs Jahren durchschnittlich über 3 Scheffel mehr vom Morgen, und von Waldstreuharken ist seit dieser Zeit nicht mehr die Rede. Das Horden der Schaafe hat übrigens im Dorfe

bereits soviel Beifall gefunden, daß sich acht Einwohner dem Herrn Oberamtmann B. angeschlossen haben, um mit demselben gemeinschaftlich horden zu lassen. Die Heerde ist sonach schon bis auf **700** Stück herangewachsen, und es werden dadurch bereits **105,000** Pf. Waldstreue, oder **105** Fuder jährlich erspart.

Solchen Einfluß vermag ein verständiger Landwirth auf seine Umgebungen auszuüben, der sich dann auch ohne weiters auf die Nachkommen fortpflanzt.

2) Die Wirthschaft des Herrn Rentmeisters Marcy zu Lindau. Derselbe wirthschaftet schon seit **30** Jahren in ähnlichen Verhältnissen, und hat den Ertrag des Ackers bis auf **8** bis **10** Schfl. p. M. gesteigert.

3) Meine Wirthschaft giebt dieselben Resultate, und der Vergleichung wegen erlaube ich mir, den Ertrag der Wirthschaft hier anzugeben, welcher vor **18** Jahren, bei Benutzung der Waldstreue, stattfand, gegen den von den letzten drei Jahren und zwar in dem nämlichen Felde.

1821, beim Antritt der Wirthschaft, wurden geerndtet:
276 Mandel Roggen,
62 „ Hafer,
2 Fuder Erbsen,
3 „ Kartoffeln.

1836,
820 Mandel Roggen,
240 „ Gerste und Hafer,
3 Fuder Erbsen,
40 Mandel Heidekorn,
36 „ Saaklupinen,
160 „ Sommerrübsen,
130 Wispel Kartoffeln.

1839,
816 Mandel Roggen,
267 „ Sommergetraide,
2 „ Fuder Erbsen,
26 „ Heidekorn,
240 „ Dötter und Sommerrübsen,

45 Mandel Saatlupinen,
109 Wispel Kartoffeln *).

Wie sich der Reinertrag solcher Wirthschaften gegen den frühern verhält, will ich unberührt lassen, indem es hier nur darauf ankam, einen factischen Beweis zu führen, wie selbst unsere sandigen Bodenarten dahin gebracht werden können, das nöthige Streumaterial durch sich selbst zu produciren.

Wenn dies nun schon bei einer gebundenen Wirthschaft ausführbar war, so wird es natürlich noch viel leichter bei einer freien Wirthschaft bewirkt werden können.

Mit Recht sagt daher auch der verdienstvolle Herr Amtsrath Koppe in seiner Anleitung zu einem vortheilhaften Betriebe der Landwirthschaft Folgendes über diesen Gegenstand: „Weniger achte ich die Waldweide und die Gelegenheit, Kiennadeln und Moos zur Düngerbereitung aus den Forsten zu nehmen. Häufig ist dieser Umstand Ursache, daß eine Schlendrianswirthschaft fortgeführt wird, und daß erst nach dem Entziehen dieser Zuschüsse, die der Ackerbau von den Forstgrundstücken erhält, ein vortheilhafterer Wirthschaftsbetrieb eingerichtet wird."

Der Schlendrian erzeugt hier den Schlendrian, und die Unwissenheit macht einen Cultus daraus!

Auf sandigem Boden, wo kein rother Klee gedeihet, kann, bei einer angemessenen Cultur, Lucerne erzeugt werden.

Man gehe nur nach Pietzpuhl, um zu sehen, wie der schöpferische Geist eines Landwirthes einen magern Sandboden gezwungen hat, sich in ein üppiges Lucernenfeld zu verwandeln, was tief aus dem Untergrunde, wohin nie die Wurzeln anderer Pflanzenarten drangen, verborgene Schätze an das Tageslicht fördert, und wodurch denn sowohl direct als indirect ein Typus fortwährender Verbesserung gebildet wird. Alles, was die Wirthschaft braucht, Futter und Streue, producirt hier der sandige Boden im Ueberfluß **). Selbst Sandwüsten, die seit

*) Drei Roggendimen (Fehmen), wo sonst die Scheune nicht voll wurde, bezeugen übrigens die Richtigkeit dieser Angaben.

**) Durch üppige Lucernefelder, umkränzt von blühenden Lupinen, ganz neue Erscheinungen auf armem Sandboden, hat der Genius des Ackerbaues dem Herrn von Wulffen lebende Denkmäler gesetzt — dauerhafter, als die

Jahrhunderten nur Bocksbart und Wolfsmilch kümmerlich getragen haben, lassen sich durch Ueberrieselungen in fruchtbare Wiesen umschaffen, wie dies unter andern der Herr Graf von Gersdorf auf seinen Gütern in der Lausitz und der Herr Kammerherr von Luttorff auf Kliecken bei uns factisch bewiesen haben. Aber — wird man einwenden, wie soll die Schäferei bestehen, wenn pro Hufe $5^2/_3$ Morgen zu Dunglupinen verwendet werden sollen? Erwägt man jedoch, daß zu den Dunglupinen nicht früher als gewöhnlich gebraacht und gewendet wird, und erwägt, daß von Johannis bis zur Saatzeit auf dem zwei Mal gepflügten Sandboden kein Gras wächst, sondern nur hier und da einige kümmerliche Saamenunkräuter hervorsprossen — so wird dieser Einwand ganz unerheblich, ja, er verschwindet ganz, wenn man weiß, daß 1 Morgen im Sommerfelde, statt des Dreeschliegens, mit Spörgel besäet, die $5^1/_3$ Morgen der Dunglupinen mehr als um das Dreifache zu ersetzen im Stande ist.

Der Staatsrath und Oberlandforstmeister Hartig hat berechnet, daß ein Fichtenwald jährlich pro Morgen 4 Thlr. 21 Ngr. rentire.

Nach meinen Beobachtungen müssen jedoch mindestens 3 Thlr. pro Morgen weniger angenommen werden, wo ein unbeschränktes Streurechen stattfindet, was in 100 Jahren 300 Thlr. beträgt.

Man muß in der That erstaunen, wenn man hier den Gewinn des Berechtigten gegen den Verlust des Belasteten hält. Werden Arbeit und Fuhrlohn nicht mit in Rechnung gestellt, und werden binnen 100 Jahren 150 Fuder Streue pro Morg. à Fuder 8 gr. veranschlagt, so verhält sich der Gewinn des Berechtigten zu dem Verluste des Belasteten wie 50 Thlr. zu 300 Thlr.; da aber, wo die Werbungskosten der Streue, wie dies nicht anders sein darf, gehörig berücksichtiget werden, wie eine Nullität zu 300 Thlr.

Sonach möchte es denn keinem Zweifel unterliegen, daß

---

von Eisen und Marmor. Aber wer kann uns auch aus der neuesten Zeit einen Landwirth nennen, der so wohlthätig und so kräftig in das Schwungrad der Landwirthschaft gegriffen hätte, als der mit Ruhm gekrönte Johannes des verewigten Thaer??

die gefräßige Nonne (Phalaena monacha) mit ihrer großen Sippschaft weit weniger Verheerungen in unseren Forsten anrichtet, als die Harke in der Hand des unbesonnenen und habsüchtigen Landwirths.

Denn während jene gefräßigen Raupen äußerst selten das gewachsene Holz ganz zerstören, wird die letztere die Ursache, daß in der Gegenwart und Zukunft weniger Holz wächst. Der unsichtbare Schaden ist hier größer als der sichtbare.

Aber um so fühlbarer wird derselbe späteren Generationen werden.

Auch finden solche Servituten vor den Gesetzen keinen Schutz. Dieselben verordnen vielmehr ausdrücklich, daß eine Servitut jederzeit der eigentlichen Bestimmung des Grundstücks untergeordnet bleiben müsse. Die Holzproduction darf sonach nicht um mehr als **100** pC. geschmälert werden, die Brutalität und die Unwissenheit dürfen nicht ohne Maß und Ziel auf Kosten künftiger Generationen Schulden machen!

Früher beschützten die Götter die Productivkraft der Wälder. Griechen und Römer betraten dieselben nur von einer heiligen Scheu durchdrungen, weil sie sich in der Nähe eines Gottes zu befinden glaubten. Und bei den Germanen waren es die heiligen Eichen, wo alle religiösen Ceremonien gefeiert, wo von den Barden die Hymnen zu Ehren der Götter gesungen wurden.

Gewiß liegt in diesen Mythen eine große Wahrheit verborgen: eine Wahrheit — durch welche verkündigt werden sollte, wie die Wälder zur Harmonie des Ganzen gehören, wie deren Schutz zum Gedeihen animalischer und vegetabilischer Organismen nothwendig sei. Denn daß die Waldungen Wolken anziehen, Vermittler des Regens und des Thaues sind, und sonach zur Gesundheit und Fruchtbarkeit des Climas viel beitragen — möchte wohl keinem Zweifel unterliegen. Was ist aus Palästina, aus einem Theile Syriens, und aus andern südlichen Ländern geworden, seitdem die Baumgruppen verschwunden sind, welche die Natur zum Schutz dieser Länder angelegt hatte? — Zum Theil Wüsten! — deren kümmerliche Vegetation uns in Erstaunen setzt, und deren bodensengende Sonnenstrahlen und wüthende Orcane zu einer Mumie ausdörren.

So hat das schöne Taurien z. B. trotz seines fruchtbaren humosen Lehmbodens oft mit einer beispiellosen Trockniß zu kämpfen, und in gewissen Jahreszeiten durchtobt wieder die gewaltige Fueya seine unabsehbaren Ebenen, indem sie auf ihrem Wege, als wäre sie die alleinige Gebieterin, Häuser niederreißt, und selbst ganze Viehheerden in die Fluthen des Meeres stürzt*).

Selbst zu einer Zeit, wo die Waldproductionen fast gar keinen Preis hatten, wurde dennoch die Nothwendigkeit der Waldungen anerkannt.

So verordnete Carl der Große in seinem **Capitulare de villis vel curtis imperatoris** Folgendes:

„Unsere Wirthschaftsbeamte sollen dafür sorgen, daß unsere Wälder und Forsten gut in Acht genommen, und wo ein Platz zum Ausroden ist, ausgerodet werden. Wo aber Wälder sein müssen, da sollen sie nicht zugeben, daß sie zu sehr ausgehauen und verwüstet werden".

Der große Philosoph Aristoteles konnte sich nicht denken, daß der Ackerbau je ohne Sclaven betrieben werden könne. Das Mittelalter hielt fest an der Leibeigenschaft. Und in unsern Tagen sahe man ganz verständige Leute bedächtig den Kopfschütteln, wenn von Abschaffung der Hofedienste die Rede war.

Wer von uns möchte sich aber jene Sclaven, Leibeigenen und Frohndiener wieder zurückwünschen, in deren Händen der Ackerbau selbst zu der Schlaffheit einer Zwangsmagd herabgesunken war?

Wir sind immer geneigt, dieserhalb die Alten zu tadeln. Aber von den Nachkommen wird uns ein gleicher Vorwurf treffen, und sie werden es nicht begreifen können, wie man in den Ausplünderungen der Forsten das Heil des Ackerbaues suchen konnte. Und indem man den frühern Standpunct der Civilisation mit dem unsrigen vergleicht, wird sich zeigen, daß der Tadel derselben weit gerechter sein wird. Denn die Producte der Zeit gleichen einer vom Baume abgefallenen überreifen Frucht, und der alte Stamm treibt neue Blüthen und Früchte.

Was man früher bei dem Ackerbau für unmöglich hielt, was jedoch möglich wurde, als man es versuchte, dasselbe wird

---

*) S. Beilage sub B.

sich auch offenbaren, so bald die Gesetzgebung die Freiheit der Forsten überall hervorgerufen haben wird.

Ist dies erreicht, dann werden bald die großen Blößen, die verkrüppelten Bäume in unseren Forsten verschwinden, und wir brauchen nichts mehr für spätere Generationen zu fürchten. Kein Frevel stört dann ferner die Natur in ihren Operationen. Alles verbessert sich in den Händen derselben. Sie bewirkt dies durch einen ewigen Wechsel zwischen Leben und Tod, und abgestorbene Blätter, Nadeln und Wurzeln dienen bei ihr einem neuen Leben.

Nachdem ich diese Betrachtungen nochmals sinnend geprüft hatte, legte ich mir die Frage vor: „Werden dieselben dazu beitragen, die Forsten von einer so schädlichen passiven Servitut zu befreien? — Ich habe mir dieselbe auf folgende Weise beantwortet: Blicke ich auf die Beilagen, welche die sprechendsten Thatsachen in dieser Angelegenheit laut verbürgen, so bin ich geneigt, es zu glauben, noch geneigter jedoch es zu bezweifeln, wenn ich mich nachstehender Worte des genialen Lichtenbergs erinnere: „Als der Philosoph Pythagoras" — sagt dieser Denker — „den nach ihm genannten Lehrsatz erfunden, opferte er den Göttern **100** Ochsen. Seitdem, so oft eine große neue Wahrheit gefunden wird, brüllen alle Ochsen."

Indessen läßt sich erwarten, daß diesmal, wo weder von einer großen, uoch eben von einer neuen Wahrheit die Rede ist, die alten ägyptischen Notabilitäten nicht brüllen, sondern nur brummen werden— eine Critik sonach, welche das Nervensystem weit minder erschüttern wird.

Nachträge.

Daß auch Bauern von der Möglichkeit, die Waldstreue zu ersparen, sich überzeugen — ergiebt sich aus folgendem Schreiben:

Beilage A.

Lieber Herr Finanzrath!

Sie haben mir oft gesagt, daß ich Ihnen doch melden möchte, wie es sich mit den Erndten verhielte, von jetzt gegen früher. Ich fange mit dem Roggen an, was eine Hauptfrucht bei uns ist.

Also

1) Roggen. — Früher wurde der Roggen nach den Kartoffeln gesäet, welche in der Brache gestanden; da wurde der Roggen immer schlecht, er schockte und scheffelte nicht. Seit aber die Kartoffeln in dem Sommerfelde gebauet werden, wächst derselbe sehr gut, denn er liegt danach Brache oder wird besömmert. Das macht in dem Ertrag einen gewaltigen Unterschied. Es werden da 2 bis 3 Körner mehr gewonnen,

Die Erneuerung des Samens beim Roggen hat sich bei mir gut gemacht.

Von den 2 Scheffeln die ich von Ihnen im vorigen Jahre erhalten, habe ich auf den Waterstücken 16 Scheffel geerndtet, die ich in diesem Jahre alle gesäet.

Dieser Roggen wächst viel stärker, und schon wenn er aufgeht, sieht man es, daß er viel kraftvoller sich zeugt.

2) Vom Hafer. —

Seit dem wir den Hafer da säen, wo im letzten Sommerfelde Kartoffeln gewachsen, wächst derselbe viel besser. Jetzt wächst auf einem Morgen mehr wie früher auf 3 Morgen, wo lauter Hederich und Unkraut wuchs. Die Erneuerung des Hafersamens ist durchaus nothwendig, aber man muß denselben aus den Aufeldern nehmen. Der aus der Buhroer und Klieckenschen Aue wächst am besten. Baut man den Hafer lange bei uns, so wird er ganz rauh, auch wird so viel Brand darin; auch darf man den Hafer nur alle 6 Jahre und nicht alle 3 Jahre, wie es früher der Fall, aufs Feld bringen. Er wachst sonst nicht, und bei der Hälfte Aussaat wird mehr gewonnen, wie früher von 2mal soviel Saat.

3) Kartoffeln. —

Diese bauen wir jetzt stark und immer in dem Sommerfelde. Das Düngen finde nicht für nöthig, es bleibt nichts davon für den künftigen Roggen in Acker, und habe genau darauf Acht gehabt. Ich mache es daher wie Sie und brauche bloße Lohdüngung. Das gefällt mir sehr; mit dem ganzen Misten könnte ich es nicht zwingen.

Den Kartoffelbau finde ich sehr vortheilhaft und erspare viel Korn und Hafer.

Hätten Sie uns aber nicht die Schaufel- und Kartoffelpflüge geliehen, wäre ein so starker Kartoffelbau nicht möglich. Mit Menschenhänden wäre es nicht zu zwingen gewesen, auch die Kartoffelheber haben sich Alle nachmachen lassen.

Auch Schafe und Rindvieh füttere ich schon seit mehreren Jahren mit ungekochten Kartoffeln, wobei sich das Vieh gut hält.

4) Sommerrübsen. —

Den habe ich erst durch Sie kennen lernen. Der Bau gefällt mir, weil guter Roggen danach wächst. In diesem Jahre habe ich 15 Thlr. dafür eingenommen, und habe noch schönes Stroh, was das Schafvieh gerne frißt. Ich gehe davon nicht wieder ab.

Nun folgen die Ernten.

Vor 12 Jahren geerntet:

an Roggen 8 Wispel,
an Gerste und Hafer 3 Wispel,
an Kartoffeln 3 Wispel.

Jetzt:

an Roggen 12 Wispel,
an Gerste und Hafer 6 Wispel } von halb soviel
an Kartoffeln 33 " } Aussaat.
an Sommerrübsen 6 Scheffel.

Das macht einen großen Unterschied. Ich habe nicht allein mehr Korn und Geld sondern auch mehr Stroh, wovon ich mehr Futter und mehr Mist machen kann. Wir verdanken ein solches Ihnen, denn Sie gaben zuerst ein Beispiel durch Ihre Wirthschaft. Früher glaubte man, es könne nicht anders gemacht werden, wie wir es immer gemacht. Wir wußten und kannten nichts besseres.

Früher waren Einige im Lande, die da sagten, daß man auch mehr Steuern geben müsse, wenn man bessere Erndte mache. Sie haben meinem seligen Vater, dem Schulzen, schon erklärt, daß dies eine schreckliche Dummheit wäre, so etwas zu glauben, die Landesherren sähen es gern, wenn die Erndten

verbessert würden, und kein Fürst dächte daran, auch gleich die Abgaben zu erhöhen, zumal unsere Fürsten im Anhalt. Sie haben ganz recht gehabt, dieses habe ich erfahren. Es hat mir kein Mensch mehr abgefordert, vielmehr habe ich noch oft vom Landesherrn was bekommen, als der Roggen verfroren war. Wenn aber auch bei der Verbesserung mehr gegeben werden müßte, so machte dies auch nichts aus. Wenn man 50 Thlr. mehr Einnahme hat, da kann man wohl 10 Thlr. mehr abgeben, das schadet Niemanden, hat man es doch. Aber wenn man 10 Groschen mehr geben soll, wo man nichts hat — da steht es schlimm. Da muß man Schulden machen, und im erstern Falle kann man Geld austhun. Welcher große Unterschied. Sie haben mir oft gesagt, daß man keine Menschen finde, die unsere Steuern zahlten, aber dies thäten die Aecker, wenn man es mit denselben gut meinte und sie recht gut pflügte, dann übernähmen diese alle unsere Steuern, und wir brauchten uns dann um nichts zu kümmern. Dies habe ich ganz wahr gefunden. In diesem Jahre bezahlt mein Sommerrübsen alle meine Steuern, und sonst wurde gar keiner gebauet, und sollte er es einmal nicht thun, so thut es wieder der Roggen, der Hafer, und die Kartoffeln. Wenns der eine nicht, so ist es der andere. Betrachten Sie nur, was ich mehr erbaue. Da ist also keine Noth. Sie sagten mir in der Erndte, daß nicht allein die Lebendigen, sondern auch die wieder aufgeweckten Todten die Abgaben übernehmen, was ich damals nicht verstand. Sie haben mir jedoch erklärt, daß sie darunter die wüsten Aecker und Brächer verständen, die nichts einbringen, und keine Huthung geben, weil sie so hart wie eine Scheuntenne sind, oder so weich; daß das Vieh versinkt. Jetzt versteh ich Sie, und finde, daß sie recht haben. Die 2 urbar gemachten Enden an der Stretzer Grenze haben in diesem Jahre es bewiesen, indem Ihr Sommerrübsen so schön war, das denselben Jedermann für Winterraps hielte; hätten alle gleich guten Sinn, könnte noch viel mehr verbessert werden.

Bei dieser Gelegenheit bitte ich Sie noch, daß Sie mir gefälligst gegen Geld und gute Worte einige Scheffel Luppinensaamen ablassen.

Im vorigen Jahre hatten Sie auf den Waterenden neben

mir Roggen, wozu Sie mit Lupinen düngten, und da hatte ich dazu tüchtig mit gutem Mist gedüngt, und doch war Ihr Roggen weit schöner als der meine.

Einige sagen, daß stecke schon in Ihrem Acker, und darum sähe man so schönes Getreide darnach. Das glaube ich aber nicht, indem sich bei uns der Mist nicht lange in dem Acker hält. Nun ich will es probiren und hoffe gute Wirkung darnach. Auf den weiten Aeckern in der Bohmsdorfer Marke wäre dies ein großer Profit für mich; ich kann nur täglich 3mal Mist dahin fahren. Die Lupinen lege ich dagegen auf den Buckel, säe dieselben, und dann ist die Sache gemacht, und ich kann den andern Aeckern auch mehr Mist geben. Ich glaube, daß ich dadurch auch die viele Streue aus dem Walde entbehren kann, die viel kostet. — Sie haben mir immer gesagt, daß ein Scheffel Lupinen mehr Einfluß habe als 4 Fuder Buschstreue in dem Mist. Das kostet viel Arbeitslohn, und wenn man das Fuhrlohn rechnet, kommt das Fuder auf 1 Thlr. 4 gr. zu stehen.

Das Rasenbrennen, wodurch Sie verwilderte Grundstücke schnell in Stand setzten, hat mir sehr gefallen, ich habe darnach gute Erndten gemacht.

Noch bemerke ich, daß der rothe Klee nicht an allen Orten bei uns wächst; aber doch könnten wir denselben in jedem Jahre bauen. An den niedrigen Stellen wächst derselbe immer gut; ich habe seit drei Jahren nie schönern Klee gesehen, wie den Ihrigen, vorzüglich wenn derselbe nach gedungenem Brachroggen gesäet wird, und daher im Sommerfelde steht, wie Sie es thun.

Sie müssen den Aerger vergessen, den Ihnen der Kleebau verursacht hat und noch verursacht. Es ist einmal in einer Gemeinde nicht anders. Schade ist es, daß Sie den Klee nicht säen können, der, wie Sie sagen, mehrere Jahre wächst, der Huthung wegen. —

Vor zwölf Jahren schafften wir auf Ihr Zureden feine Schaafe und Böcke an; da bekamen wir nach einigen Jahren für den Stein Wolle 3 Thlr. mehr. Jetzt kommt Alles wieder zurück — ein Jeder läßt seine groben Böcke springen — das ist schlimm.

Schaffen Sie doch einige Mutterschaafe und einen guten

Bock an — wir lassen dann zur Sprungzeit allein hüthen und geben gern Hirthenlohn dazu.

Ich schreibe dies mit Hülfe Martins und bin mit Hochachtung und Liebe

Ihr

Mühlstädt, den 24. Nov. 1838. ergebener

Gottlieb Herrmann.

Ich bemerke, daß ich meine Pferde füttere, gerade wie Sie, mit ungestampften und rohen Kartoffeln, wobei sich dieselben gut halten *).

NB. Nach dieser Zeit ist in der That eine hiesige Gemeinde bei dem Landesherrn eingekommen, und hat gebeten, ihre in einem Domainialforst auszuübende Streueservitut gegen eine mäßige Entschädigung abzulösen, und compromittirt dieserhalb auf die Entscheidung von Sachverständigen.

Beilage B.

Ein Bekannter, der sich schon seit 10 Jahren in Taurien aufhält, schreibt mir Folgendes über die Witterung daselbst:

Im Sommer herrscht hier oft eine beispiellose Trockniß, zu welcher sich noch heftige Winde einstellen, welche dicke Staubwolken in perpendiculairer Richtung in die Lüfte treiben. Das Gras verdorrt dann. Kühle und heiße Winde wechseln mit einander, und Vorsicht muß bei der Kleidung beobachtet werden. Des Abends und Morgens ist es kühl, am Tage desto heißer; gegen Mittag fängt der Wind an sein Wesen zu treiben und weht in den Stuben die Schränke voller Staub. Am Abend hört der Wind auf, und es ist ein Glück, daß er der Ruhe so lange bedarf. Mitunter kann mehrere Tage hindurch auf den großen Straßen kein Mensch vor allem Staube reisen, er reißt

*) Der Anspänner Herrmann erhielt im Jahre 1844 von Sr. Hoheit dem Herzog Heinrich von Anhalt-Cöthen, wegen seines industriellen Ackerbaues, die silberne Verdienstmedaille. Den Lupinenbau hat der Herrmann seit jener Zeit so ausgedehnt, daß er im Jahre 1844 — einen Berliner Wispel aussäete.

Bäume, Stakete und Dächer ein, und verweht oft ganz die Gärten.

Der Winter.

Das schöne lange Herbstwetter läßt nichts weniger als furchtbare Stürme erwarten, die nun nach Russischer Weihnachten, nachdem sie lange geschwiegen hatten, mit voller Wuth ausbrechen. Feiner Schneehagel und Schneegestöber machen die jetzt strenge Kälte um so empfindlicher. Diese erschrecklichen Orkanstürme, Wyuga genannt, treiben den Schnee ins Haus, in die Stuben und auf die Hausböden oft fußhoch; und gefährlich sind sie dem am Meere befindlichen Viehe, welches das Wetter in's Meer treibt, wenn die Hirten ihr Vieh vor Ausbruch der Wyuga nicht eingesperrt haben, weshalb jedes Jahr mehr oder weniger Vieh verloren geht. Ganze Heerden von Tausenden Schaafen, vielen Pferden und Rindvieh hat die Wyuga schon in's Meer gejagt.

Für den Reisenden ist das Wyugawetter höchst gefährlich; jede Spur des Weges wird von dem feinen Schnee verweht, so daß man glaubt, auf ein ebenes Eismeere hin versetzt zu sein.

Der Reisende sieht und hört nichts, als das Heulen und Toben des Sturmes, keinen Menschen, keinen Vogel in der Luft; ihm scheint es, als wäre die Steppe der lebenden Geschöpfe beraubt. Nur Zufall ist es, wenn er in ein Dorf gelangt, oder einen Chuttes auffindet, oder hat es dem Instinkte seines Pferdes zu danken, daß er unterwegs nicht liegen bleibt, wo ihn auch mehrere Pelze vor der Erfrierung nicht schützen können. Er kann selbst nur eine Werst von einem Dorfe entfernt sein, so sieht er weder dieses, noch hört er vor lauter Toben des Sturmes das viele Hundegebell.

Beilage C.

(Abschrift.)

Einer Wohllöblichen ökonomischen Gesellschaft zu Roßlau.

Mit besonderm Vergnügen suchten wir dem ehrenvollen Auftrag Einer geehrten Gesellschaft nachzukommen und den Zu-

stand der Früchte auf den Herzogl. Gutsäckern zu Mühlstädt mit dem der Nachbarstücke zu vergleichen, um ein Resultat des gegenseitigen Ertrags festzustellen. Auch haben wir nach Wunsch der Gesellschaft die comparativen Versuche des Herrn Finanzrath Albert, als Bewirthschafter des Guts, in den verschiedenen Düngungsmitteln mit in Augenschein genommen, in Berücksichtigung, daß dies auf ein und demselben Acker, bei gleicher Bestellung und in ein und derselben Zeit geschah, und zur Förderung der Wissenschaft, und um uns des ehrenvollen Auftrags nach unserm Wissen bestens zu entledigen, darüber ein gewissenhaftes Zeugniß beigefügt. —

Wir erlauben uns zuvörderst, etwas im Allgemeinen über den Zustand der Früchte auf den Herzogl. Gutsäckern und denen der Gemeinde in Mühlstädt zu sagen. —

Nur selten wird man in einer Feldflur einen so auffallenden Unterschied im Getraide finden. — Das Feld glich einem Wasserspiegel, der durch Wellen bewegt ist. Kummer und Dürftigkeit zeigte sich meist vor unsern Augen, und mit Bedauern gedachten wir des Armen, der durch sauern Schweiß kaum sein Brod erntet. Und doch wenige Schritte von diesem Aermlichen gewahrten wir Früchte in üppigster Fülle; wir vergaßen hier fast unsern Stand im Sandboden des Cöthenschen Antheils am rechten Elbufer, und glaubten uns in den bessern Boden in der Nähe der Residenz versetzt. Unser Bedauern war jetzt anderer Art: nur eine große Unwissenheit und ein alter vom Vater geerbter Schlendrian brachte ja diesen Mangel vor unsern Augen hervor, und zwang uns zum Mitleid. Das bessere Getraide zeigte uns deutlich, was Umsicht und eine richtige Führung der Wirthschaft vermag, die hier vorzüglich darin besteht, daß die Opfer, welche gebracht werden mußten, mit Beharrlichkeit durchgeführt wurden, und daß der forschende Blick des gelehrten Agronomen die Opfer für die Wirthschaft weniger drückend machte; was ein der Unwissenheit und dem Schlendrian ergebener Landwirth freilich nicht begreift. —

Die Unwissenheit kennt keine Aenderung in der Fruchtfolge, sie läßt den Hederich und das Unkraut aller Art Meister werden, und beherzigt nicht die trefflichen Worte des Herrn Baron von Bartenstein und Herrn Freiherrn von Ehren-

fels: „Das Unkraut ist ein Mitesser an der Erdtafel mit Humus besetzt; es nimmt der Ackerpflanze Platz, Licht und Raum.“ Für sie wächst die Lupine vergebens, und das Kartoffelkraut gehört bei ihr dem Feuer. Nimmer ahndet sie, daß auch der Stechapfel auf todter Sandscholle dem Ackerbau zum Nutzen dienen kann. —

Es gereicht uns zur besondern Freude, daß wir bei unserer Vergleichung des Standes der Früchte auf den Herzogl. Gutsäckern mit dem auf den benachbarten Baueräckern dahin entscheiden können, daß im Durchschnitt erstere Aecker in Roggen beinahe 3 Körner und in Hafer $5^1/_8$ Körner mehr Ertrag als letztere liefern. Wobei wir noch bemerken müssen, daß seit 6 Jahren keine Waldstreu zur Nahrung des Düngers angewendet, und nur so viel Mist zugekauft wurde, als langes Roggenstroh verkauft werden kann. Ein Beweis, daß ohne kostspielige Aufopferung der bessere Culturzustand geschafft wurde.

Specieller Nachweis.

Grundenden erster Theil.

Roggen in Kartoffelkraut- und Lupinendüngung.

Anm. In Kartoffelkraut etwas besser; indessen, da der Acker, soweit Kartoffelkraut zur Düngung angewendet wurde, etwas besser war, die Wirkung von beiden Düngungsmitteln gleich angenommen. Ertrag: Herzogl. Gutsacker 7 Korn. Nachbar 5 Korn.

Daselbst zweiter Theil.

Roggen in Schaafmist $4^1/_2$ Korn, in Kartoffelkraut $7^1/_2$ Korn, Nachbar $3^1/_2$ Korn und 5 Korn.

Anm. Es hatte der Roggen in Schaafmist sehr von der, an der Furche sich häufenden Nässe gelitten, daher wohl der Minus-Ertrag in Schaafmist.

Daselbst dritter Theil.

Roggen in Lupinen 8 Korn, in Schaafmist $8^1/_2$ Korn, Nachbar nur 4 Korn.

Breitestück Nr. 1.

Roggen in Lupinen 8 Korn, in Schaafmist 5 Korn, Nachbar 4 Korn.

Anm. Der Boden war sehr sandig; es zeigte sich hier deutlich, wie besonders die Lupinendüngung auf sandigem Boden vortheilhaft ist.

Daselbst Nr. 2.

Roggen nach Ledige in Asche 5 Korn, Nachbar nach nicht Ledige in Mist 3½ Korn.

Fünfruthenstück 1.

Roggen in Kartoffelkraut 8 Korn, ein Theil vor Aufgang der Saat auf den Kopf gedüngt 7 Korn, Nachbar 4 Korn.

Daselbst zweites Stück.

Roggen in Sommerrübsenstoppel 7 Korn, der Nachbar hatte gedüngt, reine Brache 2½ Korn.

Erste Neunruthen.

Roggen in Hofdünger 7 Korn, Nachbar 4½ Korn.

Anm. Auf diesem Acker zeichnete sich eine vor 16 Jahren gemergelte Stelle noch vortheilhaft aus.

Zweite Neunruthen.

Roggen in Hofdünger 7 Korn, Nachbar 4½ Korn.

Worth.

Roggen in Erbsstoppel 2 Pflugarten 8 Korn, Nachbar 3 Pflugarten 6 Korn.

Erstes Wiesenende.

Hafer nach Roggen in Kartoffelkraut 10 Korn, Nachbar 3 Korn.

Zweites Wiesenende.

Hafer nach Roggen in Hordschlag und Schaafmist 8 Korn, Nachbar 4½ Korn.

Anm. Der Hafer in Hordschlag-Roggenstoppel zeichnete sich gegen den in Roggenstoppel, wo mit Schaafmist zum Roggen gedüngt war, aus. Ein Fall, der die gewöhnliche Behauptung, die Horde wirke in der zweiten Fruchtfolge nicht so nachhaltig, widerlegt.

Erstes Waterende.

Hafer nach Roggen mit Lupinen und Mist gedüngt, ganz ohne Unterschied, 7 Korn, Nachbar 4 Korn.

Zweites Waterende.

Hafer nach Roggen in Schaafmist 9 Korn, Nachbar 4 Korn.

Ertrags-Uebersicht.

	Körner-Ertrag der Herzogl. Guts-äcker zu Mühlstädt.	Körner-Ertrag der Nachbarstücke von den Herzogl. Gutsäckern.	Minus-Ertrag der Nachbarstücke im Vergleich der Herzogl. Gutsäcker.
Roggen in Schaafmist . .	8 1/2 K.	4 K.	4 1/2 K.
= = desgl. . . .	5 =	4 =	1 =
= = Kartoffelkraut	8 =	4 =	4 =
= = Lupinendüngung	8 =	4 =	4 =
= = Asche	5 =	3 1/2 =	1 1/2 =
= auf den Kopf gedüngt . . .	7 =	4 =	3 =
= nach gedüngten Sommerrübsen .	7 =	2 1/2 =	4 1/2 =
= in Hofdünger . .	7 =	4 1/2 =	2 1/2 =
= desgl.	7 =	4 1/2 =	2 1/2 =
= = Erbsstoppel .	8 =	6 =	2 =
Hafer nach Roggen mit Kartoffelkraut . .	10 K.	3 K.	7 K.
= nach Hordschlag und Schaafmist . . .	7 =	4 =	3 =
= in Hofmist und Lupinen	7 1/2 =	2 =	5 1/2 =
= in Schaafmist . .	9 =	4 =	5 =
C. Böttger. Zersch.			

F. F. Türcke, Oeconomie-Inspector der Anhalt. priv. Zucker-Raffinerie bei Roßlau an der Elbe.

Beilage D.

Bericht der Commission an den Bernburger landwirthschaftlichen Verein über die von der Roßlauer ökonomischen Gesellschaft mitgetheilte Abhandlung, die Entbehrlichkeit der Waldstreue betreffend.

Nachdem von der ökonomischen Gesellschaft zu Roßlau dem Bernburger landwirthschaftlichen Vereine eine Abhandlung mit der Ueberschrift:

> Versuch einer Beantwortung der Frage: wodurch kann die Waldstreue in den Anhaltischen Wirthschaften auf dem rechten Elbufer entbehrlich gemacht werden?

unter der Aufforderung mitgetheilt worden ist, ein Gutachten darüber abzugeben, ob die aufgestellte Frage genügend beantwortet sei? so hat, um diesem Wunsche zu entsprechen, der Bernburger landwirthschaftliche Verein in der letzten Versammlung eine aus vier Mitgliedern bestehende Commission ernannt und dieselbe beauftragt, den Gegenstand einer nähern Prüfung zu unterwerfen, und sodann ihre desfallsigen Ansichten in der heutigen Versammlung vorzulegen.

Die Commissarien sind nun bemüht gewesen, dem verehrlichen Auftrage in sofern nachzukommen, als sie den Inhalt jener Abhandlung, nach dessen näherer Kenntnißnahme, zum Gegenstande gemeinschaftlicher Besprechung und Berathung in einer am 18. Januar d. J. stattgehabten Conferenz gemacht, und sich hierbei über nachstehende allgemeine Bemerkungen vereinigt haben, welche sie, nach Vorausschickung einer kurzen Relation der fraglichen Abhandlung, dem einsichtsvollen Ermessen der geehrten Versammlung zu unterstellen nicht verfehlen.

A. Relation.

Der Herr Verfasser verbreitet sich zunächst

1. über die großen Nachtheile des Streueharkens für die Forstcultur im Allgemeinen, und führt deshalb an, was hierüber

1) in Leopold's Einleitung zur Landwirthschaft, Sorau 1750;
2) in Sprengels Annalen der Land- und Forstwirthschaft von 1836 enthalten ist, und

3) aus eigener Erfahrung sich ergeben hat. Namentlich bemerkt der Herr Verfasser in dieser Beziehung, daß er die ausgeharkten Fichten stets verkrüppelt gefunden habe, und ein solcher, zur Ackerbenutzung cultivirte Boden von 1 Mrg. nur einen jährlichen Ertrag von 3½ Scheffel Roggen zwei Jahre hindurch gegeben, dagegen aber ein geschontes Forstgrundstück von derselben Bodenbeschaffenheit pr. Mrg. einen jährlichen Ertrag von 6 bis 7 Scheffel Roggen fünf Jahre lang geliefert hätte. Die Nachtheile des Streueharkens unterlägen daher keinem Zweifel; dessenungeachtet höre man doch nicht selten die Behauptung aussprechen, daß

II. die Waldstreue bei den ärmern Bodenarten gar nicht zu entbehren sei, und daß bei Abstellung derselben viele Aecker unbestellt liegen bleiben müßten.

Früher, als der Futtergewächsbau noch unbekannt gewesen und der Viehstand größtentheils mit Stroh durchgewintert worden sei, habe man seine Zuflucht zur Waldstreue um so mehr nehmen können, als das Holz damals bei der geringen Bevölkerung noch keinen Werth gehabt hätte. Jetzt aber sei die Servitut des Waldstreuharkens von 1000 Berechtigten auf 2000 übergegangen und mit der Bevölkerung der aus den Forsten zu verabreichende Tribut um das Doppelte gestiegen, so daß nunmehr das sonderbare Verhältniß stattfinde:

„Mehr Menschen gebrauchten mehr Holz, weil sie aber zugleich mehr Streue nöthig hätten, wachse weniger Holz." —

In dieser kritischen Lage dürfe man nur Hülfe von den Gesetzen erwarten, auf deren Grund die Ablösung der Waldservituten zu bewirken sei. Dem Ackerbaue gereiche dies nicht zum Nachtheile, wenn derselbe zugleich von den ihn drückenden Weideservituten Zehnten und Hofedienſten befreiet werde. Als ein Muster in dieser wichtigen Angelegenheit werde daher immer die agrarische Gesetzgebung Preußens glänzen. Wenn mithin aus der Befreiung des Ackers die der Forsten, unbeschadet des erstern, hervorgehe, so sei dies um so weniger zu bezweifeln, als der Herr Verfasser Beispiele anführen könne, daß solches schon da realisirt worden, wo der Acker noch im Gemenge und in den Fesseln des Gemeinheitsnexus gelegen habe.

Bevor der Herr Verfasser zu dieser Darlegung schreitet, theilt derselbe erst einige Bemerkungen

III. über den ökonomischen Werth der Waldstreue aus Sprengels Lehre vom Dünger u. s. w. Leipzig 1839, und aus eigener Erfahrung mit.

Die unzersetzte Waldstreue äußere vorzüglich in trocknen Jahren einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Vegetation, und wolle man die Verwesung derselben abwarten, so trete wieder der nachtheilige Umstand ein, daß ein großer Theil der düngenden Stoffe in Gasgestalt verschwinde.

Außerdem wären vom Herrn Verfasser noch folgende Beobachtungen gemacht worden:

a) 2 Pfund Waldstreue kämen 1 Pfund. Stroh gleich.

b) Auf die Hufe von 48 Morg., à 180 □R., würden gewöhnlich 25 Fuder Waldstreu-Dünger, à 100 Pfund, gefahren.

c) Ein Fuder Waldstreu zu harken koste 8 Gr.

d) Auf 1 Morg. schlecht bestandener Kiehnen werden durchschnittlich 2 Fuder oder 2000 Pfd. gewonnen.

e) So lange das Vieh auf die Weide geht, würden auf 1 Stück Kuhvieh 25 Pfd. und auf 1 Schaaf 1 Pfd. Waldstreue täglich verwendet.

f) Gewöhnlich werde zu viel Streue unter die Exkremente gemischt.

g) Nach dem Kiehnnadelmiste stelle sich in trocknen Jahren gewöhnlich der Erdwolf ein.

h) Die Domainengüter ließen keine Waldstreue harken, weil sie zu theuer werde.

i) Im Amte Roßlau hätten 5 Dörfer das Recht, Waldstreue zu harken. Jedoch sei in den Ackerbau-Verhältnissen der Berechtigten und Nichtberechtigten kein Unterschied. Der Grund davon liege in dem schlechten Dünger, welchen die Waldstreue überhaupt gewähre, und in dem zu großen Einstreuen, wodurch die Qualität des Mistes leide.

Der Herr Verfasser geht hierauf zur Erörterung der Frage über:

IV. Wie kann die Waldstreue bei den hiesigen Gemeinden auf andere Weise ersetzt werden?

Dies könne nur dadurch geschehen, wenn auf der einen Seite Streue erspart, und auf der andern Seite wieder mehr Streumaterial durch den Ackerbau selbst gewonnen werde.

A) Die Ersparniß lasse sich dadurch bewirken:

1) wenn statt des Strohes mehr Futtergewächse verfüttert würden;

2) wenn man das Schaafvieh nicht im Stalle, sondern in Hürden auf dem Acker übernachten lasse;

Nach öftern Versuchen habe ein Schaaf durch den Pferch den Dünger zu 8 □R. geliefert, während mit dem in derselben Zeit im Stalle gewonnenen Miste bei reichlicher Streu kaum 4 □R. zu überdüngen gewesen wären. Ueberdies habe sich der Pferch in den zwei ersten Erndten um 25 Procent wirksamer als der Schaafmist gezeigt.

3) Müsse zur Verbesserung der Torfwiesen kein Waldstreumist, sondern Sand verwendet werden.

B) Größerer Gewinn an Streumaterial durch den Ackerbau selbst.

Bei der bisherigen Dreifelderwirthschaft habe ein Morgen Sandboden einen Durchschnittsertrag von 4 Scheffel Roggen oder 3 Scheffel Sommergetraide geliefert. Nachdem jedoch die Fruchtfolge nachstehende Abänderung erlitten, nämlich:

1) Brache, 2) Roggen, 3) { ½ Kartoffeln, ½ Sommergetraide, } 4) Brache oder Brachfrüchte, 5) Roggen, 6) { ½ Sommergetraide, ½ Kartoffeln, }

so habe man pro Morgen 7 Scheffel Roggen, 7 Scheffel Hafer oder 3 — 4 Wispel Kartoffeln geerndtet.

Um dies zu erreichen, wäre die Hufe Acker (48 Morgen) alle drei Jahre dergestalt bedüngt worden, daß jedes Mal zur Winterung

a) $5^2/_3$ Morgen mit Dünglupinen,
b) $2^1/_3$ „ „ Seifensiederasche,
c) 8 „ „ Mist und Hordschlag

zugedüngt seien.

Der Mist von 4 Stück Rindvieh und 30 Schaafen, ein Viehstand, welcher im Amte Roßlau gewöhnlich pro Hufe ge-

halten werde, habe sich jetzt auf 8 Morgen concentrirt, während derselbe früher auf 16 Morgen verzettelt worden sei.

Bei der frühern Wirthschaftsart seien nach einem 6jährlichen Durchschnitte jährlich

29,900 Pfd. Roggenstroh (incl. 25000 Pfd. Waldstreue),
und bei der jetzigen
117,480 Pfd. Geströhde, mithin

87,580 Pfd. mehr gewonnen worden.

V. Schließlich wird noch bemerkt, daß auch der sterilste Sandboden für die Landwirthschaft nutzbar gemacht werden könnte.

Dies bewiesen die Wirthschaften in Pietzpuhl und auf den Gütern des Grafen von Gersdorf in der Lausitz. Hartig habe berechnet, daß 1 Morgen Fichtenwald 4 Thlr. 21 Gr. — jährlich rentire, es müßten jedoch nach den Beobachtungen des Herrn Verfassers mindestens 3 Thlr. pro Morgen weniger angenommen werden, wenn ein unbeschränktes Streuerechen stattfinde. Der Morgen rentire mithin in 100 Jahren 300 Thlr. weniger, ein enormer Verlust gegen den Gewinn an Streue, da ein Morgen in 100 Jahren 150 Fuder liefere, welche, das Fuder zu 8 Gr. gerechnet, einen Werth von 50 Thlr. hätten.

Es bleibe daher unumgänglich nöthig, daß durch Gesetzgebung die Freiheit der Forsten überall hervorgerufen werde.

B. Allgemeine Bemerkungen hierüber.

Der Herr Verfasser hat hiermit einen Gegenstand behandelt, welcher sowohl für die Forstcultur, als auch für den Ackerbau von besonderer Wichtigkeit ist.

Das Holz ist das natürliche Hauptproduct der Forste und gehört zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen des menschlichen Lebens. Es liegt daher in der Nothwendigkeit, auf die höchste und nachhaltigste, forstmäßig rationelle Holznutzung der Waldungen zu sehen, und alle Hindernisse derselben zu entfernen, um das unentbehrliche Holzbedürfniß in vollem Umfange des Bedarfs und für immer zu befriedigen. Neben der Holzproduction gewähren aber auch die Forste noch verschiedene untergeordnete Nutzungen, welche namentlich der achtsame Landwirth nicht unberücksichtiget läßt, jedoch in der Regel nie so weit

übernutzen darf, daß dadurch der Hauptnutzung ein Hinderniß erwachsen könnte. Außer den hieher gehörigen, auf die Ernährung des Viehes besonders bezüglichen Nebennutzungen nimmt auch der Ackerbau die Unterstützung der Forste häufig zur Beförderung der Düngung in Anspruch, und in dieser Beziehung findet dann unter andrem das Streuerechen und zwar in der Regel als Servitutberechtigung in solchen Waldungen statt, welche gemeinhin mit Nadelholz bestanden sind.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß gerade diese Nebennuzung der Forstcultur im Allgemeinen besonders nachtheilig ist, und vielleicht nur in dem Falle für die Nationalökonomie wichtiger als die Hauptnutzung werden kann, wenn die Waldungen wegen des zum Ackerbau untauglichen Bodens in großem Ueberfluße vorhanden sind und in demselben ohne alle Rücksicht auf Ertrag unterhalten werden müssen, um die ganze Gegend nicht zur Sandwüste werden zu lassen. In solchen Gegenden aber, welche wie die auf dem rechten Elbufer belegenen Anhaltischen Gebietstheile keineswegs in einem gleichen Verhältnisse begriffen sind, wo sich vielmehr bei einem besseren Boden die Cultur der Forsten zur Befriedigung der Holzbedürfnisse nöthig macht, und wo es den Waldungen überhaupt wegen naher Wasserverbindung an hinreichendem Absatze nicht fehlt, ist die Berechtigung des Streuesammelns der Hauptcultur stets nachtheilig, zumal wenn eine solche Uebernutzung derselben stattfindet, wie sie in der gegenwärtigen Abhandlung nachgewiesen wird.

Unter diesen Umständen ist daher dem Herrn Verfasser unbedingt beizupflichten, daß eine Freistellung der betreffenden Forste von jener Servitut auf den grundgesetzlichen Bestimmungen im Interesse der Nationalökonomie höchst nöthig erscheine, und daß hierbei der Ackerbau nur gewinnen werde, wenn die agrarische Gesetzgebung denselben zugleich von den ihn drückenden Huthungsgerechtsamen, Zehnten, Hofdiensten u. s. w. befreie.

Obgleich hiernach sich herausstellt, daß die Waldstreue in den Anhalt. Wirthschaften auf dem rechten Elbufer sich in Folge der Separation entbehrlich machen lasse, so hat doch der Herr Verfasser noch nachgewiesen, daß solches auch durch einen rationellen Betrieb des Ackerbaues selbst da mit wirklichem Vortheil

realisirt werden kann, wo der Acker noch im Gemenge und in den Fesseln des Gemeinheitsnexus befangen liegt.

Das in dieser Beziehung vom Herrn Verfasser empfohlene Verfahren gründet sich auf vieljährige Beobachtungen und Erfahrungen, welche mit umfassender Sach- und Ortskenntniß gesammelt worden sind. Es ist bereits in mehreren Wirthschaften dasiger Gegend mit dem besten Erfolge eingeführt worden und hat sich so durch die Praxis bewährt gefunden.

Indem daher dem Herrn Verfasser in voller Maaße die Anerkennung gebührt, daß von ihm die aufgestellte Frage genügend beantwortet worden ist und derselbe hierbei entschieden den Vortheil nachgewiesen hat, welcher für die Forstkultur im Allgemeinen aus der Ablösung der Waldservituten hervorgeht, schließen wir mit dem aufrichtigen Wunsche, daß derselbe noch recht lange für das allgemeine Wohl der Zeitgenossen und Nachkommen wirksam sein möge.

Parforçehaus bei Bernburg am 13. März 1840.

von Trotha. Benneken.

Brauer. Schulze.

Beilage E.

Reg. Roßlau am 28. Februar 1841.

Ueberzeugt, wie nothwendig und zeitgemäß es sei, alle Hindernisse zu beseitigen, welche der Forstcultur im Wege stehen, — hatte die anhaltische ökonomische Gesellschaft allhier im Jahre 1839 nachstehende Preisaufgabe gestellt:

„Wodurch kann die Waldstreue in den anhaltischen Wirthschaften auf dem rechten Elbufer entbehrlich gemacht werden?"

Eine desfallsige Abhandlung, mit dem Motto:

„Man sagt, das ist nicht möglich, um sich von der Verbindlichkeit loszusagen, es zu versuchen; und es wird wirklich unmöglich, weil man es nicht versucht."

wurde nun dem landwirthschaftlichen Verein zu Bernburg gereicht, mit der Bitte, ein Gutachten darüber gefälligst abzugeben.

Dies geschahe denn auch unter dem 13. März 1840, und zwar in einer sehr erschöpfenden und gediegenen Critik. Am Ende derselben sagt die hochverehrliche Gesellschaft folgendes darüber.

Das in dieser Beziehung vom Herrn Verfasser empfohlene Verfahren gründet sich auf vieljährige Beobachtungen und Erfahrungen, welche mit umfassender Sach- und Ortskenntniß gesammelt worden sind. Es ist bereits in mehreren Wirthschaften dasiger Gegend mit dem besten Erfolge eingeführt worden und hat sich so in der Praxis bewährt gefunden.

Indem daher dem Herrn Verfasser in vollem Maaße die Anerkennung gebührt, daß von ihm die aufgestellte Frage genügend beantwortet worden ist, und derselbe hierbei entschieden den Vortheil nachgewiesen hat, welcher für die Forstcultur im Allgemeinen aus der Ablösung der Waldservituten hervorgehet, schließen wir mit dem aufrichtigen Wunsche, daß derselbe noch recht lange für das allgemeine Wohl der Zeitgenossen und Nachkommen wirksam sein möge.

Bei Oeffnung des versiegelten Mottos hatte sich übrigens ergeben, daß dem Finanzrath Albert allhier der Preis zuerkannt worden war.

Um nun die gemachten Vorschläge unter den hiesigen Landwirthen mehr ins Leben zu führen, war bereits zu der am 5. d. M. abgehaltenen ökonomischen Gesellschaft

der Anspänner Gottlieb Herrmann aus Mühlstädt

mit eingeladen, der als ein anerkannt tüchtiger und intelligenter Landwirth zum Ehrenmitgliede der Gesellschaft schon vor längerer Zeit ernannt war, und welcher sich auf Mittheilung des Inhalts jener Abhandlung damit vollkommen einverstanden erklärte, und die faktische Richtigkeit der darin aus den Beobachtungen bei der Albertschen Wirthschaft zu Mühlstedt entnommenen Erfahrungen bestätigte.

Da jedoch an diesem Tage die Zeit für ausführlichere Berathungen zu kurz war, so war zu diesem Ende von den Unterzeichneten auf heute eine weitere Conferenz beschlossen, und dazu zu größerer Constatuirung der factischen Grundlagen des Gutachtens eingeladen:

1) der Herr Amtmann Haubold aus Rodleben als jetziger

Besitzer des in dem Gutachten erwähnten Böttcherschen Gutes.

2) Der Drescher Strohbach aus Mühlstedt, welcher seit 20 Jahren in der Albert'schen Wirthschaft allda diente.

Mit beiden wurde der Inhalt jenes Gutachtens durchgegangen, und sowohl die darin angeführten Thatsachen, als die daraus gezogenen Folgerungen genau besprochen.

1) Herr Amtmann Haubold erkärte, wie er im Allgemeinen schon sein sachverständiges ökonomisches Gutachten nur ganz übereinstimmend mit dem Inhalte des Vortrages und dahin abgeben müsse:

Daß die Waldstreu, während sie dem Forstmann schade, und dem Acker wenig oder nichts nütze, sich recht füglich bei einer auch mit der gebundenen Dreifelderwirthschaft vereinbaren Wirthschaftsart entbehren lasse, indem namentlich durch grüne Düngung und Aschendüngung der animalische Dünger ausreichend gemacht, und durch Bau von Futterkräutern eine Ersparung von Stroh für die Düngung möglich gemacht werden könne.

Insbesondere bemerkte derselbe, wie die in dem Gutachten erwähnte, von seinem Vorbesitzer Böttcher und einigen Gemeinegliedern eingeführte Einrichtung beim Pferch, ihrer augenscheinlichen Zweckmäßigkeit wegen, jetzt von der ganzen Gemeinde eingeführt worden sei, und daß dabei allein durch den Pferch eine Quantität von jährlich 800 Fuder Waldstreu erspart werde. Daß die Waldstreu nicht schon ganz entbehrlich geworden, liege blos darin, weil die bäuerlichen Wirthe noch nicht so weit gekommen, grüne Düngung in umfassendem Maße anzuwenden.

Hierbei wurde hinsichtlich der Schädlichkeit der Waldstreu noch besonders darauf hingewiesen, daß

a) wenn auch die vorhandenen alten Bestände anscheinend der natürlichen Düngung durch die Waldstreu entbehren könnten, sich der Nachtheil doch nach erfolgtem Abtreiben solcher Bestände zeige, indem solche Flächen meist so vollkommen ausgesogen seien, daß eine Wiedercultur nur schwer oder gar nicht möglich sei, vielmehr häufig aus denselben todte und sehr schädliche Schollen von Flugsand entständen.

b) daß in den mit Streu gedüngten Aeckern der Erdwolf solche Verbreitung habe, daß es schon vorgekommen, die Verwüstungen desselben beim ersten Anblick für Wildschaden von Schwarzwild anzusehen.

2) Der Tagelöhner Strohbach gab an:

Er sei seit 20 Jahren in der Albert'schen Wirthschaft zu Mühlstedt, und könne versichern, daß in derselben das in dem Gutachten beschriebene Verfahren zur Ersparung der Waldstreu allerdings beobachtet worden, und daß bei diesem Verfahren die angegebenen Erfolge erzielt worden seien.

Dabei müsse er noch insbesondere bemerken, wie er schon früher längere Jahre hindurch als Knecht beim verstorbenen Pastor Marci in Mühlstedt gedient habe, und in dieser Wirthschaft, in welcher durchaus keine Waldstreu verwendet worden, dennoch das beste Gedeihen und nicht den geringsten Unterschied gegen die sich der Waldstreu bedienenden Bauerwirthschaften gesehen habe.

V. g. u.
Haubold.
Handzeichen † † † des Strohbach.
A. u. s.
von Mai.

Beilage F.

An den Herrn Finanzrath Albert Wohlgeb.
zu Roslau.

Durch meine funfzigjährigen Forsterfahrungen erlaube ich mir, die schon lange bewiesene Schädlichkeit des Streurechens in Kiefernbeständen im Nachfolgenden mitzutheilen.

Im Jahre 1816 ließ ich eine Fläche von fünfzig Morgen Landes, meistentheils Flugsand, mit Kiefersamen ansäen, wozu viele Coupirzäune sehr nöthig waren, und dennoch den größten Theil nach dem Einharken des Saamens mit kiefernem Reiß

decken, um dem Winde alle Kraft zu nehmen. Das Jahr war zu dieser Ansaat hinsichtlich der Fruchtbarkeit sehr günstig, so daß die Kiefern zu meiner Freude sehr gut aufgingen und in folgenden Jahren nach dem Stand ihres Bodens fortwuchsen. Aber es fand sich schon im dritten Jahre, daß auf den Stellen, wo Horsten waren, die jungen Pflänzchen kümmerten und in den folgenden Jahren gegen die Kiefern, die durch den Abwurf ihrer Nadeln den Erdboden bedeckten, und dadurch üppig fortwuchsen, weit im Fortwuchse zurückblieben, bis sie endlich durch ein bis zwei Zoll hohen jährigen Maiwuchs ihre Nadeln nur um das Stämmchen streueten, und so mit jedem Jahre durch das Abfallen der Nadeln sich vermehrten, bis endlich der Erdboden dadurch bedeckt und die Kiefern jetzt schon einen Maitrieb von vier bis sechs Zoll hoch getrieben haben. — Aber gegen den ungestörten Trieb der Kiefern von zwanzig Fuß Höhe sind jene nur drei bis vier Fuß hoch. Hier liegt unbestritten der klare Beweis vor den Augen, wie nützlich die Nadeln den Kiefern sind, und wie schädlich es ist, wenn sie durch das Streurechen den Kiefern entwendet werden.

Durch meine vieljährigen Erfahrungen könnte ich noch manche Beweise aufführen, wie nachtheilig es den Forsten ist, wenn darin gerecht wird.

Indessen findet sich bei den im Forstfache Unerfahrenen, wenn es auch keine Acker- oder Landwirthe sind, die Meinung, daß das Streurechen für die Forste nicht schädlich sei, indem dadurch der Fraß der Raupen verhindert würde und diese sich nicht in der Erde verpuppen könnten. Dies will ich sehr gerne zugeben; aber wie viele Schmetterlinge legen ihre Eier an den Schaft unter die Borke, welche Eier erst Ausgangs Mai und Monat Juni durch die Sonne zu Raupen gebildet werden.

Auch dagegen muß sich der praktische Forstmann zu sichern suchen; er muß durch Aufsuchen die Schmetterlinge im Spätsommer, wie die Puppen und Larven im Herbste vertilgen, und wenn diese Vorkehrungen nicht ausreichend sind, noch wenn der Forstbeamte im oder am Dorfe wohnt, die Gemeinde-Schweine oder die des Pächters in die Kieferbestände hineintreiben lassen, die gewiß als Erdmast diese den Forsten nachtheiligen Insekten zu sich nehmen.

Ein Beispiel erlaube ich mir davon anzuführen.

Im Jahre 1820 fanden sich Ausgangs Juni sehr zahlreich die grün und gelb gestreifte Kiefernraupe **Phalaena noctua piniperda** ein, welche ich durch Schütteln der Kiefern auflesen und tödten ließ, die ich aber nicht ganz vertilgen konnte. Es war daher vorauszusehen, daß sich die noch übrigen Raupen in der Erde verpuppen würden. — Um nun im kommenden Jahre dem Raupenfraß wo möglich vorzubeugen, ließ ich im Herbst die hiesige Schweineheerde hineintreiben, wodurch ich zwar mit großer Angst meinen Zweck erreichte; aber da in der Gegend die Wildtränken ausgetrocknet waren und die Schweine den ganzen Tag hindurch nichts zu saufen hatten, so entstand, da sie viel Erdmast zu sich genommen, bei der Heimkehr der Heerde unter denselben eine Uebelkeit, wodurch von den Schweinen ganze Haufen von Puppen ausgespieen wurden. Der Genuß derselben hatte ihnen jedoch nicht im Geringsten geschadet. Den andern Morgen darauf wieder dahin getrieben, da sie den Wald erst erreicht hatten, wetteiferten sie im Laufen, um wieder ihren gestrigen Fraß aufzusuchen; indeß muß ich noch dabei bemerken, daß sich die Schweine in ihrem Zustande besserten, und kein einziges krank geworden war.

Mosigkau, den 20. April 1842.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

L. Kampfenkel,
Anhalt-Dessauischer Förster.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Albert, W.

Die Ablösung der Weideservituten und die Entbehrlichkeit der Waldstreu
Verhandlungen d. ökonomischen Ges. zu Roßlau u. e. Preisschrift

Leipzig 1845

Oecon. 52 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10293587-3